Die Angeſtelltenverſicherung im deutſchen Bank-Gewerbe

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

Erlangen

Vorgelegt von

Ernst Fuchsbauer

aus Langensteinach

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1928

Buchdruckerei J. Bollmann, Nürnberg-Zirndorf

1929

30:21

Die Angeſtelltenverſicherung im deutſchen Bank-Gewerbe

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

Erlangen

Vorgelegt von

Ernst Fuchsbauer

aus Langensteinach

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1928

Buchdruckerei J. Bollmann, Nürnberg-Zirndorf

1929

Dekan: Univ.-Prof. Dr. Kurt Noack.
Referent: Univ.-Prof. Dr. Hero Moeller.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
und dem Andenken meines
lieben Vaters!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0019

Abkürzungen.

Afa-Bund	=	Allgemeiner freier Angestelltenbund.
A.V.	=	Allgemeiner Verband der deutschen Bankangestellten.
A.V.G.	=	Angestelltenversicherungsgesetz.
Bfv.	=	Beamtenfürsorgeverein der Deutschen Bank.
Bv.	=	Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.
D.B.V.	=	Deutscher Bankbeamtenverein.
G.D.A.	=	Gewerkschaftsbund der Angestellten.
R.V.O.	=	Reichsversicherungsordnung.

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Einleitung. Die Konzentration im Bankgewerbe 1

1. Kapitel. Einfluß der Konzentrationsbewegung auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Bankangestellten mit besonderer Berücksichtigung des gesteigerten Versicherungsbedürfnisses derselben 6

1. Abschnitt. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bankangestellten im allgemeinen 6

2. Abschnitt. Das Pensions- und Hinterbliebenenversicherungsbedürfnis der Bankangestellten im besonderen 14

3. Abschnitt. Abschließende Betrachtung über die sozialpolitische Bedeutung der Bankenkonzentration . 22

2. Kapitel. Die früher vorhandenen Versicherungsmöglichkeiten der Bankbeamten 28

1. Abschnitt. Versicherung bei der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung 28

2. Abschnitt. Versicherung bei den Fürsorgekassen der Arbeitnehmerorganisationen 32

1. Eigene Unterstützungskassen der Fachvereine . . . 32

2. Versicherungsverband des Deutschen Bankbeamtenvereins, Zweigverein des Deutschen Privatbeamtenvereins 34

3. Abschnitt. Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft 41

4. Abschnitt. Versicherung bei den beschäftigenden Instituten 43

1. Die Pensionsfonds 43

2. Die Pensionskassen 45

Seite

3. Kapitel. Die derzeitigen Träger der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Bankangestellten 52

1. Abschnitt. Die Ersatzkassen im Bankgewerbe . . . 52

1. Begriff und Zulassungsbedingungen der Ersatzkassen im allgemeinen nach Maßgabe der Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung vom 20. Dezember 1911 52

2. Der allgemeine Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (auf Gegenseitigkeit) zu Berlin 58

a) Geschichte und Entwicklung 58

b) Gründe des Sondervorgehens der Bankbeamten in Sachen ihrer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung 71

3. Die Hauspensionskassen 77

2. Abschnitt. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 81

3. Abschnitt. Systematische Darstellung der Grundzüge der beiden führenden Ersatzkassen, verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes nach dem Stande von 1927 86

1. Die Organe 86

2. Die Versicherten 90

3. Die Beiträge 94

4. Die Leistungen 98

Literaturverzeichnis 107

Lebenslauf 112

Einleitung.

Die Konzentration im Bankgewerbe.

Aus der Vielzahl der typischen Erscheinungen der modernen kapitalistischen Wirtschaftsordnung begann innerhalb unserer deutschen Volkswirtschaft ungefähr von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab eine in ganz besonderem Maße sich hervorzuheben: die Konzentration der Betriebe und Vermögen. Von einer solchen spricht man, wenn der Umfang und die Betriebsmittel einzelner wirtschaftlicher Unternehmungen auf Kosten der Selbständigkeit schwächerer Unternehmungen vergrößert werden und durch den Verschmelzungsakt ihre Gesamtzahl vermindert wird. Der Drang zum Großbetrieb und die die schwächeren Betriebe ausschaltende Wirkung der Konkurrenz, die entsprechend dem Wechsel günstiger und ungünstiger Konjunkturen miteinander abwechseln, bilden die treibenden Kräfte und letzten Ursachen der Konzentration [1]). Konzentration in diesem Sinne war zwar keine neue [2]) und auch keine spezifische Erscheinung der deutschen Volkswirtschaft [3]), aber der Grad ihrer Intensität und die Schnelligkeit ihrer Ausdehnung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geben dieser Epoche deutscher Wirtschaftsgeschichte ein ganz besonderes Gepräge. Die Schaffung eines größeren einheitlichen Wirtschaftsgebietes durch die Gründung des Zollvereins, die Verbesserung unserer Verkehrsverhältnisse durch Einführung der Dampflokomotive und durch Ausbau der Schienenwege, die zunehmende Verwendung der durch Dampf betriebenen Kraft- und Arbeitsmaschinen vor allem in der Industrie, Erfindungen und Entdeckungen von grundstürzender Bedeutung schufen noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Grundlage für die Hausseperiode der 50er Jahre [4]), während der bereits bemerkens-

[1]) Vgl. P. Wallich, Die Konzentration im deutschen Bankwesen, Stuttgart 1905, S. 34.

[2]) Vgl. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, II. Aufl., München und Leipzig 1917, 2. Bd., II. Hlbbd., S. 754 ff.

[3]) Vgl. R. Rießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland, III. Aufl., Jena 1910, S. 451.

[4]) Vgl. W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 5. Aufl., Berlin 1921, S. 84.

werte Großbetriebe — besonders in der Montanindustrie — entstanden [5]). Dabei kam die neu- und eigenartige Form der Kapitalbeschaffung, nämlich die Aktiengesellschaft und das ihr verwandte Gebilde der Kommanditgesellschaft auf Aktien, in Deutschland erstmals zu stärkerer Anwendung [6]).

Auf dem also vorbereiteten Boden setzte dann recht eigentlich der auffällige Konzentrationsprozeß, verbunden mit dem Siegeslauf des Großbetriebes über den Kleinbetrieb, ein [7]). Rückschläge, hervorgerufen durch mehr oder minder schwere Krisen — wir denken hier vor allem an die Krisenjahre 1873, 1900 — 1901 —, waren angesichts des ungemein raschen Verlaufes der industriellen Entwicklung unausbleiblich. Während solcher Zeiten ungünstiger Konjunkturen kam naturgemäß wohl die großbetriebliche Entwicklung vorübergehend zu einem gewissen Stillstand, nicht aber die Konzentration selbst [8]).

Die Erhaltung alter vergrößerter und die Gründung neuer gewinnbringender Unternehmungen erforderten die Bereitstellung und Verfügungstellung von Geldmitteln in bis dahin nicht üblicher Höhe. Das Privatpublikum war, soweit es überhaupt über entsprechende Mittel verfügte, meist nicht gewillt, sie in privaten Unternehmungen anzulegen. Es zog den Kauf von sicheren Staatspapieren vor und begnügte sich mit den wenigen Zinsen, die diese abwarfen [9]). Die schon bestehenden Notenbanken konnten den großen Anforderungen nur innerhalb der engen Grenzen, die ihnen durch ihre speziellen Aufgaben gestellt waren, entgegenkommen. Ihre Unterstützung war infolgedessen nur eine ungenügende [10]). So kamen als letzte Geldgeber noch die privaten Bankgeschäfte, vorwiegend in Händen von Einzelkaufleuten, in Betracht. Bis ungefähr zur Mitte des 19. Jahrhunderts genügten die Kräfte des Privatbankiers zur Befriedigung der Kredit- und Kapitalbedürfnisse, aber gegenüber den Ansprüchen des werdenden und fortschreitenden deutschen Industriestaates versagten sie in immer größerem Umfange [11]). Andere Unternehmungen — kapitalkräftige Großbetriebe gesellschaftlicher Form —, deren innerer Aufbau und deren Arbeitsmethoden dafür bürgten, daß sie den speziellen, bedeutend vergrößerten Aufgabenkreis der Banken im Rahmen einer sich gänzlich umgestaltenden Volkswirt-

[5]) Vgl. J. Rießer, a. a. O. S. 39.
[6]) Vgl. W. Sombart, a. a. O. S. 81 und J. Rießer, a. a. O. S. 3 ff.
[7]) Vgl. J. Rießer, a. a. O. S. 73.
[8]) Vgl. P. Wallich, a. a. O. S. 34.
[9]) Vgl. J. Rießer, a. a. O. S. 4 ff.
[10]) Vgl. B. Buchwald, Technik des Bankbetriebes, 8. Aufl., Berlin 1924, S. 18.
[11]) Vgl. P. Wallich, a. a. O. S. 2 und B. Buchwald, a. a. O. S. 17.

schaft voll und ganz auszufüllen vermochten, mußten die gewerbsmäßige Vermittlung von Geld und Kredit, die Finanzierung von Produktions- und Verkehrsunternehmungen übernehmen. Wie es sich vorher für notwendig und nützlich erwiesen hatte, bereits bestehende industrielle Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften umzuwandeln bzw. Neugründungen in dieser Form vorzunehmen, so nahmen auch die Banken, die in diesen Jahren wirtschaftlichen Aufschwungs in großer Anzahl entstanden [12]), fast ohne Ausnahme als Aktiengesellschaften oder als Kommanditgesellschaften auf Aktien ihre Tätigkeit auf. In der Rüstung dieser Unternehmungsformen konnten sie den großen Aufgaben gerecht werden und konnten sie evtl. notwendig werdende Kapitalerhöhungen leicht durchführen. So wurden die Aktienbanken allmählich zu dem vorherrschenden Typus der Bankenorganisation [13]). Durch ein in Aktiengesellschaften organisiertes Bankwesen waren zugleich die ersten Vorbedingungen für eine weitergehende Konzentration geschaffen [14]).

Die äußere Weiterentwicklung der damals entstandenen Kredit- oder Aktienbanken ist gekennzeichnet einerseits durch intensive Zusammenfassung großer Kapitalmassen (Kapitalkonzentration), andererseits durch örtliche Ausbreitung des Geschäftskreises (Betriebsexpansion) [15]). In dem verschärften Wettstreite zwischen Aktienbanken und Privatbankgeschäften andererseits übernahmen bald einige große Unternehmungen dank ihres für damalige Verhältnisse bedeutenden Aktienkapitals und ihres soliden Geschäftsgebarens sowie ihrer geschickten Leitung die Führung. Den einmal gesicherten Vorsprung konnten sie, unterstützt durch eine Reihe für sie günstiger Umstände, im Laufe der Jahre weiter erhöhen. Sie wurden allmählich die Hauptträger der Konzentrationsbewegung innerhalb ihres Gewerbes, indem kleinere Institute freiwillig oder unfreiwillig völlig in sie aufgingen bezw. in eine mehr oder minder starke wirtschaftliche Abhängigkeit ihnen gegenüber gerieten. Die verfehlte staatliche Stempelsteuer- [16]) und Börsengesetzgebung sowie die Krisenjahre [17]) um die Jahrhundertwende sind ihnen dabei nicht unwesentlich zu Hilfe gekommen.

---

[12]) Vgl. J. Rießer, a. a. O. S. 602 Beilage 3 und P. Wallich, a. a. O. S. 9.

[13]) Vgl. W. Sombart, Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, Leipzig 1927, 2. Halbband, S. 200.

[14]) Vgl. Paul Wallich, a. a. O. S. 11.

[15]) Vgl. F. Leitner, Bankbetrieb und Bankgeschäft, 6. Aufl., Frankfurt 1923, S. 37.

[16]) Vgl. J. Conrad, Grundriß der politischen Oekonomie, I. Teil, 11. Aufl., Jena 1923, S. 285; — G. Obst, Das Bankgeschäft, 8. Aufl., 2. Bd., Bankpolitik, Stuttgart 1924, S. 462; — Wallich, a. a. O. S. 83.

[17]) Vgl. P. Wallich, a. a. O. S. 131.

Die Tatsache, daß heute unser gesamtes Bankwesen von kaum einem halben Dutzend Großbankgruppen beherrscht wird, zeigt am deutlichsten, in welch großem Umfange und Ausmaße Zusammenschlüsse im Bankfache vorgenommen und durchgeführt wurden. J. Riesser zählte 1910 unter Zugrundelegung eines minimalen Aktienkapitals von 100 Millionen Mark für den Begriff Großbank acht solche Konzerne auf: Deutsche Bank, Diskontogesellschaft, Dresdner Bank, Bank für Handel und Industrie, den A. Schaafhausen'schen Bankverein, Berliner Handelsgesellschaft, Kommerz- und Diskontobank, Nationalbank für Deutschland [18]). Die inzwischen erfolgten Zusammenschlüsse der Bank für Handel und Industrie mit der Nationalbank für Deutschland und des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins mit der Diskontogesellschaft verminderten ihre Zahl auf 6. Eine nachdrückliche Betonung erfährt diese Erscheinung durch die Ansammlung der Hauptsitze oder der geschäftlichen Schwerpunkte der Großbanken an einem einzigen Ort, in der Reichshauptstadt. „Obgleich sich der industrielle Schwerpunkt im Westen befestigte, wurde Berlin, das zur Zeit der Reichsgründung noch ganz peripherisch gelegen war, als der Sitz der Großbanken nun erst zur wirtschaftlichen Hauptstadt Deutschlands und zu einem eigenen Weltzentrum [19])".

Während bis zum Jahre 1914 überwiegend kleine und mittlere Privatbankiers oder solche Aktienbanken, die schon früher durch Interessenverbindung ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufgegeben hatten, dem Verschmelzungsprozeß der Großbanken erlagen, fiel in dem genannten Jahre erstmals eine wirkliche Großbank der Konzentration zum Opfer. Damals verschwand der A. Schaaffhausen'sche Bankverein als selbständiges Institut und wurde ein Tochterunternehmen der Diskontogesellschaft [20]). Damit war unmittelbar vor Kriegsausbruch eine Periode verschärfter Konzentrationsbewegung auch unter den ganz großen Banken eingeleitet, deren — wenigstens bis heute — bemerkenswertester Vorgang die 1921 durchgeführte Fusionierung der Darmstädter Bank mit der Nationalbank für Deutschland darstellt.

Seiner Eigenart gemäß stellt das Bankgewerbe die Geldkapitalanhäufung in den Vordergrund seines Konzentrationsprozesses [21]). Die diesem Gesichtspunkte entspringenden Bestrebungen finden in den Riesensummen der Aktienkapitalien zum Teil ihren konkreten, ziffermäßigen Ausdruck. Aber trotz der respek-

[18]) Vgl. J. Rießer, a. a. O. S. 483 u. 666.

[19]) Grundriß der Sozialökonomik, 5. Abtlg. 2. Teil, Das Bankwesen, bearbeitet von G. v. Schulze-Gävernitz und E. Jaffé, Tübingen 1915, S. 37.

[20]) Vgl. A. Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, 3. Aufl., München 1922, S. 96 u. Georg Obst, a. a. O. S. 465.

[21]) Vgl. A. Baumsteiger, Die Bankbeamtenbewegung in Deutschland, Diss. Tübingen 1911, S. 8.

iablen Höhe genügen die Mittel, die durch Aktienemission herangezogen werden, noch lange nicht, um alle Ansprüche der kapitalsuchenden und -bedürftigen Kreise des Handels und der Industrie zu befriedigen. Zur Erlangung der Deckungsmittel für den Bedarf, der den auf die oben erwähnte Weise erworbene Kapitalvorrat übersteigt, stehen den Banken verschiedene Wege offen. Unter diesen kommt dem Depositengeschäft [22]) als eines besonders erfolgreichen Mittels zur Ansammlung fremder Gelder die größte Bedeutung zu, die es erklärlich macht, warum dem Ausbau eben dieses Geschäftszweiges immer größere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Während sich die Banken bei Ausgabe eigener Aktien in größeren Zwischenräumen vornehmlich an die Großabnehmer, d. h. die Großkapitalisten, wenden und deren verfügbare Kapitalien in umfangreichen Einzelbeträgen zu bekommen trachten, suchen sie mit der Einrichtung des Depositengeschäftes auch dem kleinen und kleinsten Sparer Gelegenheit zu geben, seine nicht benötigten Geldmittel jederzeit zinsbringend zu verwerten. Die Sammelposten „Kreditoren" in den Bilanzen enthalten neben anderen als Einzelposten „die Einlagen auf provisionsfreier Rechnung (reine Depositenguthaben)" und „sonstige Kreditoren (Kontokorrentguthaben)", deren ausgewiesener Betrag stets noch ein bemerkenswertes Vielfaches des Eigenkapitals darstellt. Angesichts solcher, in den Händen weniger Großbanken vereinigter Kapitalmacht bleibt es beinahe unauffällig und unbemerkt, daß zu ihrer Ansammlung vornehmlich eine Methode angewandt wird, die im Widerspruch mit dem von uns festgestellten Konzentrationsprozeß zu stehen scheint. Wir meinen hier die Bankenexpansion, die Begründung von Filialen, Agenturen und Depositenkassen, bei denen es sich nach Ansicht Conrads [23]) nicht um Besitzverschiebungen innerhalb der Banken, sondern um Gründungen und Erweiterungen, die etwas Neues schaffen, handelt. Der Kapitalkonzentration auf der einen Seite steht auf der anderen eine tatsächlich weitgehende Betriebsdezentralisation gegenüber. Verfehlt wäre es aber letztere für eine Durchbrechung der Konzentrationstendenz zu halten. Im äußersten Falle stellt sie, wie Sombart meint, eine Verschleierung derselben dar [24]). Aus der besonderen Pflege des Filialsystems, wie es seitens aller Großbanken mit der einzigen Ausnahme der Berliner Handelsgesell-

[22]) E. v. Philippovich, definiert in seinem Grundriß der politischen Oekonomie (1. Bd., 18. Aufl., Tübingen 1923, S. 327) Depositen als „Geldeinlagen, die in das Eigentum der Bank übergehen, von ihr nach ihrem Ermessen verwaltet werden. Bis zur Höhe seines Guthabens kann der Hinterleger jederzeit oder nach vorheriger Kündigung Zahlung von der Bank fordern und so über sein Depositum verfügen".

[23]) J. Conrad, a .a. O. S. 284.

[24]) W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1. Aufl., Berlin 1903, S. 205.

schaft, die noch immer an der starren Betriebszentralisation festhält, mag ersehen werden, daß die Banken darin keine Zersplitterung ihrer Kräfte, sondern einen Machtzuwachs und eine Verstärkung ihrer Widerstandsfähigkeit sehen [25]).

Die eng gezogenen räumlichen Grenzen der Einleitung machen es unmöglich, den Verlauf der konzentrationsmäßigen und großbetrieblichen Entwicklung des deutschen Bankgewerbes durch Aufzählung weiterer Tatsachen darzustellen und nachzuweisen. Unter Verzicht auf eigene weitere Darstellung und Beweisführung sollen hier zur Bestätigung des von uns nur in groben Umrissen gezeichneten Konzentrationsprozesses abschließend die Worte einer Schrift angeführt werden, deren Verfasser sich eingehend mit der Materie beschäftigt hat. Diese lauten: „Ein demokratisches System zahlreicher kleiner Banken und Bankiers, die über ganz Deutschland verteilt, unabhängig voneinander, jeder in seinem verhältnismäßig eng begrenzten Wirkungskreis, ihr Geschäft betrieben, ist zur Oligarchie einer in Berlin ansässigen . . . Hautefinanz geworden, die ihren mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß über eine Vielzahl von Bankbetrieben aller Landesteile erstreckt und für die einträglichsten Zweige des Bankgeschäftes beinahe ein ebenso wirksames Monopol besitzt wie es in den meisten zentralistisch organisierten deutschen Industrien die Syndikate genießen [26])."

1. Kapitel.

Einfluß der Konzentrationsbewegung auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Bankangestellten mit besonderer Berücksichtigung des gesteigerten Versicherungsbedürfnisses derselben.

1. Abschnitt. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bankangestellten im allgemeinen.

„Mit viel größerer Wucht als alle anderen Probleme der Betriebsgestaltung drängt sich uns das Problem der Konzentration auf. Nicht nur weil es mehr praktische Interessen berührt als die übrigen Fragen, die sich auf die Umbildung des Betriebes beziehen: es hängt das Wohl und Wehe weiter Kreise der Gewerbetreibenden ebenso wie das der lohnarbeitenden Klassen an dem Verlauf, den die Konzentrationsbewegung nimmt [27])." Die rein äußerliche, betriebliche Verfassung des gesamten Gewerbelebens

[25]) Vgl. J. Rießer, a. a. O., S. 524; — W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 5. Aufl., Berlin 1921, S. 181; — G. Obst, a. a. O. S. 461; — G. Teichert, Artikel: Filialsystem und Zentralisation im Bankgewerbe. (Bankarchiv Jahrg. II von 1902, Nr. 9, S. 133 ff.)

[26]) P. Wallich, a. a. O. S. 159.

hatte unter dem Einfluß der Konzentration eine gänzlich veränderte Gestalt angenommen. Diese wirtschaftliche Wirkung ist aber nicht die einzige. Neben ihr steht mit gleicher Eindringlichkeit und Bedeutsamkeit eine zweite, die sich in den großen Veränderungen innerhalb der sozialen Struktur äußert. Der Großbetrieb des kapitalistischen Zeitalters benötigte zur Verwertung des ihm zuströmenden Sachkapitals der Arbeitskräfte einmal vieler, dann aber auch psychisch anders eingestellter Menschen, die unter teilweiser Aufgabe ihrer individuellen Freiheit sich in ein starres Arbeitssystem einordnen konnten, die „Glieder, besser Rädchen in einem verwickelten Mechanismus zu sein vermochten [28])". Die quantitative Zunahme der als Arbeitnehmer am Produktionsprozeß Beteiligten erklärt sich aus der Natur des Großbetriebes. Hand in Hand mit der Betriebsvergrößerung ging eine Arbeitsspezialisierung, die eine durchgreifende Aenderung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhältnisses innerhalb des Betriebes zur Folge hatte. Die neuen Arbeitsmethoden nahmen die Arbeitsfreude, die Lohn- bzw. Gehaltsbeschäftigung im Großbetrieb, — für die meisten Lebensberuf, für nur wenige Durchgangsstadium zu späterer Selbständigkeit, — verdrängte das ideale, mehr patriarchalische frühere Arbeitsverhältnis. An seine Stelle trat, nachdem die Entgeistigung ihrer Arbeit und trotz rechtlicher Freiheit die bedingungslose Abhängigkeit vom Willen eines anderen dem zahlenmäßig wachsenden Stande der Arbeitnehmerschaft zum Bewußtsein gekommen war, der schroffe Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Von diesen bedauerlichen Begleiterscheinungen unserer großbetrieblich orientierten Gesamtwirtschaft blieb auch das engere Teilgebiet des Bankgewerbes nicht verschont. Der Großbetrieb des Bankgewerbes kann für sich das zweifelhafte Verdienst in Anspruch nehmen, die soziale Frage der Bankangestellten hervorgerufen und akut gemacht zu haben. „In bezug auf die Bankbeamten war die Konzentration im Bankgewerbe von manchen ungünstigen Erscheinungen begleitet. Den Grundsätzen der Menschenökonomie wurde oft nur wenig Rechnung getragen [29])."

Der mehr oder minder schnelle Entwicklungsgang, in dem das Großbankunternehmen sich das frühere Herrschaftsgebiet des kleinen und mittleren Bankgeschäftes zu erobern wußte, hatte innerhalb des einzelnen Geschäftsbetriebes eine stetig zunehmende Arbeitsanhäufung und eine entsprechende Zunahme des zur Bewältigung des Arbeitspensums notwendigen Personals zur Folge.

[27]) W. Sombart, Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, II. Halbbd., München und Leipzig 1927, S. 816.
[28]) W. Sombart, a. a. O. I. Halbbd., S. 424.
[29]) A. Baumsteiger, a. a. O. S. 12.

Im Bankgewerbe waren beschäftigt

im Jahre	Zahl der Angestellten
1882	11 602 [30])
1895	22 599 [31])
1907	48 996 [32])

Zwar hat auch der kleine Privatbankbetrieb bereits den Angestellten gekannt. Die Umformung der Betriebe hat also nicht erst die Vorbedingungen für die Anstellung von Handlungsgehilfen gegeben, sie hat ihre Zahl nur außerordentlich vermehrt, diese rascher anwachsen lassen als die der selbständigen Berufstätigen. Nach W. Sombart [33]) waren 1846 in Preußen alten Bestandes in den 442 Bankgeschäften insgesamt 658 Gehilfen aller Art beschäftigt. Im Gesamtgebiet der deutschen Zollvereinsstaaten von 1846 waren 700 Bankgeschäfte mit 1921 erwerbstätigen Personen (einschließlich der Unternehmer) vorhanden [34]).

Von den schwerwiegenden, nachteiligen Veränderungen ihrer sozialen Lage kam den Bankbeamten in erster Linie die Herabminderung ihrer Aussicht auf spätere Selbständgkeit auf ein kleines Mindestmaß zum Bewußtsein. Der relative Anteil der Selbständigen an der Gesamtsumme der jeweils im Bankgewerbe Erwerbstätigen verminderte sich zusehends. „Am aussichtslosesten ist die Lage der Bankangestellten. Das Merkmal unserer wirtschaftlichen Entwicklung, die Konzentration des Kapitals, schließt am offenkundigsten eine Möglichkeit zur Selbständigkeit aus [35])." Die Mehrzahl von ihnen mußte sich damit vertraut machen, dauernd in unselbständiger Arbeit ihr Brot zu verdienen. Die großbetriebliche Entwicklung erforderte zwar eine beträchtliche Vermehrung der gehobenen und leitenden Stellungen und, da bei ihrer Besetzung vornehmlich besonders befähigte und für die freien Stellen geeignete Angestellte berücksichtigt wurden, bedeuteten diese Beförderungen für den einzelnen davon Betroffenen eine wesentliche Besserstellung. Die große Masse aber wurde dadurch kaum berührt, für sie war das Angestelltsein nicht mehr Vorbereitungs- und Uebergangsstadium zu späterer Selb-

[30]) Berufsstatistik der allgemeinen Berufszählung von 1882 in Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 2, S. 72 u. 153.

[31]) Berufs- und Gewerbezählung von 1895 in Statistik d. Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 103, S. 342.

[32]) Berufs- und Betriebszählung von 1907 in Statistik d. Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 203, S. 45.

[33]) W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. 1. Aufl. 1903, S. 203.

[34]) Grundriß der Sozialökonomik, 9. Abt. Das soziale System des Kapitalismus, I. Teil, Die gesellschaftliche Schichtung im Kapitalismus, Tübingen 1926, S. 367.

[35]) H. Stier, Die Privatbeamtenbewegung und Privatbeamtenversicherung in Deutschland, Diss. Heidelberg 1912, S. 20.

ständigkeit, sie waren nicht mehr angehende Unternehmer, sondern ein diesen gegenüberstehender Stand von dauernden Arbeitnehmern [36]).

Die Entwicklung zum Großbetrieb führte dann ferner auch zu einer Veränderung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Angestellten. Im früheren Privatbankgeschäft war die enge Zusammenarbeit zwischen Prinzipal und Commis möglich, in gemeinsam verrichteter Arbeit lernten sich beide gegenseitig kennen und schätzen [37]). Das frühere kollegiale Verhältnis zwischen den beiden schwand, der Unterschied zwischen Vorgesetztem und Untergebenem trat immer schärfer hervor. Von tief einschneidender Wirkung war die durch Vergrößerung der Geschäftsbetriebe bedingte Spezialisierung der Arbeit. Die Tätigkeit des Angestellten war früher außerordentlich vielseitig und abwechslungsreich, da der gesamte Geschäftsbetrieb von einigen wenigen Beamten zu erledigen war. Sie mußten den ganzen Arbeitsprozeß beherrschen und befähigt sein, alle vorkommenden Arbeiten selbständig durchzuführen. So konnte sich der Vorwärtsstrebende im Kleinbetrieb die Fähigkeiten erwerben, um, sofern die nötigen Mittel vorhanden waren, später ein eigenes Geschäft zu begründen und sachgemäß zu leiten [38]). Wesentlich anders wurde die Beschäftigung der Angestellten beim Vordringen des modernen Großbankbetriebes. Die frühere Art der Angestelltentätigkeit wurde von dem Augenblick ab immer seltener, geradezu unmöglich, in dem das Großunternehmen in immer größerem Umfange an die Stelle des Kleinbetriebes trat und sein Betrieb eine weitgehende Arbeitsteilung erforderte. Von da ab vollzog sich die strenge Scheidung zwischen den Arbeiten, die in den verschiedenen Abteilungen zu erledigen waren, und auch innerhalb der einzelnen Abteilungen wurde jedem Angestellten eine bestimmte Teilfunktion zugewiesen, die er jahraus, jahrein zu verrichten hatte. Zwar wurden auch da noch von den Inhabern bestimmter Posten, so von den Abteilungsvorstehern, Depositenkassenvorstehern, einzelnen Beamten der Kassen-, Devisen- und Effektenabteilungen, ferner von den Sekretariats- und Archivbeamten einer Großbank, Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt, die weit über die mehr oder minder mechanische Schreibarbeit zahlreicher Buchhalter und Schreiber hinausgingen [39]). Jedoch die Tätigkeit der großen Masse der Bankangestellten sank zu einer ganz mechanischen und einseitigen Handarbeit herab. Daß eine derartige Beschäftigung auf die Dauer nicht befriedigen konnte, son-

[36]) Vgl. P. Wiggers, Die Tendenzen der freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisation im Bankgewerbe, Diss. Tübingen 1923, S 2.
[37]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 13.
[38]) A. Baumsteiger, a. a. O. S. 13.
[39]) Vgl. P. Wiggers, a. a. O. S. 3 u. J. Rießer, a. a. O. S. 581.

dern vielmehr zu einer Verminderung, wenn nicht gar zu einem Verschwinden der Arbeitsfreude und zu einer Unzufriedenheit mit dem erwählten Beruf führen mußte, war eine üble Begleiterscheinung der zunehmenden Vermechanisierung der ehedem hochgeschätzten kaufmännischen Arbeit im Bankgeschäft, eine üble Folge, die von den einzelnen Angestellten mehr oder weniger schmerzlich empfunden werden mußte, je nach der moralischen Auffassung, die der einzelne von dem Beruf hatte, der seiner Vorbildung möglichst entsprechen sollte und dessen Ausfüllung den Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft erforderte.

Recht bedenkliche Auswüchse und Mißstände zeitigte der Großbetrieb auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung. Ganz abgesehen von den doppelt verwerflichen, vereinzelten Fällen, in denen aus eigennützigen Motiven eine Ueberzahl von Lehrlingen eingestellt war lediglich zum Zwecke der Ausnützung ihrer Arbeitskräfte [40]), konnte auch dort, wo die Anzahl der Lehrlinge zum übrigen Personalstand in einem angemessenen und zulässigen Verhältnis stand, der Ausbildung des Nachwuchses nicht mehr das früher übliche Interesse und die frühere beobachtete Sorgfalt zugewandt werden. Früher erstreckte sich die systematische Unterweisung des Lehrlings auf alle Einzelheiten des Geschäftsbetriebes. Daneben war es dem auf seine gründliche Ausbildung Bedachten infolge der geringen Arbeitsteilung ermöglicht, sich im Laufe seiner Lehrjahre einen Ueberblick über die Zusammenhänge der einzelnen Geschäftsvorgänge zu verschaffen. Diese Art der Lehrlingsausbildung wurde in der Praxis des überhandnehmenden Großbetriebs unmöglich. Anstatt die praktische Grundlage einer umfasenden kaufmännischen Ausbildung zu liefern, erbrachten die zwei oder drei Lehrjahre als wenig erfreuliches Ergebnis meist nur die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Ausübung einiger mechanischer Teilfunktonen genügten, aber keineswegs hinreichten, die inneren Zusammenhänge der komplizierten Geschäftsvorgänge fachmännisch zu beurteilen und verantwortungsvolle, höhere Posten selbständig zu versehen [41]). Es muß den älteren Bankbeamtenorganisationen als besonderes

[40]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 32.

[41]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 31; G. Obst, a. a. O. S. 447; — Besonders pessimistisch urteilt ein „Wieder ein Reformator unseres Bankwesens" überschriebener Artikel im „Deutschen Oekonomist" (Jahrg. 19 vom Jahre 1901 Nr. 975, S. 496 ff.). U. a. heißt es dort, „Was in unserem Bankwesen in theoretischer Beziehung wirklich reformbedürftig ist, das ist das Lehrlingswesen. Man nimmt Lehrlinge durchwegs nicht deshalb auf, um für das eigene Geschäft oder das Bankfach überhaupt tüchtige Beamte auszubilden, sondern um die Arbeitskräfte dieser jungen Leute fast kostenlos und über Gebühr auszubeuten. Es ist durchwegs Regel, daß die Banklehrlinge nach Absolvierung ihrer Lehrzeit die wichtigsten Teile des Geschäftes nicht kennen gelernt haben.... Man läßt die Lehrlinge um so lieber ohne volle Ausbildung,

Verdienst angerechnet werden, frühzeitig die aus dieser mangelhaften Lehrlingsausbildung sich ergebenden sozialen Schäden erkannt und weder Kosten noch Mühe gescheut zu haben, um von sich aus die ersten Schritte zu deren Abstellung und wirksamen Bekämpfung tun zu können. Die von ihnen errichteten Fachschulen sollten in erster Linie dem jungen Nachwuchs zur Vervollkommnung seiner lückenhaften fachwissenschaftlichen Ausbildung dienen, daneben aber auch den älteren Bankbeamten Gelegenheit zur theoretischen Weiterbildung geben [42]).

Ein weiterer Nachteil, der sich in Richtung einer Herabdrükkung des Niveaus des gesamten Bankbeamtenstandes auswirkte, war der, daß infolge der Spezialisierung der Tätigkeit eine Anzahl von Posten geschaffen wurde, die zu ihrer Erledigung keine spezielle Vorbildung erforderten und die deshalb auch von nicht fachtechnisch ausgebildeten Personen versehen werden konnten. Saubere Handschrift und flottes Rechnen genügten, um sich auf derartigen Posten einzuarbeiten [43]). P. Wiggers schreibt darüber: „Die Folge des Ueberwiegens der atomisierten Massenarbeit war eine immer mehr zunehmende Durchsetzung des Angestelltenkörpers der Banken mit ungelernten Arbeitskräften, denen die Funktionen, die früher in der Hand eines gelernten Bankangestellten vereinigt waren, als Teilfunktionen übertragen wurden, zu deren Ausführung keinerlei fachtechnische Kenntnisse nötig erschienen. Entscheidend für die Eignung war nicht mehr die Erfahrung und Intelligenz des einzelnen, sondern vielmehr das Tempo, in welchem er imstande war sein ihm aufgetragenes Arbeitspensum zu erledigen [44])." Diese Ungelernten rekrutierten sich einmal aus Leuten, die nach Austritt aus einer Elementarschule als Laufburschen oder Kassenboten bei einer Bank angestellt waren und nach einigen Jahren als sogenannte Expedienten mit der Ausführung banktechnischer Operationen beschäftigt wurden; der andere, weitaus größere Teil der Ungelernten aber setzte sich aus solchen Leuten zusammen, die vorher in irgendeinem anderen Erwerbszweig, insbesondere als Handlungsgehilfen im Warenhandel, tätig gewesen sind [45]). Bildeten die Bankbeamten gemäß ihrer besseren Herkunft, ihres Schulbesuches, ihrer beruflichen Ausbildung früher eine besondere Gruppe, die sich von den übrigen kaufmännischen Angestellten scharf abgrenzte [46]), so wurden sie jetzt von Elementen durchsetzt, die meist sozial tiefer stehenden Volks-

---

als sie dann unselbständig und hilflos bleiben und gezwungen sind, mit geringem Gehalt zu bleiben, wo sie sind, anstatt andere Stellen zu suchen".

[42]) Vgl. unten S. 24.

[43]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 15.

[44]) P. Wiggers, a. a. O. S. 15.

[45]) Vgl. P. Wiggers, a. a. O. S. 16.

schichten entstammten, die keine gleichwertige Schulbildung nachweisen konnten und die eine besondere Lehr- und Ausbildungszeit nicht oder nur unvollkommen durchgemacht hatten. Dieses fachlich unausgebildete Personal drückte die soziale Stellung des gesamten Standes herab und mußte auch die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders der Gehälter, der bankfachlich Ausgebildeten ungünstig beeinflussen. Auf dem Stellenmarkte der Bankangestellten erhielt die Angebotseite eine erhebliche Verstärkung, während die Nachfrage nach qualifizierten Beamten infolge der fortschreitenden Vermechanisierung aus rein ökonomischen Gründen schon eingeschränkt wurde. Um wettbewerbsfähig und überhaupt erwerbsfähig bleiben zu können, mußten sich letztere mit geringeren Gehältern und weniger verantwortungsvollen Posten begnügen [47]).

In der Gruppe der banktechnisch überhaupt nicht oder nur unvollkommen vorgebildeten männlichen Angestellten haben wir eine Seite kennen gelernt, von der aus ein beachtenswerter Druck auf das soziale Niveau und auf die Gehälter der besser ausgebildete Bankbeamten ausgeübt wurde. Daneben hatten letztere noch mit der lohndrückenden Konkurrenz der erwerbstätigen Frauen zu rechnen. In dem gleichen Maße, in dem der Großbankbetrieb die Auflösung vielgliedriger Arbeit in einfache Teilverrichtungen erforderte, ermöglichte er auch die Beschäftigung weiblicher Handlungsgehilfen, die anfänglich nur als Stenographinnen oder Telephonistinnen tätig waren, mit banktechnischen Arbeiten [48]). Im Jahre 1882 befanden sich unter den 11 602 Angestellten des Bankgewerbes 87 weibliche. 1895 unter den 22 599 422 weibliche und 1907 unter den 48 996 2695 weibliche Angestellte [49]). Die Zahl der weiblichen Angestellten hatte demnach in den Jahren 1882 bis 1907 achtmal stärker zugenommen, als die Zahl der männlichen Beamten im gleichen Zeitraum. Daß diese auffallend starke Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte auf die Entwicklung des Großbetriebs zurückzuführen ist, zeigt eine Betrachtung der Frauenarbeit hinsichtlich ihrer Verteilung auf die Größenklasse der Tätigkeitsorte. Im Jahre 1907 waren beschäftigt:

	männliche Beamte	weibliche Beamte
in Großstädten mit 100 000 Einwohnern und mehr	26 526	2 006 [49a])
im übrigen Deutschland	19 875	689

[46]) Vgl. Schriften des Vereins für soziale Reform, 3. Bd., Heft 8 u. 9, II. Teil, S. 108.

[47]) Vgl. G. Obst, a. a. O. S. 424.

[48]) Vgl. G. Obst, a. a. O. S. 424 u. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, III. Bd., Heft 8 u. 9, II. Teil, Jena 1912, S. 115.

[49]) Vgl. oben S.

[49a]) Vgl. Berufs- und Betriebszählung von 1907 in Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Band 207, S. 11.

Auf 1000 männliche Beamte kamen also in den Großstädten 75,62, im übrigen Deutschland nur 34,61 weibliche Angestellte. Dies erklärt sich eben daraus, daß unser moderner Großbankbetrieb mit seiner die Frauenarbeit ermöglichenden intensiven Arbeitsteilung in der Großstadt anzutreffen ist, während die mittleren und kleineren Geschäfte im übrigen Deutschland für weibliche Hilfskräfte nicht so große Verwendung haben, die auch hier nicht so leicht zu beschaffen sind, da die Ausbildungsgelegenheit nicht so günstig ist, wie in den Großstädten. Der unvollkommenen Ausbildung der weiblichen Arbeitskräfte, die sich ihre Kenntnisse in vielen Fällen in einem Kurse von einigen Monaten an einer Handelsschule erworben hatten (weibliche Lehrlinge im Bankgewerbe gehören zu den Seltenheiten), entsprach auch die Höhe ihres Gehaltes. Da die Handlungsgehilfinnen ihre Stellung meist nur als vorübergehende Beschäftigung bis zu ihrer Verheiratung betrachteten, da ferner die Mehrzahl von ihnen im Haushalte der Eltern lebte, maßen sie der Gehaltsfrage eine geringere Bedeutung bei als die männlichen Beamten und begnügten sich mit den ihnen gewährten niedrigen Vergütungen [50]). Da sich aber die Bezahlung auf die Dauer nach dem Lohne desjenigen richtet, der für die betreffende Arbeit noch ausreicht, so traten sie vielfach mit den in allgemein höher bezahlten männlichen Kollegen in Konkurrenz und wurden bei der Besetzung vieler Posten aus Billigkeitsgründen vorgezogen [51]).

In dem vorhergegangenen Abschnitte haben wir gesehen, daß die soziale Stelung der Bankbeamten in vielen Punkten durch die Konzentration im Bankgewerbe ungünstig beeinflußt wurde. Was nun die Wirkungen der Konzentration auf die Gehaltsverhältnisse selbst betrifft, so sind diese nur schwer feststellbar, da über diesen Punkt aus der uns hier interessierenden Zeit zuverlässiges Material fehlt [52]). Verschiedene Umstände lassen jedoch den Schluß zu, daß die Gehälter der Bankbeamten sich den erhöhten Kosten der Lebenshaltung nicht entsprechend entwickelt haben. So glaubt Baumsteiger die Abnahme der Zahl der Dienstboten in der Zeit von 1882—1907 relativ um die Hälfte und die der Familienangehörigen in der gleichen Zeit um ein Drittel mit der keineswegs zufriedenstellenden Entwicklung der Bezüge der Bankbeamten erklären zu können [53]).

Eine umfassende statistische Erhebung über die Gehaltsverhältnisse der Bankbeamten veranstaltete erstmals der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, deren Ergebnisse in dem „Bericht über die Vorarbeiten des Zentralver-

[50]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 24.

[51]) Derselbe, a. a. O. S. 27 und Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, 3. Bd. Heft 8 u. 9, II. Teil, Jena 1912, S. 118.

[52]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 55.

bandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Sachen der Bankbeamtenversicherung, dem dritten allgemeinen Bankiertage erstattet von dem Geschäftsführer des Zentralverbandes, Rechtsanwalt Max Wittner, Berlin 1907" niedergelegt sind. Hiernach betrug [54]):

bei einem Alter:	das durchschnittliche Jahreseinkommen (ausschließlich Tantiemen und Gratifikationen)
unter 20 Jahren	1 210.— Mk
von 20—24 „	1 459.— „
von 25—29 „	2 085.— „
„ 30—34 „	2 783.— „
„ 35—39 „	3 351.— „
„ 40—44 „	3 638.— „
„ 45—49 „	3 746.— „
„ 50—54 „	4 044.— „
„ 55—59 „	3 899.— „
„ 60—64 „	3 806.— „
„ 65—69 „	3 525.— „
„ 70 und darüber Jahren	2 592.— „

Obwohl auf Grund dieser Angaben die Durchschnittsgehälter der Bankbeamten, abgesehen von den jüngsten Altern, höher, zum Teil wesentlich höher waren als die in der Denkschrift des Reichsamtes des Innern vom 14. März 1907 errechneten Durchschnittsgehälter der Privatangestellten überhaupt [55]), bleibt es fraglich, ob die Gehälter entsprechend den erhöhten Kosten der Berufsausbildung und der Lebenshaltung genügend hoch festgesetzt waren, und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der ungünstigen Aussichten auf Vorwärtskommen zweifelhaft, ob die Höhe dieser Sätze geeignet war als Anreiz zu dienen, um dem Bankgewerbe einen gesunden Nachwuchs zu sichern [56]).

2. Abschnitt. Das Pensions- und Hinterbliebenversicherungsbedürfnis der Bankbeamten im besonderen.

Von den bisher behandelten Fragen wurde mehr die augenblickliche Lage der sich im Dienst und im Besitz ihrer uneingeschränkten Arbeitskraft befindenden Bankbeamten berührt. Da-

[53]) Derselbe, a. a. O., S. 56.

[54]) Vgl. obenerwähnten Bericht S. 38. Ausführliche Angaben über die Gehaltsverhältnisse der Bankbeamten enthalten: P. Wiggers, a. a. O., S. 68 ff.; A. Baumsteiger, a. a. O. S. 58 ff. und H. Roth, Geschichte und Probleme der Organisation der Bankbeamten, Diss. Köln 1921, S. 37 ff.

[55]) Vgl. Denkschrift I in Verhandlungen des Reichstages 12. Legislaturperiode, 1. Session, Bd. 240, Anlagen z. d. sten. Berichten No. 226 Uebersicht Nr. 12 u. 13.

[56]) Vgl. Baumsteiger, a. a. O. S. 58.

neben ließ die Konzentration noch eine weitere wirtschaftliche Frage, nämlich die der Versorgung in der Zeit der Erwerbsunfähigkeit, akut werden. Hier handelte es sich also nicht um die Gegenwart, sondern um die Zukunft der Bankangestellten. Inwiefern letztere gerade in dieser Beziehung lange Zeit recht trübe Aussichten hatten, soll im folgenden etwas näher auseinandergesetzt werden.

Unserer gegenwärtigen Zeit gilt die Angestelltenversicherung mit Recht als selbstverständliche Einrichtung und als unentbehrlicher Bestandteil der gesamten Sozialversicherung. Aber es sind noch keine zwei Jahrzehnte verstrichen, seit sich der Staat, einem dringlichen sozialen Bedürfnis abhelfend, im Jahre 1912 mit der Errichtung dieses Instituts der großen Arbeitnehmergruppe der Angestellten — oder wie es früher hieß — der Privatbeamten[57] annahm, nachdem lange Zeit von seiner Seite auf sie weder ein Zwang ausgeübt, noch ihnen die Möglichkeit geboten wurde, sich gegen die wirtschaftlichen Gefahren der Unterbrechung oder des Verlustes der Arbeitsfähigkeit hinreichend zu sichern. Für einen kleinen Teil der Angestellten, für die höher besoldeten, war das Bedürfnis nach einer staatlichen Sicherung nicht so stark, da es hier zum Teil durch günstigere Anstellungsbedingungen, zum Teil durch Versicherung bei privaten Versicherungsgesellschaften oder durch Ansammlung von Ersparnissen befriedigt wurde. Die überwiegende Mehrheit, die geringer Besoldeten, konnten von solchen Wegen keinen Gebrauch machen, da ihr Einkommen wohl zur Bestreitung der gegenwärtigen Lebenshaltungskosten, nicht aber noch zu Rücklagen für einen erst in Zukunft mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden Bedarf ausreichte[58]). Unterstützungen aus Selbsthilfeeinrichtungen der Berufsorganisationen

---

[57]) Eine logische allgemein anerkannte Definition des Begriffes „Privatbeamter" ist zwar vielfach, aber bisher vergeblich versucht worden. Ohne sie als einwandfrei bezeichnen zu wollen, sei hier die Begriffsbestimmung, die Leitsatz 4 des Hauptausschusses für die Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage enthält, wiedergegeben: „Als Privatangestellter im Sinne des Gesetzes gelten Personen welche gegen Entgelt im Privatdienst oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.) als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienst tun. (Vgl. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 28/29, Jena 1909, S. 72. — Außerdem sei hingewiesen auf die Definitionen, die sich finden bei: R. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1904, S. 483; G. Leuckfeld, Artikel Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 4, Berlin 1904, S. 108); W. Kulemann. Die Berufsvereine, 1. Bd., Deutschland I, 2. Aufl., Jena 1908, S. 6.

[58]) Vgl. R. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik, 2. Aufl., Leipzig 1923, S. 439.

auf Grund einer Mitgliedschaft oder aus privaten Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses kamen nur einem Bruchteil des Privatbeamtenstandes zugute, während die große Mehrheit nach Eintritt wirtschaftlich nachteiliger Ereignisse, wie Krankheit, Todesfall, Unglücksfall, in große Notlage geraten oder der Gesamtheit zur Last fallen mußte. Es erwies sich deshalb als dringende Notwendigkeit, Einrichtungen zu schaffen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Angestellten in Zeiten der Berufsunfähigkeit und des Alters, ferner zur Versorgung der Hinterbliebenen. Die Versicherung als eine „auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltung zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfes“ [59]), also der planmäßige Zusammenschluß einer Vielheit von der gleichen Gefahr ausgesetzten Wirtschaftseinheiten mit dem Zwecke, durch gemeinsam aufgebrachte Mittel den durch Realisierung des versicherten Risikos entstehenden Vermögensbedarf eines einzelnen Mitgliedes entweder ganz oder teilweise zu decken. Da auf dem Wege freier Versicherung kein Modus gefunden werden konnte, das gesamte Versicherungsbedürfnis der Privatbeamten lückenlos und vollständig zu befriedigen, konnte nur durch eine staatliche Zwangsversicherung erreicht werden, daß alle — auch die, die sich aus Interesselosigkeit oder materiellem Unvermögen der Verantwortung, die sie sich selbst und noch mehr ihren Angehörigen gegenüber hatten, entziehen wollten — dazu gebracht werden, Vorsorge zu treffen.

Die Bankbeamten bildeten (und bilden auch heute noch) gemäß ihrer Stellung im Wirtschaftsleben eine besondere Gruppe innerhalb der großen Schicht der Angestellten. Lange Zeit traten sie mit eigenen Bestrebungen und Forderungen nicht hervor, ihr Wohl und Wehe hing mit den sozialpolitischen Erfolgen, bezw. Mißerfolgen der allgemeinen Privatbeamtenbewegung aufs engste zusammen. Erst nach der Gründung eigener Fachorganisationen setzte eine bewußte Standespolitik der Bankangestellten ein. Wie sich innerhalb des Gesamtkomplexes der zahlreichen unter dem Einfluß der neuen wirtschaftlichen Entwicklung für die Privatbeamtenschaft entstandenen sozialen Probleme die Alters- und

---

[59]) A. Manes, Versicherungswesen, 4. Aufl., Leipzig-Berlin 1924, 1. Bd., S. 1. Die zahlreichen Versuche, den volkswirtschaftlichen Begriff der Versicherung einwandfrei festzustellen, haben bisher noch kein allgemein anerkanntes Ergebnis geliefert. Obige Definition wurde gewählt, da die hinter ihr stehende sogenannte Bedarfstheorie gegenüber den anderen Theorien heute als die vorherrschende gilt. Vgl. außerdem A. Manes, Artikel Versicherung im Hdw. d. Staatsw. 4. Aufl., 8. Bd., Jena 1928, S. 621 ff. Derselbe, Artikel Versicherung im Versicherungslexikon 2. Aufl. Berlin 1924, Sp. 1346 ff. G. Leuckfeld, Artikel Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1. Bd. Berlin 1901, S. 197 ff.).

Hinterbliebenenversorgungsfrage bald zum Kernproblem der Interessenpolitik verdichtet hatte [60]), so erachteten auch die Bankbeamten, bezw. ihre Organisationen eine ihren besonderen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung der Pensionsfrage als ihre vordringlichste und wichtigste Aufgabe, für deren baldige und befriedigende Lösung sie sich mit aller Macht einsetzten. Die Ausdehnung des Großbetriebes im Bankgewerbe ließ das Gefühl der Unsicherheit bezüglich der Dauer ihrer Tätigkeit, ihrer rechtlichen Stellung und ihrer späteren Versorgung bei den hier Angestellten besonders hervortreten und die Notwendigkeit einer ausreichenden Sicherstellung ihrer Existenz über die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinaus erkennen. Das Aufsteigen zur Selbständigkeit wurde erschwert durch die hohen geldlichen Lasten der Betriebsführung eines eigenen Geschäftes [61]). Die Zahl der wirtschaftlich selbständigen Personen nahm ab, die der dauernd unselbständigen stieg. Dieser Erscheinung entsprach einerseits ein verhältnismäßiger Rückgang der Personen, die infolge ihrer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit durch „Selbstversicherung", durch Zurückhaltung und Ansammlung der nichtverbrauchten Einkommensteile, Vorsorge gegen die Wechselfälle des Lebens treffen konnten, andererseits eine starke Zunahme derer, die als wirtschaftlich schwächere Einzelpersonen von der Bedarfsdeckung vorerwähnter Art Abstand nehmen und sich nach einer günstigeren Sicherungsmöglichkeit umsehen mußten. Die Versicherung bot den gangbarsten Weg. „Man ist sich einig, daß es dem Bankbeamten nicht möglich ist von seinem Gehalte solche Ersparnisse zu machen, die bei Erwerbsunfähigkeit seine Existenz und diejenige seiner Familie sicherstellen. Nur der Weg der Versicherung bleibt also übrig [62])."

Von allen Versicherungen, die man gegen die verschiedenen Gefahren einzugehen pflegt, sollen nur die in den Kreis unserer näheren Betrachtung gezogen werden, die den Bankbeamten, bezw. seine Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Nachteile des Alters, der Invalidität oder des Ablebens schützen sollen. Also kurz: die Pensionsversicherung. Diese Einschränkung mag damit hinreichend genug begründet sein, daß allgemein unter „Angestelltenversicherung" diese Untergruppe unter den verschiedenen Gruppen des großen Zweiges der Personenversicherung verstanden wird und daß sie für die gesamte dauernd unselbständige Bankbeamtenschaft von überragender Bedeutung ist. Weiterhin aber auch damit, daß sich die Bankunternehmer bei der Durch-

[60]) Vgl. W. Simmenroth, Zur Kritik der Forderung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten, Diss. Erlangen, 1908, S. 7.
[61]) Vgl. G. Obst, a. a. O. S. 493.
[62]) A. Baumsteiger, a. a. O. S. 66.

führung des staatlichen Versicherungszwanges für Angestellte als Versicherungsträgers in der überwiegenden Mehrzahl privatrechtlicher, meist nur Bankangestellten zugänglicher, staatlich genehmigter Einrichtungen und nur wenige der allgemeinen staatlichen Versicherungsanstalt bedienen. Durch diese auffallend starke Durchbrechung des in der deutschen Sozialversicherung im allgemeinen üblichen Kassenzwanges erhält die Pensionsversicherung der Bankbeamten eine ganz besondere Note und wird ihre besondere Beachtung gerechtfertigt, während ihre Kranken- und neuerdings auch ihre Arbeitslosenversicherung Eigentümlichkeiten nicht aufweisen, diese vielmehr sich gemeinsam mit denen der gesamten Angestellten abwickeln [63]). Eine weitere Einschränkung, und zwar hinsichtlich des zu betrachtenden Personenkreises, macht die besondere Stellung der Beamten der staatlichen Bankinstitute (Reichsbank, Preußische Staatsbank, Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Bayerische Staatsbank etc.) und der Sparkassen der kommunalen Verbände (Stadt-, Kreis- oder Provinzsparkassen) notwendig. Die Angestellten der erwähnten Einrichtungen haben den Charakter von Reichs-, Landes- oder Gemeindebeamten und ihre Gehalts- sowie Pensionsverhältnisse regeln sich infolgedessen nach Maßgabe der für die einzelnen Kategorien jeweils geltenden Besoldungsordnungen.

Die Entwicklung des Versicherungsbedürfnisses der Bankbeamten im allgemeinen und ihres Pensionsversicherungsbedürfnisses im besonderen hängt, worauf bereits hingewiesen wurde, mit der Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Bankgewerbe zusammen. Gemäß der dreifachen Aufgabe, die einer Pensionsversicherung zur Lösung übertragen wird, nämlich

1. Sicherstellung der versicherten Person gegen die Schäden der Arbeitsunfähigkeit infolge hohen Alters (Altersversicherung),
2. Sicherstellung der versicherten Person gegen die Schäden der vorzeitigen dauernden Erwerbsunfähigkeit (Invalidenversicherung),

[63]) In der Krankerversicherung der kaufmännischen Angestellten spielen zwar die Ersatzkassen gleichfalls eine beachtenswerte Rolle (Krankenkasse des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, des G.D.A., Barmer Ersatzkasse) aber ihre Mitglieder setzen sich nicht ausschließlich aus Angestellten eines bestimmten Gewerbes, sondern aus Angehörigen aller Gewerbezweige zusammen.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 hat — vorläufig wenigstens — Ersatzkassen zur Durchführung der Erwerbslosenversicherung überhaupt nicht zugelassen, sondern das bisher kommunal betriebene Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenfürsorgewesen einheitlich für alle Arbeitnehmer (gleichgültig ob Angestellte oder Lohnarbeiter) im Rahmen einer Reichsanstalt zusammengefaßt.

3. Sicherstellung der etwaigen unterhaltsbedürftigen Hinterbliebenen im Falle des Ablebens der versicherten Person (Witwen- und Waisenversicherung)

soll im folgenden das Versicherungsbedürfnis der Bankbeamten nach diesen drei Richtungen hin untersucht werden. Die Begriffsbestimmung des Bedürfnisses als „Gefühl (oder Empfindung oder Bewußtsein) eines Mangels verbunden mit dem Streben ihn zu beseitigen“ [64]) zeigt uns den doppelten Weg, auf dem wir hierbei vorgehen müssen. Es wird festzustellen sein, wie auf dem Gebiete der Alters- und Hinterbliebenenversorgung die bis dahin übliche Bedarfdeckungsmethode, das Sparen, nicht mehr restlos befriedigen konnte, also ein Mangel entstehen mußte und wie das Streben nach Abstellung dieses Mangels immer mehr auf die Versicherung verwies.

Das Einkommen des Bankbeamten war Entgelt für die im Dienste eines Bankunternehmers geleistete Arbeit. Die Verwertung der Arbeitskraft bildete für ihn in der Regel die einzige Quelle, aus der sein Einkommen floß. Zu jener Zeit, als die ersten Pensionsbestrebungen der Bankbeamten einsetzten, gab es noch keine kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen [65]), bei der sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer als zwei Gleichberechtigte gegenüberstanden. Damals schuf der individuelle Arbeitsvertrag, den die Banken mit ihren einzelnen Angestellten abschlossen, leicht die Möglichkeit einer unrationellen Ausnützung der Arbeitskraft und der Gesundheit des Angestellten durch den Arbeitgeber als den wirtschaftlich Stärkeren und damit die Gefahr einer vorzeitigen dauernden Arbeitsunfähigkeit [66]). Die Sicherstellung gegen die ökonomischen Nachteile der vorzeitigen Invalidität war auf zwei Wegen möglich: entweder durch Sparen oder durch Versicherung. Im tatsächlichen Leben konnte aber der Sparprozeß nur in den seltensten Fällen zu einem befriedigenden Erfolge führen. Sollte durch Sparrücklagen genügende Vorsorge getroffen werden, so mußte, da ja der Zustand der Erwerbsunfähigkeit unerwartet rasch eintreten konnte, rechtzeitig, d. h. schon in jungen Jahren, mit dem Sparen begonnen werden. Denn „wer sparen will um einen künftigen Geldaufwand zu decken, muß hiezu vor allem die nötige Zeit haben“ [67]). Aber gerade der jugendliche Angestellte [68]) machte

[64]) H. Mayer, Artikel Bedürfnis (Hdw. d. Staatsw. 4. Aufl., 2. Bd., Jena 1924, S. 450 ff.); vgl. außerdem E. v. Philippovich, a. a. O. S. 32 und Lujo Brentano, Konkrete Grundbedingungen der Volkswirtschaft, Leipzig 1924, S. 105 ff.

[65]) Eine solche findet im Bankgewerbe erst seit 1. 2. 1920 statt.

[66]) Vgl. P. Wiggers, a. a. O. S. 8.

[67]) A. Manes, Versicherungswesen, 4. Aufl., Leipzig-Berlin 1924, 1. Bd., S. 15.

[68]) Vgl. H. Beßling, Entwicklung der staatlichen Privatbeamtenversicherung in Deutschland, Diss. München 1913, S. 39.

sich noch keine allzu großen Sorgen wegen seiner Zukunft, zeigte nur ein geringes Verständnis für die Notwendigkeit und den Wert einer Vorsorge für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit[69]). Da ein gesetzlicher Versicherungszwang zunächst noch fehlte, versäumte er es in unverständiger Gleichgültigkeit, Sicherungsmaßnahmen irgendwelcher Art zu treffen. Wollte der Angestellte dann im vorgerückten Alter das Versäumnis nachholen, so mußte er jeweils entsprechend höhere Rücklagen machen, um bei einem eventuellen Eintritt der Invalidität über einen ausreichenden Fonds verfügen zu können. Unter Berücksichtigung der damaligen Gehaltsverhältnisse[70]) erscheint es aber zweifelhaft, ob auf die Dauer diese in einer gewissen Zeit stets wiederkehrenden Rücklagen ohne Einschränkung der sonstigen Lebenshaltung durchgeführt werden konnten. Aber selbst angenommen, daß Sparwille und Sparfähigkeit den rechtzeitigen Beginn und die gewissenhafte Durchführung des Sparprozesses ermöglichten, gewisse äußere, dem Einfluß des einzelnen entzogene Ereignisse konnten den erhofften Erfolg des Sparprozesses sehr in Frage stellen[71]). Vorübergehender Verdienstausfall infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit führte leicht zu einer unliebsamen Unterbrechung der Kapitalansammlung und zwangen unter Umständen in besonders schlimmen Fällen oder bei langer Dauer zu einem teilweisen oder vollständigen Verbrauch der eigentlich für einen anderen Vermögensbedarf zurückgelegten Mittel, da ja hier der Sparer jederzeit über sein Guthaben verfügen und es beliebig verwenden konnte. Günstigere Aussichten unter angenehmeren Bedingungen bot der Abschluß einer Versicherung gegen die Gefahren der Invalidität. Der Vorzug der Versorgung in der Zeit der dauernden Erwerbsunfähigkeit auf dem Wege der Versicherung vor dem Sparprozeß liegt vor allem darin, daß bei der Versicherung das Risiko auf eine Vielheit von sich gegenseitig unterstützenden Personen verteilt wird und daß diejenigen, die in frühen Jahren arbeitsunfähig werden und damit in den Zustand kommen, für den Vorsorge getroffen wurde, einen Gewinn erzielen auf Kosten derer, bei denen die befürchtete Dienstunfähigkeit durch vorzeitigen Kräfteverbrauch nicht eintritt. Da ferner das bei einer Versicherung angesammelte Kapital nur bei Eintritt des bestimmten Bedarfsfalles zur Auszahlung gelangt, ist eine Verwendung für einen anderen als den versicherten Bedarf so gut wie ausgeschlos-

[69]) Vgl. G. Leuckfeld, Artikel: Verallgemeinerung der Versicherungshilfe (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 3. Bd., Berlin 1903, S. 169).

[70]) Vgl. S. 21 und 22 oben.

[71]) Vgl. D. Bischof, Artikel Kulturaufgaben des Versicherungswesens (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 12, Berlin 1907) S. 67.

sen. Die Gefahr einer anderweitigen Verwendung liegt in gewissem Umfange auch bei einer Art der Versicherung, nämlich der Kapitalversicherung vor, bei der das versicherte Kapital bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in seiner ganzen Höhe zur Auszahlung gelangt. Dem konnte aber vorgebeugt werden durch Abschluß einer Rentenversicherung. Die letztere Form der Versicherungsleistung verdient bei der Invaliditätsversicherung deswegen den Vorzug, da sie sich den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Erwerbsunfähigkeit, deren Dauer sich im voraus ja gar nicht bestimmen läßt, besser anzupassen vermag als die Kapitalversicherung [72]).

Aehnliche Gründe geben der Altersfürsorge in Form einer Versicherung den Vorzug vor dem Sparprozeß. Da sich hier der Zeitpunkt, bis zu dem der Beruf ausgeübt und aus dem Arbeitseinkommen Rücklagen gemacht werden sollen, im voraus bestimmen läßt, würde an sich auch das Sparen zum Ziele führen. Tritt ein vorzeitiger Tod ein, so realisiert sich die Gefahr des Alters nicht, das zurückgelegte Geld wird von dem, der für seine Zukunft Sorge tragen wollte, nicht mehr benötigt. Erreicht der Sparende das im voraus bestimmte Lebensjahr, so tritt er in den Genuß des ersparten Kapitals. Auf die Höhe der Summe, die ihm einen sorgenfreien Lebensabend sichern soll, vermag der Sparende insofern einen maßgebenden Einfluß auszuüben, als dieselbe sich richtet nach dem früheren oder späteren Beginn des Sparprozesses und nach dem Betrage der jeweiligen Rücklagen. Beide Momente — Beginn und Betrag — können von dem Sparenden bestimmt werden. Nun läßt es sich aber nicht leugnen, daß auf dem Wege der Versicherung eine gleich hohe Sicherstellung für die Jahre des Alters sich mit geringeren Aufwendungen, bezw. eine höhere bei gleichen Aufwendungen erzielen läßt [73]). Die Entscheidung, ob Kapital- oder Rentenversicherung, fällt nach dem bereits bei der Invalidenversicherung Gesagten auch hier zugunsten der Rentenversicherung aus.

Stellte die befriedigende, einheitliche Regelung der Invaliditäts- und Altersversorgung ein allen Bankbeamten gemeinsames Bedürfnis dar, so war an der Fürsorge für die Hinterbliebenen nur ein Teil derselben interessiert. Die ledig bleibenden männlichen Angestellten hatten nur dann an einer Hinterbliebenenversicherung Interesse, wenn sie schon bei Lebzeiten Personen unterhalten mußten und die Sicherstellung derselben auch nach ihrem Tode nötig war. In noch geringerem Maße kam die Hinterbliebenenversicherung für die weiblichen Angestellten in Betracht, da diese gewöhnlich überhaupt keine Hinterbliebenenfürsorgepflicht hatten.

[72]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 66.

[73]) Vgl. Manes, Versicherungswesen, 4. Aufl., Leipzig-Berlin 1924, I. Bd., S. 16.

Der Anteil der an einer Hinterbliebenenfürsorge in erster Linie interessierten verheirateten Angestellten an der Gesamtzahl betrug nach den Veröffentlichungen des Zentralverbandes aus dem Jahre 1907 42,8 % [74]). Nicht ganz die Hälfte aller Bankangestellten mußte also für den Fall des Todes Vorsorge treffen für die überlebenden Ehefrauen. Das bloße Sparen garantierte keine ausreichende Hinterbliebenenversorgung. Ein früher Tod konnte den Ernährer hinwegraffen, bevor die Ersparnisse den zur Sicherstellung des zukünftigen Vermögensbedarfes nötigen Betrag erreicht hatten. Ferner ist zu bedenken, daß die Rücklagen, sollten sie ihren Zweck voll und ganz erfüllen, in einer Höhe hätten gemacht werden müssen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Durchschnittsbankbeamten weit überschritten hätte. Angesichts der Tatsache, daß der Rückgang der Verheiratetenziffer unter den Bankbeamten mit der bereits erwähnten ungünstigen Entwicklung der Gehaltsverhältnisse begründet wurde, also finanzielle Gründe schon die Eingehung einer Ehe erschwerten, muß es für fraglich gelten, ob nach der Verheiratung neben den notwendig erhöhten Aufwendungen für die standesgemäße Lebenshaltung und Erziehung evtl. vorhandener Kinder noch große Sparrücklagen aus dem bloßen Diensteinkommen bestritten werden konnten [75]). Die beste Form der Hinterbliebenenvorsorge bot die Versicherung einer Witwenpension (d. h. einer Rente, die vom Tode des Mannes an der überlebenden Ehefrau bis zu ihrem Tode gezahlt wurde), bezw. eine Waisenrente (d. h. eine Rente, die vom Tode des Vaters an an die Kinder bis zur Erreichung eines bestimmten Alters gezahlt wurde [76]).

3. Abschnitt.

Abschließende Betrachtung über die sozialpolitische Bedeutung der Bankenkonzentration.

Bestimmte volkswirtschaftliche, privatwirtschaftliche und rechtliche Ursachen hatten zur Konzentration und diese wiederum zur Schaffung einer relativ kleinen Zahl kapitalkräftiger Banken mit recht ansehnlichen Aktienkapitalien und hohen Reserven geführt [77]). Das Urteil über die Bedeutung der Zusammenfassung großer Kapitalmassen im Bankgeschäft unter einheitlicher Leitung, sei es nun im Einzelbetrieb, sei es in einer Bankengruppe, wird verschieden ausfallen, je nachdem man von volkswirtschaftlichen,

[74]) Vgl. Bericht des Zentralverbandes, Uebersicht III.
[75]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 56.
[76]) Vgl. W. Simmenroth, a. a. O. S. 25.
[77]) Vgl. G. Obst, a. a. O. S. 489 und Grundzüge der Sozialökonomie, 5. Abt., 2. Teil, Bankwesen, Tübingen 1915, S. 141 und 145 ff. und J. Riessner, a. a. O. S. 614.

privatwirtschaftlichen oder sozialpolitischen Gesichtspunkten ausgeht. Eine Untersuchung hinsichtlich der volks- und privatwirtschaftlichen Vorteile, bezw. Nachteile der Bankenkonzentration muß im Rahmen der vorliegenden Arbeit unterbleiben. Die Antwort auf die Frage nach der uns hier interessierenden sozialpolitischen Bedeutung wurde in den vorausgegangenen beiden Abschnitten zu geben versucht. Sie läßt sich zusammenfassend dahin formulieren, daß unter den Einwirkungen der eigenartigen Vorgänge unserer Bankenkonzentration auch für das Bankgewerbe die soziale Frage entstand. G. v. Schulze-Gävernitz schreibt über diesen Punkt: „Die Vergrößerung der Betriebe bedeutet .... eine psychologische Umschichtung des Menschenmaterials .... Im Innern der Betriebe zeigen sich alle Nachteile und Gefahren der Bürokratie. Denn an Stelle des frei schaffenden Kaufmanns tritt der Beamte. Beamter ist zunächst in den weitaus meisten Fällen auch derjenige, den der Titel des „Direktors' schmückt .... Die Mittelbeamten werden zu Rädchen im riesigen Räderwerk und verlieren vielfach jede Einfühlung auf das Ganze: Opfer der Arbeitsleistung. Die Seele trennt sich vom Dienst. Unser Bankwesen leidet damit an jenem Widerspruch, der als schwere Gefahr den ganzen Aufbau des modernen Kapitalismus durchzieht: Riesenhafte Organisationen mit immer strafferer monarchistischer Zuspitzung! Tausende und Abertausende von Angestellten werden zu Werkzeugen einiger weniger leitender Köpfen. Dem steht die demokratische Gesinnung der Gehorchenden entgegen, welche Menschenrecht fordert und jeden einzelnen zum Selbstzweck aufruft. Welche Gefahr der Reibung und des Widerstandes! Gefahr gewerkschaftlicher Kämpfe! Gefahr der stillschweigenden Arbeitsminderung durch Kontingentierung der Arbeitsleistungen seitens der Angestellten. Die Beamtenfrage tritt damit, auch rein privatwirtschaftlich betrachtet, in die Reihe der wichtigsen Fragen unserer Bankenorganisationen" [78]).

Die soziale Frage wurde um so akuter, je größere Ausmaße die Konzentration annahm und ihre Lösung wurde um so dringlicher, je stärker die nachteiligen Begleiterscheinungen sich bemerkbar machten.

Bevor jedoch die eigentliche Lösung der sozialen Frage im Bankgewerbe in Angriff genommen werden konnte, waren noch wesentliche Arbeiten vorbereitender Art zu erledigen. Das Beispiel der Lohnarbeiterschaft, die die bedeutsame Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage nicht zum geringen Teile ihren ausgezeichneten Berufsvertretungen, den Arbeitergewerk-

[78]) Grundriß der Sozialökonomik, 5. Abt., 2. Teil, Das Bankwesen, S. 143 ff.

schaften, zu verdanken hatte [79]), zeigte auch den anderen Arbeitnehmergruppen, daß sich mit Hilfe der Koalition, des berufsständigen Zusammenschlusses, große Fortschritte für die Stellung des ganzen Standes erreichen ließen. Hinsichtlich der Schaffung einer Berufsorganisation, in der Heyde einen sehr wichtigen „Gestalter der sozialen Zustände und der diese meisternden überindividuellen Normen" sieht [80]), war aber von den Bankbeamten bis in die 90er Jahre noch nichts geschehen. Das Solidaritätsgefühl der unter ähnlichen Bedingungen arbeitenden und mit gleichen Schwierigkeiten kämpfenden Berufsgruppen war erst im Entstehen begriffen, die Mehrzahl der Bankbeamten hatte die Notwendigkeit und den Wert einer kraftvollen Standesvertretung noch nicht erkannt, sie lehnte vielmehr unter Hinweis auf ihre Sonderstellung eine den bereits vorhandenen Angestelltenverbänden analoge Organisierung als nicht standesgemäß ab [81]).

Erst in den 90er Jahren tauchte bei den Bankbeamten die Idee der Gewerkschaft auf und nahm in der Gründung von lokalen Vereinigungen an verschiedenen größeren Plätzen erstmals äußere Gestalt an [82]). Infolge ihrer örtlichen Beschränkung und ihrer naturgemäß nur geringen Mitgliederzahl kamen diese Lokalvereine für eine tatkräftige Wahrnehmung der Interessen des gesamten Bankbeamtenstandes nicht in Frage.

Diese Aufgabe blieb vielmehr dem im Jahre 1894 gegründeten Deutschen Bankbeamtenverein (abgekürzt D.B.V.) vorbehalten, der satzungsgemäß seine Tätigkeit nicht auf einen Platz beschränken, sondern über das ganze Reichsgebiet ausdehnen, und der eine Vereinigung möglichst vieler Bankbeamten bilden wollte, um, gestützt auf die Macht einer großen Mitgliederzahl, auf die sozialen gesellschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmergruppe des Bankgewerbes bessernd und ausgleichend einwirken zu können.

---

[79]) Vgl. L. v. Wiese, Einführung in die Sozialpolitik, 2. Aufl., Leipzig 1921, S. 243.

[80]) L. Heyde, Abriß der Sozialpolitik, 4. Aufl., Leipzig 1923, S. 101.

[81]) Vgl. W. Offhaus, Die Lage der Bankangestellten während des Krieges und ihre Forderungen. Diss. Breslau, 1920, S. 16.

[82]) Besonders beachtenswert waren die Einrichtungen des Berliner Vereins hinsichtlich der Förderung der Fortbildung seiner Mitglieder und der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Banklehrlinge. In der Erkenntnis, daß einerseits die praktische Ausbildung des Nachwuchses im modernen Großbetrieb nur eine lückenhafte sein könne und andererseits die Möglichkeit einer gründlichen Lehrzeit in kleineren und mittleren Betrieben als den gegebenen Lehrstellen infolge der immer mehr zunehmenden Verdrängung dieser Betriebe nun mehr einer geringen Anzahl der angehenden Bankbeamten vorhanden sei, errichtete der Verein zunächst Fachkurse und im Jahre 1899 die Fachschule des Vereins der Bankbeamten in Berlin.. (Vgl. W. Kulemann, Die Berufsvereine, 1. Bd., Deutschland I, 2. Aufl., S. 228 u. H. Roth, Geschichte und Probleme der Bankbeamtenorganisation, Diss. Köln 1921, S. 33).

Der Verein ist ein ausgesprochener Branchenverband, indem er sich ausschließlich auf Bankbeamte beschränkt. Seine Erfolge bei der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse auf seinem engeren Arbeitsgebiete, die „weit über den Kreis der Bankangestellten hinaus Aufsehen erregten“ [82a]), sowie seine beachtenswerten Wohlfahrtseinrichtungen sicherten ihm bald die Gefolgschaft der Mehrzahl der organisierten deutschen Bankbeamten. Diese Vormachtstellung als Fachorganisation ist ihm bis auf den heutigen Tag verblieben. Bezüglich seines Verhältnisses zu dem Arbeitgeber ist zu bemerken, daß er das Bestehen gewisser Gegensätze zwischen den Angestellten und Chefs grundsätzlich anerkennt, andererseits aber sehr stark die Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betont und deshalb die Lage der Angestellten auf dem Wege diplomatischer, friedlicher Verhandlungen mit den Unternehmern zu bessern sucht [83]). In der neuesten Zeit hat der Verein eine unverkennbare Aenderung seiner Politik in der Richtung des Uebergangs zur Kampforganisation vorgenommen, ohne jedoch sich die wirtschaftliche Auffassung der radikal-gewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen, die in den Arbeitergewerkschaften ihr Vorbild haben, restlos anzueignen und deren Kampfmethoden uneingeschränkt zu übernehmen.

Die radikal-gewerkschaftliche Richtung im Bankgewerbe vertritt der 1912 gegründete „Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten“, später umbenannt in „Allgemeiner Verband der deutschen Bankangestellten“ (abgekürzt: A.V.). Die Gründung dieses Vereins erregte seiner Zeit großes Aufsehen und war mit Rücksicht darauf, daß durch die zunehmende Radikalisierung die Spaltung zwischen Prinzipal und Beamten noch verhängnisvoller gestaltet wurde, sehr zu bedauern. Die Motive, die zu dieser Koalition führten, sind nur „zu einem geringen Teile auf das Konto der Angestellten zu setzen und aus ihrem Machthunger oder gar mangelndem Pflichtgefühl herzuleiten. Die Hauptsache liegt in der Tendenz der Erwerbswirtschaft, alle nicht an der Leitung von Unternehmungen oder als Geld- oder Kreditgeber in Betracht kommenden Personen sich schonungslos zu unterwerten und zu proletarisieren. Daß sich gegen diese Gefahr der Proletarisierung die Angestellten durch Organisation zur Wehr setzen, ist begreiflich, ja mehr: ist Pflicht“ [84]). Durch das Bekenntnis des A.V. zum Sozialismus als Wirtschaftsordnung, wie ihn die Sozialdemokratie und die noch radikaleren, links gerichteten Parteien vertreten, und durch die Verquickung seines Programms mit dem

[82a]) C. Raßbach, Betrachtung über die wirtschaftliche Lage der technischen Privatangestellten in Deutschland, Karlsruhe 1916, Seite 164.

[83]) Vgl. H. Potthof, Artikel: 30 000 Bankbeamte (Soziale Praxis, Jahrg. 22 von 1912, Nr. 7, S. 181 ff.) und A. Baumsteiger, a. a. O. S. 82.

einer politischen Partei hat der Verein seiner Ausbreitung selbst die Grenzen gezogen und das hohe Ziel, einmal alle Berufsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre politische Anschauung zu vereinigen, unerreichbar gemacht [85]). Immerhin ist er mit seinen rund 15 000 Mitgliedern die zweitstärkste Organisation der deutschen Bankbeamten. Seine Hauptdomänen sind die Berliner Großbanken und die Großbankfilialen an den bedeutenden Plätzen [86]).

Im Jahre 1901 hatte sich die Arbeitgeberseite des Bankgewerbes in dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ihre Organisation geschaffen, die vor allem die Rechte und Interessen des Gewerbes nach allen Seiten hin zu vertreten, daneben aber auch die sozialen Pflichten gegenüber den Angestellten, soweit es nur irgend in ihren Kräften stand, zu erfüllen suchen sollte [87]). Seit 1920 hat der Zentralverband einen Teil seiner Funktionen, nämlich die sozialpolitischen, an den Reichsverband der Bankleitungen übertragen, dessen Zweck satzungsgemäß darin besteht, durch das Zusammenwirken seiner Mitglieder zu solchen Arbeitnehmerfragen grundsätzlich Stellung zu nehmen, die für die Gesamtarbeitgeberschaft des Bankgewerbes von Bedeutung sind, und ein übereinstimmendes Verhalten aller Mitglieder in diesen Fragen herbeizuführen.

Nachdem die ersten Schritte hinsichtlich des berufsständischen Zusammenschlusses der Bankbeamten getan waren, konnte mit den Lösungsversuchen ihrer sozialen Frage unter Aussicht auf Erfolg begonnen werden. Wenn im Bankgewerbe früher als in anderen Gewerbezweigen wesentliche Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse durchgeführt wurden, so war dies vor allem das unbestreitbare Verdienst des D.B.V. [88]). Durch sein bestimmtes, aber der Wirklichkeit immer Rechnung tragendes und nie Unmögliches verlangendes Auftreten gelang es ihm in den meisten Fragen, die Arbeitgeber, und dann später deren Verband, für seine Reformvorschläge zu interessieren und letztere mit deren Unterstützung zum Wohle der Angestellten zur Durchführung zu bringen [89]). Beide Organisationen, Zentralverband und D.B.V. haben auch schon frühzeitig das Fehlen einer einheitlichen Pensionsversicherung der Bankbeamten als großen Mißstand empfunden und in gemeinsamer Zusammenarbeit die ersten erforderlichen Schritte unternommen.

---

[84]) L. v. Wiese, a. a. O. S. 251, vgl. außerdem H. Potthoff, a. a. O. S. 181.

[85]) Vgl. P. Wiggers, a. a. O. S. 14.

[86]) Vgl. K. Raßbach, Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten in Deutschland, Karlsruhe 1912, S. 164.

[87]) Vgl. Verhandlungen des 1. Allg. Deutschen Bankiertages zu Frankfurt im September 1901, Berlin-Frankfurt 1902, S. 2.

[88]) Vgl. H. Potthoff, a. a. O. S. 181.

[89]) Derselbe, a. a. O. S. 181.

Weiter oben[90]) wurde die soziale Zugehörigkeit der Bankangestellten zu der großen Schicht der Privatbeamten festgestellt. Als dann später die Bankbeamten die große Einheitsfront der Angestellten im Kampfe um ihre Pensionsversicherung durchbrachen und glaubten in dieser Frage ihre eigenen Wege gehen zu müssen, blieb diese innere Zusammengehörigkeit doch weiter bestehen. Waren es doch gerade die während des Krisenjahres 1901 erfolgten „Krachs" zahlreicher Banken und ihre bedauerlichen Folgen für die Angestellten, welche einigen Abgeordneten Veranlassung gaben, diese unhaltbaren Zustände als charakteristisch nicht nur für die Lage der Bankbeamten, sondern der gesamten Privatangestellten zu bezeichnen und das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Versicherung generell für die große Arbeitnehmergruppe der Privatbeamten im Reichstag erstmals anzuerkennen. Einer der Redner trat damals mit folgenden bezeichnenden Worten für die Interessen der Privatbeamten ein: „Die Lage der vielen mittleren Existenzen in der Kaufmannschaft, im Speditionsgewerbe, in den großen Warenhäusern, im Bankgewerbe (vom Verf. gesperrt) erfordert unsere ernsteste Aufmerksamkeit. Für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters ist dieser von Jahr zu Jahr wachsende Bruchteil der Bevölkerung .... in einer sehr ungünstigen Lage. Die handarbeitende Klasse steht sich heutzutage dank unserer Arbeitsversicherungs- und Wohlfahrtsgesetzgebung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters wesentlich günstiger als diese mittleren Klassen"[91]). Diese Ausführungen enthielten die beste Bestätigung dafür, daß immer weitere Kreise, darunter auch einflußreiche und maßgebende, das Versicherungsbedürfnis der Privatbeamten insgesamt für vorhanden und ihre Versicherungsbestrebungen für berechtigt hielten. Nur über den Weg, auf welchem die Sicherstellung durchgeführt werden sollte, gingen die Ansichten der Beteiligten lange Zeit erheblich auseinander. Manche hielten den Ausbau der staatlichen Invalidenversicherung für empfehlenswert, andere traten für eine staatliche, selbständige Privatbeamtenversicherung ein, während die Bankbeamten und ihre Arbeitgeber in der Errichtung einer auf Versicherungszwang beruhenden Sonderversicherungskasse für das deutsche Bankgewerbe die beste Lösung ihrer Pensionsversicherungsfrage sahen. Bevor jedoch dieses Ziel erreicht werden konnte, verging noch eine Reihe von Jahren. Aus naheliegenden Gründen werden wir uns daher zunächst mit den schon bestehenden Einrichtungen zu befassen haben, die dem Versicherungsbedürfnis der Bankbeamten in der Zeit vor Errichtung einer allgemeinen Kasse Rechnung trugen.

[90]) Vgl. oben S. 16.

[91]) Vgl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900—1903, 4. Bd., Sp. 3345.

2. Kapitel.

Die früher vorhandenen Versicherungsmöglichkeiten der Bankbeamten.

Um wenigstens einigermaßen seine eigene Zukunft für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters sicherzustellen, bezw. Vorsorge zu treffen für etwaige unterhaltsbedürftige Hinterbliebene im Falle seines Ablebens, hatte der Bankbeamte früher, wenn man von der unbrauchbaren Form des Sparens absieht, folgende vier Gelegenheiten:

1. Versicherung (je nach den Gehaltsverhältnissen zwangsweise oder freiwillig) bei der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung,
2. Versicherung bei den Fürsorgekassen der Arbeitnehmerorganisation,
3. Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft,
4. Versicherung bei den Hauskassen der beschäftigenden Institute.

1. Abschnitt.

Versicherung bei der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Die mit der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 eingeleitete soziale Gesetzgebung Deutschlands hatte sich zunächst der Lohnarbeiterschaft angenommen. Teils die bewußte Interessenvertretung der Arbeiterbewegung selbst, teils die sozialen Bestrebungen, die schroffen Klassengegensätze nach Möglichkeit abzumindern, teils rein politische Erwägungen, die besitzlose, entwurzelte Industriearbeiterschaft wieder für den Staat zu interessieren[92]), waren ausschlaggebend für die Einführung der gesetzlichen deutschen Arbeiterversicherung der 80er und 90er Jahre. Damals entschloß sich der Staat einen tiefempfundenen Mangel zu beseitigen und schuf zuerst die obligatorische Krankenversicherung, dann ließ er die gesetzliche Unfallversicherung folgen und mit dem Invalidenversicherungsgesetz gab er dem großen Bau seiner vorbildlichen Arbeiterversicherung einen vorläufigen Abschluß.

Das Gesetz betreffend Invalidität- und Altersversicherung erging am 22. Juli 1889 und wurde am 13. Juli 1899 ersetzt durch das Invalidenversicherungsgesetz. Es war in erster Linie bestimmt für die Lohnarbeiterschaft, umfaßte aber weiterhin auch einen Kreis von Personen, die wirtschaftlich und sozial den versicherungspflichtigen Arbeitern sehr nahe standen, nach der allgemei-

[92]) Vgl. W. O. Kahl, Artikel: Invalidenversicherung (Hdw. d. Staatswiss. 4. Aufl., 5. Bd., Jena 1923, S. 477 ff.).

nen Anschauung aber dem Privatbeamtenstande zugerechnet wuren. Nach § 1 Absatz 2 des I.V.G. waren nämlich versicherungspflichtig vom vollendeten 16. Lebensjahre ab neben anderen erwerbstätigen Personen Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildete . . . . Sämtliche sofern sie Lohn oder Gehalt bezogen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000.— Mk. nicht überstieg. Somit fielen auch alle Bankbeamten die ein Jahresgehalt bis zu 2000.— Mk. bezogen, unter diejenigen Personen, die auf Grund der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen versichert werden mußten. Ein Einkommen bis zu dem erwähnten Betrage bezogen vornehmlich die Altersklassen von unter 20—29 Jahren[93]). Da diesen Altersklassen 46,15 %[94]) der Bankbeamten angehörten, so wären also nicht ganz die Hälfte der Bankbeamten beim Zeitpunkt der statistischen Aufnahme reichsgesetzlich versichert gewesen. Eine Unterlage, die geeignet wäre, den Umfang der Versicherungspflicht genau zahlenmäßig anzugeben, kann leider nicht beigebracht werden. Die Enquete des Zentralverbandes als zunächstliegende Quelle enthält hierüber überhaupt keinerlei Angaben, während die amtliche Denkschrift der Reichsregierung vom 14. März 1907 „betreffend die von den Organisationen der Privatbeamten angestellten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge[95])", über die Verhältnisse der Bankbeamten nur ein undeutliches Bild zu geben vermag. Bei dieser Erhebung wurden nämlich die Bankbeamten gemeinsam mit den Angestellten im Handelsgewerbe, im Buchhandel und im Versicherungswesen in eine einzige Gruppe zusammengefaßt und für die gesamte Gruppe die jeweiligen Ergebnisse errechnet. Nach Uebersicht Nr. 17 der Denkschrift waren von der Berufsgruppe III (enthaltend die erwähnten vier Berufsarten) zwangsweise versichert 65,55%, von allen Privatbeamten durchschnittlich 58,12%. Im Text dieser Privatbeamtenquete wird ausdrücklich vermerkt, daß die Zahl der durch Befragung festgestellten Versicherungen im Verhältnis zur Zahl der Befragten größer sein dürfte als unter den überhaupt vorhandenen Privatangestellten der durch Versicherung irgendwelcher Art versorgten Personen. D. h. mit anderen Worten: die im Durchschnitt tatsächlich vorhandene Fürsorge erreicht das Ergebnis der Erhebung nicht. Die Erklärung dieser Abweichung liegt darin, daß, wie die Denkschrift selbst erwähnt (S. 5), die verheirateten Personen wegen ihres unmittelbaren Interesses an der Reliktenversorgung viel mehr geneigt wären die Frage-

[93]) Vgl. Bericht des Zentralverbandes S. 38.
[94]) Vgl. Bericht des Zentralverbandes S. 35.
[95]) Anlage zu den Sten. Berichten des Reichstages 12. Legislaturperiode, I. Session 1907, Bd. 240, Nr. 226.

Logen auszufüllen, als solche, bei denen die Familienfürsorge erst später in Frage käme. Die stärkere Anteilnahme der versicherten Personen wirkte sich naturgemäß auf die rechnerischen Ergebnisse aus und zwar dergestalt, daß letztere etwas höher erschienen, als es dem wirklichen Durchschnitt entsprach. Die praktische Folgerung aus dieser Einschränkung berechtigt dazu, den errechneten Durchschnittssatz von 58,12% etwas niedriger anzusetzen, um die Durchschnittsziffer aller zwangsweise versicherten Privatangestellten einigermaßen einwandfrei angeben zu können. Auf diese Weise erhält man eine Zahl, die sich annähernd mit dem vorher bestimmten Prozentsatz von nicht ganz 50% für die reichsgesetzlich versicherten Bankbeamten deckt.

Unterlag also ungefähr die Hälfte der Arbeitnehmer im Bankgewerbe dem Versicherungszwang, den das Invalidenversicherungsgesetz aussprach, so war für einen weiteren Teil derselben die Möglichkeit geboten, sich freiwillig zu versichern. § 14 des Gesetzes gab allen Handlungsgehilfen und sonstigen Angestellten, sofern ihr regelmäßiges Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 aber nicht über 3000 Mark betrug und solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet hatten, die Berechtigung zur Selbstversicherung. Diese Personen waren ferner befugt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern. Außerdem stand den Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausschieden, das Recht zu, die Versicherung freiwillig fortzusetzen (Weiterversicherung des § 14 Absatz 2, I.V.G.). Bei der Selbstversicherung und bei der Weiterversicherung mußten, sofern sich die Arbeitgeber nicht freiwillig zu einem Beitragszuschuß bereit erklärten, diese von den Versicherten allein getragen werden. Wieviele Bankbeamte auf Grund des sogenannten Selbstversicherungsrechtes freiwillig versichert waren und wieviele eine früher zwangsweise genommene Versicherung freiwillig fortsetzen, läßt sich nicht feststellen. Lediglich die allgemeine Denkschrift I enthält hierüber eine Angabe, wonach von Berufsgruppe III 6,01 % freiwillig versichert waren.

Ueber Leistungen und Gegenleistungen, die sich aus der Beteiligung an der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung ergaben, soll im folgenden kurz Aufschluß gegeben werden. Da schon das Anfangsgehalt der im Bankfach nach meist dreijähriger Lehrzeit angestellten Beamten durchschnittlich 2000 Mark [96]) pro Jahr betrug, so kann wohl ohne Bedenken angenommen werden, daß die

[96]) Vgl. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 32 u. 33, Bd. 3, II. Teil, Jena 1912, S. 115 und außerdem Bericht des Zentralverbandes, Uebersicht Nr. 11, S. 38.

reichsgesetzlich versicherten Bankbeamten in der höchsten Lohnklasse [97]) des Gesetzes versichert waren. Die in Lohnklasse V eingereihten Versicherten hatten jährlich einen Beitrag zu entrichten, der im ungünstigsten Falle 1,5% des Gehaltes ausmachte [98]). Solche Prämien konnten als geringfügig bezeichnet werden und stellten keine wesentliche Belastung dar. Der Geringfügigkeit der Leistung der Versicherten entsprechend, waren aber auch die Gegenleistungen des Gesetzes — die Renten — nur mäßig. Die Invalidenrente setzte sich zusammen aus einem Grundbetrage, der sich nach den Lohnklassen abstufte, und den Steigerungssätzen je nach der Zahl der Beitragswochen in den einzelnen Lohnklassen [99]). Die Angehörigen der höchsten Lohnklasse, zu denen auch die Bankbeamten zählten, hatten nach den Berechnungen der Denkschrift (S. 19) — eine seit 1. Januar 1891 ununterbrochene Mitgliedschaft vorausgesetzt — am 31. Dezember 1906 den Anspruch auf jährlich 237.60 Mk. Rente erworben; nach 35 Jahren stellte sich der Jahresbetrag bei sonst gleichen Voraussetzungen auf 366.60 Mk.

Mit derartigen Leistungen konnte das Invalidenversicherungsgesetz schwerlich den bei ihm versicherten Privatangestellten bezw. den Bankbeamten eine ausreichende Altrsversorgung garantieren. Es sicherte im besten Falle einem erwerbsunfähigen Lohnarbeiter ein Existenzminimum, vermochte aber unter keinen Umständen den Bankbeamten jenes Einkommen für die Zeit verminderter oder vollständig geschwundener Erwerbsfähigkeit zu bieten, das der sozialen Lebenshaltung dieser Berufsgruppe auch in nur bescheidenem Umfange gerecht wurde. In der Begründung des 1. Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für die Angestellten vom 20. Mai 1911 heißt es wörtlich: „Die reichsgesetzliche Invalidenversicherung gewährt einem Teile dieser Personen (Privatbeamten, der Verfasser) beim Eintritt der allgemeinen Invalidität Invalidenrenten, deren Höhe über das allgemeine Existenzminimum, das nur die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung an billigen Orten bietet, nicht hinausgeht. Diese Renten können schon aus dem Grunde nicht von einem früheren Zeitpunkt oder in höherem Betrage gewährt werden, weil das Reich namhafte Zuschüsse zu den Renten aus öffentlichen Mitteln leistet, die nicht zu rechtfertigen wären, sobald die Bezüge über das allgemeine Existenzminimum hinausgehen würden. Auch die Hinterbliebenenbezüge müssen aus dem gleichen Grunde niedrig gehalten und für die Witwen auf invalide Witwen beschränkt wer-

[97]) § 34 bestimmte nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes für die Versicherten folgende Lohnklassen: Klasse I bis 350 Mk. einschl., Klasse II von mehr als 350 bis 550, Klasse III von mehr als 550 bis 850, Klasse IV von mehr als 850 bis 1150, Klasse 5 von mehr als 1150 Mk.

[98]) Vgl. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Heft 25, Jena 1909, S. 46.

den [100])." Nimmt man hinzu, daß die Invalidenrente erst bei vollendetem 70. Lebensjahr gewährt wurde, so ist das harte Urteil, das Baumsteiger über diese Form der unvollkommenen Pensionsversicherung der Bankbeamten fällt, erklärlich: „Diese Versicherung stellt in den meisten Fällen nur eine unnütze Belastung der Bankbeamten dar. Sie werden hierdurch gezwungen, bis zu einem Einkommen von 2000 Mark die Beiträge zu zahlen, während sie nur in Ausnahmefällen irgendeine Rente hieraus beziehen [101])." ziehen [101])."

2. Abschnitt.

Versicherung bei den Fürsorgekassen der Arbeitnehmerorganisationen.

1. Eigene Unterstützungskassen der Fachvereine.

Zunächst das gänzliche Fehlen einer staatlichen Angestelltensozialpolitik, dann später die offenkundige Unzulänglichkeit der Staatshilfe, wie sie das Invalidenversicherungsgesetz darstellte, zwang die Angestellten mit Naturnotwendigkeit sich anderweitig nach Versicherungsmöglichkeiten umzusehen. Da sie bei den damaligen Verhältnissen [102]) einerseits eine der gesetzlichen Arbeiterversicherung analoge ausreichende Regelung ihrer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung noch lange nicht erwarten konnten, andererseits aber ihre Lage sich unter dem Einfluß der bereits beschriebenen wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr ver-

[99])

Lohnklasse	I	Grundbetrag	60.— Mk.,
„	II	„	70.— „ ,
„	III	„	80.— „ ,
„	IV	„	90.— „ ,
„	V	„	100.— „ .

Die Steigerungssätze für jede Beitragswoche betrugen in den 5 Lohnklassen jeweils 3, 6, 8, 10, 12 Pfennige.

[100]) Vgl. Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte nebst Begründung, dem Reichstag vorgelegt am 20. Mai 1911, Reichstagsdrucksachen Nr. 1035, 12. Legislaturperiode, II. Session 1911, S. 68.

[101]) A. Baumsteiger, a. a. O. S. 65.

[102]) Bezeichnend für die Auffassung der letzten Endes maßgebenden Stellen über die Lage der Privatbeamten ist die Erklärung, die die Reichsregierung noch im Jahre 1903 durch den Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Grafen v. Posadowski, als Antwort auf die verschiedenen Interpellationen, mit denen die parlamentarische Aktion für die Angestelltenversicherung eingeleitet wurde, am 9. Februar 1915 abgeben ließ: „Was die Invalidenversicherung der Privatbeamten betrifft, so sind diejenigen Privatbeamten die kein größeres Einkommen als 2000 Mark haben, schon jetzt in das Invalidenversicherungsgesetz einbegriffen, und diejenigen, die über 2000 Mark Einkommen haben, können sich jederzeit freiwillig versichern. Ich glaube damit ist in der Tat diesen Kategorien die Möglichkeit gewährt ihr künftiges Lebenslos zu sichern."

schlechterte, sahen sie sich auf den Weg der sozialen Selbsthilfe durch Zusammenschluß in Berufsverbände verwiesen. So ist es erklärlich, daß „die meisten der großen Angestelltenverbände recht eigentlich, wenn sie auch nicht alle den Anforderungen der Versicherungstechnik entsprechen dürften, Versicherungsanstalten waren [103])." Ihr Zweck war in erster Linie die Gründung von Versicherungseinrichtungen, vermittels welcher für die Mitglieder und deren Familienangehörige in Fällen der Not gesorgt wurde.

So nimmt es nicht wunder, daß auch die damals entstandenen Berufsvereine der Bankbeamten rein sozialpolitischen Erwägungen ihre Gründung verdanken und daß sie ihre Hauptaufgabe in der Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Arbeitsbedingungen sahen. Der Verein der Bankbeamten zu Berlin hatte sich in seinen Statuten unter anderem folgende Aufgaben gestellt: Errichtung einer Hilfskasse für Sterbefälle und einer Altersversicherungs- und Witwenkasse [104]). Der Beitritt zur Sterbekasse war nur Vereinsmitgliedern möglich, während in die im Jahre 1895 gegründete Pensionskasse alle in der Provinz Brandenburg wohnenden Bankbeamten aufgenommen werden konnten. So segensreich der vorgenannte Verein mit diesen Einrichtungen im einzelnen Notfalle wirken mochte, die günstige Beeinflussung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherungsverhältnisse möglichst vieler Bankbeamten war von ihnen nicht zu erwarten. Dazu fehlte dem Unternehmer als unerläßliche Voraussetzung die Ausdehnung über ein weites räumliches Gebiet. Infolge der bereits bemängelten Beschränkung der Vereinstätigkeit auf Berlin (im günstigsten Falle noch auf die nähere Umgebung) waren die Fürsorgeeinrichtungen einer nur verhältnismäßig geringen Zahl von Bankbeamten zugänglich, während die große Zahl der übrigen deutschen Bankangestellten von der Beteiligung ausgeschlossen war.

Von solchen Mängeln waren die Unterstützungskasen, die der Deutsche Bankbeamtenverein als ein sich über das ganze Reichsgebiet erstreckender Verband für seine Mitglieder schuf, von vorneherein frei, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Unterstützungen im Einzelfalle hier nicht so bedeutend sein könnten wie beim Lokalverein. Satzungsgemäß bildete der D.B.V. folgende Fonds: Einen Alters- und Invalidenunterstützungsfonds, einen Hinterbliebenenunterstützungsfonds und einen Allgemeinen Unterstützungsfonds [105]). Die beiden erstgenannten Fonds erhielten ihre Mittel durch die jährlichen Zinsen derjenigen Kapitalien, die durch Hauptversammlungsbeschluß eigens für diese Zwecke bestimmt wurden, bezw. durch Schenkungen oder durch letztwillige Zuwen-

[103]) E. Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912, S. 7.
[104]) Vgl. W. Kulemann, a. a. O. S. 228.
[105]) Derselbe, a. a. O. S. 227.

dungen zuflossen. Dem Allgemeinen Unterstützungsfonds wies ebenfalls die Hauptversammlung die nötigen Mittel zu.

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln konnte die Leitung des Vereins Unterstützungen gewähren. Beim Alters- und Invalidenunterstützungsfonds sowie beim Hinterbliebenenunterstützungsfonds war die Gewährung einer Beihilfe abhängig von einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft und von der Stellung eines näher begründeten Antrags. Außerdem mußte noch durch die Vereinsleitung die Genehmigung seitens des Verwaltungsrates eingeholt werden. Beim Allgemeinen Unterstützungsfonds konnte die Vereinsleitung in jedem Falle Unterstützungen bis zu 50 Mark aus eigener Entschließung gewähren, während größere Beträge nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Verwaltungsrates zur Auszahlung gelangten.

Bei der Errichtung dieser Fonds war sich der D.B.V. von vornherein darüber klar, daß die aus ihnen gewährten Mittel nur Unterstützungen sein konnten, um die Mitglieder vor äußerster Not zu schützen. Die Höhe und Dauer der Beihilfen bestimmte die Vereinsleitung und war hierbei abhängig von der Größe der zur Verfügung stehenden Summen und von der Anzahl der zu befriedigenden Gesuche. Allen Bitten in der gewünschten Weise zu entsprechen, ließ sich trotz des vorhandenen besten Willens nicht immer ermöglichen und Einschränkungen, die von dem durch sie Betroffenen leicht als Härten empfunden werden konnten, waren manchmal mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Bittsteller nicht zu umgehen.

2. Versicherungsverband des Deutschen Bankbeamtenvereins, Zweigverein des Deutschen Privatbeamtenvereins.

In dem Bestreben seinen Mitgliedern Gelegenheit zum Abschluß von Versicherungen unter Vorzugsbedingungen und mit günstigen Aussichten zu verschaffen, trat der D.B.V. schon kurz nach seiner Gründung in Unterhandlungen mit dem Deutschen Privatbeamtenverein zu Magdeburg, dessen Wohlfahrtseinrichtungen den besonderen Interessen der Privatangestellten angepaßt und schlechthin als vorbildlich zu bezeichnen waren [106]). Die Ver-

[106]) Der Deutsche Privatbeamtenverein wurde im Jahre 1881 gegründet und war überwiegend ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Um seiner Hauptaufgabe: Förderung der wirtschaftlichen Interessen, besonders der Sicherstellung der Zukunft der ihm angehörenden Mitglieder und deren Familienangehörigen gerecht werden zu können, errichtete er eigene Versorgungskassen, die in rechtlicher Beziehung den unter das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen fallenden Privatversicherungsgesellschaften gleichgestellt und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung unterstellt waren. (Vgl. W. Kulemann, a. a. O. S. 177).

handlungen führten noch im Jahre 1895 zum Abschluß eines Vertrages, wonach den Angehörigen des D.B.V. die Benützung der Versorgungskasse des Deutschen Privatbeamtenvereins gestattet wurde. Nach außen hin trat dieses Uebereinkommen in der Gründung des Versicherungsverbandes des Deutschen Bankbeamtenvereins, Zweigverein des Deutschen Privatbeamtenvereins zutage. Unter ausdrücklicher Wahrung seiner Selbständigkeit und seiner Eigenart als Standesvertretung der Bankbeamten verfolgte der D.B.V. mit diesem Vertragsabschluß die Absicht, seinen Angehörigen, sofern sie durch den Beitritt zu dem Versicherungsverband dessen Vorteile genießen wollten, dies zu ermöglichen, ohne daß sie Mitglieder des Deutschen Privatbeamtenvereins waren.

Die Versicherungskassen des Verbandes waren ihrer Wichtigkeit nach:

a) die Pensionskasse,
b) die Witwenkasse und
c) die Begräbniskasse [107]).

a) Die Pensionskasse. Sie bestand aus drei Abteilungen. Grundabteilung, Zusatzabteilung I und Zusatzabteilung II. Erstere war die Grundlage der Pensionskasse. Eine Beteiligung an den beiden Zusatzabteilungen war nur möglich, wenn die Beteiligung an der Grundabteilung schon bestand oder gleichzeitig vorgenommen wurde. Bei der Grundabteilung konnte durch ein und dieselbe Prämienzahlung eine Alters- und eine Invalidenpension versichert werden. Erstere wurde gewährt ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger seinen Beruf noch weiter ausübte oder nicht, nach Vollendung des 65. Lebensjahres; letztere stieg mit der Zahl der Beitragjahre und war fällig sofort, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage war einen seinem bisherigen Beruf, seiner Bildung und seinen Kenntnissen sowie seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechenden Erwerbe nachzugehen. Durch Beteiligung an der Zusatzkasse I konnte sich das Kassenmitglied Sicherheit verschaffen, daß, falls der Tod eintrat, bevor Invaliditäts- bezw. Alterspension bezahlt worden ist, alle zur Grundabteilung einbezahlten Prämien an die Hinterbliebenen zurückbezahlt wurden. Zusatzabteilung I ermöglichte also eine Versicherung auf Beitragsrückgewähr. Wie bereits erwähnt, richtete sich die Höhe der aus der Grundabteilung fälligen Invalidenrente nach der Zahl der Beitragsjahre, hing also von der Dauer der Mitgliedschaft ab.

[107]) Bei der Bearbeitung dieses Teiles der Arbeit mußte der Verfasser auf die Benützung Urmaterials verzichten und sich mit sekundären Quellen begnügen, da seiner Bitte um Ueberlassung von Urmaterialien seitens des D.B.V. und des Rechtsnachfolgers des anderen Vertragskontrahenten, des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, nicht mehr entsprochen werden konnte. Als sekundäre Quellen wurden vor allem benützt: H. Stier, a. a. O. S. 39 ff.; Bankbeamtenzeitung, Jg. 1 von 1896, Nr. 6, Jg. 5 von 1900 Nr. 8 u. 10 und Jg. 6 von 1901 Nr. 17.

Trat nun der Invaliditätsfall schon nach kurzer Mitgliedschaft ein, so erwies sich die Rente als unzulänglich für die Bestreitung des Lebensunterhaltes. Fürsorge für den Fall vorzeitiger Invalidität war hiermit also noch nicht getroffen. Dies war nur möglich durch Mitversicherung in Zusatzabteilung II, die dem Versicherten die Möglichkeit gab, sich unabhängig von der Zahl der Beitragsjahre und dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Rente in dem Betrage der Altersrente zu sichern, die der Pensionsempfänger nach seinem zurückgelegten 65. Lebensjahr als Alterspension aus der Kasse erzielt hätte (Versicherung auf Invaliditätsergänzungsrente). Da die durch äußere Unfälle herbeigeführte Berufsinvalidität ebenso mit voller Rente ausgesteuert wurde wie die durch eine innere Krankheit verursachte, so schloß die Versicherung auf Invaliditätsergänzungsrente gleichzeitig eine bedeutsame Unfallversicherung ein.

Die Versicherung selbst geschah in allen Abteilungen nach Anteilen. Unter Anteil war zu verstehen die Einheit, die einerseits sowohl der Beitragsberechnung, andererseits der Pensionsberechnung zugrunde gelegt war. Naturgemäß konnte eine Beteiligung bei den beiden Zusatzabteilungen nur in demselben Umfange, d. h. nur in der Zahl derjenigen Anteile erfolgen, die bei der Grundabteilung genommen war. Jedoch war es angängig für bereits in der Grundabteilung laufende Anteile noch nachträglich die Versicherung auf Beitragsrückgewähr und Invaliditätsergänzungsrente einzugehen. In der ersten Zeit des Bestehens des Versicherungsverbandes konnten in der Pensionskasse bis zu 7 Anteile versichert werden, später erfolgte Satzungsänderungen erhöhten die Zahl der zulässigen Anteile zunächst auf 18, dann auf 24.

Die Höhe der Kassenleistungen richtete sich jeweils nach dem Ergebnis einer Berechnung, die von einem Versicherungsmathematiker für eine bestimmte Zeit auf Grund des vorhandenen Barvermögens sowie des Mitgliederbestandes der Pensionskasse vorgenommen wurde. Der errechnete Betrag (Einheitssatz) wurde mit der Zahl der Jahre, die der Versicherte der Kasse bereits angehörte, und der Zahl der eingekauften Anteile multipliziert. Das Resultat dieser Rechnung ergab die Höhe der Jahrespension. Später wurde hier eine Aenderung getroffen dergestalt, daß an Stelle des schwankenden Einheitssatzes eine feste Stammrente in Höhe von 5.— Mk. gesetzt wurde, wozu noch die alljährlich von der Hauptversammlung zu bestimmenden Leistungen aus dem Rentenerhöhungs- und Rentenzuschußfonds, die aus den Geschäftsüberschüssen der Kasse gebildet wurden, traten. Das Produkt aus der Gesamtkassenleistung (5.— Mk. Stammrente + Zuschuß) mal Anzahl der Anteile und Mitgliedschaftsjahre stelte nunmehr die zu erwartende Invaliditäts- oder Altersrente dar.

Für jede der drei Abteilungen waren nach den Satzungsbestimmungen drei Tarife aufgestellt. Versicherung nach Tarif I gewährte die Altersrente nach zurückgelegtem 60., Tarif II nach zurückgelegtem 65. und Tarif III nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre. In allen drei Fällen war der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit nicht erforderlich. Durch die Aufstellung mehrerer Tarife sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß selbst noch in fortgeschrittenem Alter bei allerdings wesentlich erhöhten Beiträgen eine Rente versichert werden konnte. Je nach der Wahl des Tarifes I, II oder III war ein Einkauf möglich bis zum vollendeten 50., 55. oder 60. Lebensjahr.

Wartezeit in der Grundabteilung und in der Zusatzabteilung II war in der Regel nicht vorgeschrieben, sofern der Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes erbracht wurde. Andernfalls konnte die Versicherung nur mit einer Wartezeit von mindestens drei, aber höchstens fünf Jahren abgeschlossen werden. Für die Zusatzabteilung I betrug die Wartezeit zwei Jahre.

Neben Stundung mit späterer Nachzahlungspflicht der fälligen Jahresprämien war auch völlige Befreiung von den Beiträgen zulässig. Allerdings zunächst mit der Wirkung, daß die Zeit, für welche die Beitragsentrichtung unterblieb, bei der Berechnung der Pension nicht berücksichtigt wurde. War der Versicherte infolge von Krankheit oder Stellenlosigkeit mit der Bezahlung im Rückstand geblieben, so konnte auf Ansuchen hin auch die Zeit, in der er von der Beitragspflicht befreit war, zur Hälfte in Ansatz gebracht werden. Trat der Versicherungsfall bereits während der vereinbarten Wartezeit ein, so wurden die eingezahlten Beiträge zurückbezahlt. In der Grundabteilung und in der Zusatzabteilung I stand dem Versicherten bei freiwilliger Aufgabe der Versicherung das Recht zu, die Ausstellung einer beitragsfreien Police nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen zu verlangen, sofern die Versicherung drei Jahre ununterbrochen bestanden hatte.

Die Kassen des Deutschen Privatbeamtenvereins können für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, als erste nichtstaatliche Versicherungseinrichtung ihren Mitgliedern den Anspruch auf das vorbeugende Heilverfahren eingeräumt zu haben [108]).

Zur Unterstützung der segensreichen Einrichtungen des Versicherungsverbandes gründete der D.B.V. noch eine besondere Pensionszuschußkasse [108a]). Die Zinsen derselben sollten solchen Bankangestellten zugute kommen, die infolge besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse nicht in der Lage waren, sich in aus-

---

[108]) Vgl. Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 6 von 1901, Nr. 17, S. 155.
[108a]) Vgl. Bankbeamtenzeitung, Jahrgang 5 von 1900, Nr. 10, Seite 82.

reichendem Umfange beim Versicherungsverband zu versichern und deren Rentenbezug sich dann als unzulänglich erwies für eine standesgemäße Lebenshaltung.

Um eine jährliche Invaliditäts- bezw. Alterspension von 100 Mk., berechnet unter Zugrundelegung einer Gesamtkassenleistung von 6.75 Mk. pro Anteil und Beitragsjahr, zu erhalten, waren zu zahlen [109]):

Altersrente fällig nach vollendetem 60. Lebensjahre:

Eintritts-Alter	Grund-Abteilung	Zusatzabteilung für Beitrags-Rückgewähr	Zusatzabteilung für Invaliditäts-Ergänzungs-rente	Summe für alle drei Abteilungen
25	10,41	2,37	1,27	14,05
30	12,25	2,77	1,78	16,80
35	16,71	3,56	2,61	22,88
40	23,70	4,59	3,85	33,14
45	36,15	6,12	5,73	48,00
50	62,22	8,59	8,00	78,81

b) Witwenkasse. Sie bestand aus einer Grundabteilung und einer Zusatzabteilung. Versicherungsabschluß mit der Grundabteilung war möglich bis zum vollendeten 50. Lebensjahre und geschah hier ebenso wie bei der Pensionskasse nach Anteilen. Für die Dauer der Beitragszahlung war maßgebend die jeweilige Wahl eines der drei aufgestellten Tarife. Bei Versicherung nach Tarif I und III mußten die Beiträge bis zum Tode des versicherten Ehemannes, gleichgültig wann er eintrat, gezahlt werden, während sie bei Tarif II bis zum Eintritt des Todes, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu entrichten waren. Die Höhe der Beiträge war abhängig vom Lebensalter des versicherten Ehemanns und seiner Ehefrau. Zu den normalen, nach Altersstufen bestimmten Beiträgen erfolgte, sofern der Ehemann mehr als 5 Jahre älter war als seine Ehefrau, ein 5%iger Zuschlag für jedes angefangene Jahr, um welches der Ehemann älter war.

An Gegenleistungen gewährte die Witwenkasse folgende Bezüge: Aus der Grundabteilung eine konstante Rente, deren Höhe sich richtete nach der Zahl der zurückgelegten Beitragsjahre und die beim Tode des Mannes sofort in voller Höhe fällig war. Die Zusatzabteilung gewährte eine mit der Zahl der Beitragsjahre steigende Rente. Die Stammrente in der Grundabteilung belief sich zunächst auf 81 Mk. pro Anteil, für die Versicherung in der Zusatzabteilung wurde pro Anteil und Beitragsjahr 4.50 Mk. in Ansatz gebracht. Wie bei der Pensionskasse so wurde auch bei der Witwenkasse aus den Ueberschüssen ein eige-

[109]) Entnommen H. Stier, a. a. O. S. 42 Tabelle 10.

ier Rentenerhöhungsfonds gebildet, aus dem zu jeder Rente Zuschüsse gewährt wurden. Die günstige Entwicklung der Kasse ermöglichte im Laufe der Zeit wesentliche Erhöhungen der Leistungen. So wurde im Jahre 1906 die Gesamtleistung der Kasse für die Grundabteilung auf 97 Mk. pro Anteil, in der Zusatzabteilung auf 5.40 Mk. pro Anteil und Beitragsjahr erhöht.

Stundung der fälligen Prämien war auch hier im Falle von Krankheit oder Stellenlosigkeit möglich, ebenso Ausstellung einer beitragsfreien Police bei Aufgabe der Versicherung nach mindestens dreijähriger Dauer.

Um eine jährliche Witwenrente von 100 Mk. zu erreichen, waren, wenn der Ehemann nicht mehr als 6 Jahre älter war als die Frau, zu zahlen [110]):

Eintrittsalter des Ehemanns	Jährlicher Beitrag nach Tarif I. Beitragszahlung bis zum Tode, spätestens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
	ℳ
25	19,55
30	22,22
35	25,72
40	29,84
45	35,39
50	43,42

c) Die Begräbniskasse. Sie gewährleistete den Hinterbliebenen beim Tode eines Mitgliedes die Auszahlung eines einmaligen Sterbegeldes, durch das die Kosten der Beerdigung gedeckt werden konnten. Die Versicherung erfolgte in Abstufungen von je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk., und zwar nach zwei Tarifen. Bei Tarif I währte die Beitragspflicht unter allen Umständen bis zum Tode, bei Tarif II, der gegenüber dem Tarif I einen geringen Aufschlag aufwies, endete sie spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres. Neben den nach diesen Tarifen jeweils bei Fälligkeit zu entrichtenden wiederkehrenden Beiträgen war bei Beginn der Versicherung ein niedrig bemessenes Eintrittsgeld (1.50 Mk.) einmal zu bezahlen. Die Aufnahme war möglich bis zum vollendeten 54. Lebensjahre. Die Versicherung selbst konnte in dreierlei Weise vor sich gehen:

1. Als Versicherung ohne Untersuchungszwang und ohne Beibringungszwang eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses. Diese Art der Versicherung war aber nur zulässig bis zu einem Höchstbetrage von 500 Mk. und außerdem an die Erfüllung einer vierjährigen Wartezeit gebunden.

---

[110]) Entnommen H. Stier, a. a. O. S. 44 Tabelle 12.

II. Als Versicherung, deren Abschluß abhängig war von der Vorlage eines vollständig einwandfreien ärztlichen Zeugnisses. Dieser Erschwerung stand gegenüber eine Vergünstigung dergestalt, daß die Wartezeit hier vollkommen wegfiel und die Versicherungsgrenze auf 3000 Mk. festgesetzt war.

III. Als Versicherung bis zu 3000 Mk., aber unter Einhaltung einer vierjährigen Wartezeit. Sie war für den Fall vorgesehen, daß der ärztliche Gesundheitsbefund nicht befriedigte oder der Beruf des Antragstellers außergewöhnliche Gefahren für dessen Leben und Gesundheit bot.

Starb ein Versicherungsnehmer der Versicherungsart I oder III während der vorgeschriebenen Wartezeit, so erfolgte trotzdem eine (allerdings nur teilweise) Auszahlung der versicherten Summe; im günstigsten Falle ein Betrag von drei Vierteilen nach Ablauf von drei Versicherungsjahren. War am Todestage noch kein volles Versicherungsjahr verstrichen, so wurden die bereits einbezahlten Prämien zurückvergütet.

Für ein Begräbnisgeld von 100 Mk. hatten die Beiträge eine Höhe, wie sie in der Tabelle auf Seite niedergeschrieben sind.

Nach Maßgabe der in den Tabellen angegebenen Zahlen kann wohl behauptet werden, daß bei nicht allzu großen Prämienzahlungen verhältnismäßig günstige Gegenleistungen der Kassen zu erwarten waren. Wenn aber trotzdem seitens der Bankbeamtenschaft von den Wohlfahrtseinrichtungen des Versicherungsverbandes nur wenig Gebrauch gemacht wurde [111]), so liegt der Grund für die geringe Beteiligung einmal darin, daß jeglicher Zwang fehlte, der Beitritt also freiwillig, nicht zwangsweise erfolgte, zum andern aber darin, daß zur Erlangung einer einigermaßen ausreichenden Rente in der Zukunft immerhin ansehnliche Beiträge zu entrichten und diese Lasten allein vom Versicherten zu tragen waren.

Bezüglich des Versichertenverbandes selbst sei noch bemerkt, daß er sich nach Ablauf des Vertrages mit dem Privatbeamtenverein am Ende des Jahres 1920 auflöste. Durch die Lösung des Vertrages trat eine Benachteiligung der versicherten Bankbeamten nicht ein, da bereits einige Jahre vorher sämtliche Versicherungseinrichtungen des Deutschen Angestelltenbundes (des früheren Deutschen Privatbeamtenvereins) an eine Münchner Versicherungsgesellschaft übergegangen waren.

---

[111]) Im Jahre 1905, also nach zehnjährigem Bestehen, gehörten

der Pensionskasse	228 Mitglieder,
der Witwenkasse	101 Mitglieder,
der Begräbniskasse	119 Mitglieder,
zusammen	448 Mitglieder

3. Abschnitt.

Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft.

Ohne daß der Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft ein beachtenswerter Einfluß auf die Besserung der Pensionsverhältnisse der Bankbeamten nachgesagt werden kann, soll hier der Vollständigkeit halber diese weitere Pensionsversicherungsmöglichkeit erwähnt werden.

Der Grundsatz freiwilliger und ausschließlicher Selbsthilfe charakterisiert auch das Wesen dieser Versicherung. Ein Unterschied zwischen ihr und der Versicherung bei den Berufsorganisationen bestand nur hinsichtlich des Personenkreises, dem die beiden Versicherungen offen standen. Die Mitgliedschaft bei den Verbandskassen setzte die Verbandszugehörigkeit voraus, sie war in unserem Falle also beschränkt auf die sämtlichen Mitglieder des Berliner Lokalvereins oder des D.B.V., während die Sicherstellung auf dem Wege des Versicherungsabschlusses mit einer Privatgesellschaft an sich allen Bankbeamten möglich war. Was oben hinsichtlich der Prämien der Verbandskassen und der dadurch für den Versicherten entstehenden Opfer gesagt wurde, gilt in noch stärkerem Maße für die Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft. Da letztere ihr Versicherungsgeschäft um des Erwerbes willen betreibt, also einen Gewinn herausarbeiten will, setzt sie die Prämien in einer Höhe fest, die neben der Deckung sämtlicher Verpflichtungen und Unkosten noch einen Ueberschuß verspricht. Die Folge davon war, daß ihre Prämien höher waren als die einer Versicherungskasse, die, wie der Versicherungsverband, in erster Linie sozialpolitischen Erwägungen ihren Betrieb verdankte und bei der Gewinnabsichten nicht bestanden. Wurde bei letzterer trotzdem ein Ueberschuß erzielt, so kam er restlos den Versicherten zugute. Dem Einwand, daß auch bei den Privatgesellschaften die Gewinnbeteiligung der Versicherten vielfach durchgeführt war, muß entgegengehalten werden, daß der Abschluß gerade einer Invaliditäts- und Altersrentenversicherung in den meisten Fällen ohne Gewinnbeteiligung erfolgte [112]). Dieser Nachteil steht wohl in engem Zusammenhang mit dem verhältnismäßig spät erfolgten Ausbau dieses Versicherungszweiges, der damals noch im Anfangsstadium seiner Entwicklung stand [113]). Ferner vollzog sich die Abwicklung des

---

an Das waren noch nicht 10% des damaligen gesamten Mitgliederbestandes des D.B.V. (Vgl. Protokoll der Hauptversammlung des Versicherungsverbandes von 1905, abgedruckt in der Bankbeamtenzeitung Jahrg. 16 von 1905, Nr. 12, S. 145).

[112]) Vgl W. Simmenroth, a. a. O. S. 35.

[113]) Vgl H. Beßling, a. a. O. S. 39.

Geschäftsbetriebes bei den privaten Versicherungsgesellschaften ohne ausschlaggebendes Mitwirkungsrecht der Versicherungsnehmer bei der Verwaltung und Rechtprechung, insbesondere aber bei der Bewilligung der Versicherungsleistung. Ein gewichtiger Nachteil, der zu großen Unannehmlichkeiten führen konnte. Denn gerade der sehr dehnbare Begriff der Berufsunfähigkeit ließ, solange er nicht gesetzlich fixiert war, bei den privaten Pensionsversicherungsanstalten eine derart uneinheitliche und verschiedenartige Auslegung zu, daß zwischen Versicherungsträger und Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles vielfach Streit erregt wurde [114]).

Auf der zur Kritik des ersten Gesetzentwurfes angesetzten Tagung des Vereins für Versicherungswissenschaft führte Dr. Bischoff folgendes aus: „Tatsächlich muß zugegeben werden, daß unser Privatversicherungsbetrieb bisher noch keineswegs genügend dem Bedürfnis nach einer Invaliditätspensionsversicherung gerecht geworden ist. Der Grund hierfür ist gegeben in der Tatsache, daß wir trotz aller versicherungswissenschaftlicher Bemühungen bislang noch nicht über ausreichende versicherungstechnische Grundlagen für die richtige Bewertung des — z. B. auch von den wirtschaftlichen Konjunkturen ungemein abhängigen — Invaliditätsrisikos verfügen". [115])

Diese Tatsachen muß man sich vergegenwärtigen, um die auffallend geringe Zahl der Pensionsversicherungsabschlüsse der Privatbeamten bei den privaten Versicherungsgesellschaften erklärlich zu finden. Spezielle Untersuchungen über diese Art der Sicherstellung der Bankbeamten sind nicht vorhanden. Nur die Ergebnisse der Denkschrift des Reichsamtes des Innern stehen zur Verfügung. Aus ihnen geht hervor, daß von der Berufsgruppe III, in der auch die Bankbeamten enthalten waren, 4,1 % eine Pensionsversicherung und 5,6% eine Witwenversicherung abgeschlossen hatten [116]). Die Ziffern liefern uns den deutlichsten Beweis dafür, daß nur ein verschwindend kleiner Teil der Bankbeamten bei Versicherungsunternehmungen sich freiwillig und aus eigener Kraft versichern konnte, während für die Mehrzahl von ihnen dieser Weg reiner Selbsthilfe vornehmlich aus finanziellen Gründen verschlossen blieb. Auch die Verträge, die die Bankbeamtenorganisation mit den Versicherungsgesellschaften abschloß und durch die den Bankangestellten bei Betätigung eines

[114]) Vgl. Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte nebst Begründung, Reichstagsdrucksachen Nr. 1035, 12. Legislaturperiode, II. Session 1911, S. 71.

[115]) Vgl. Heft 23 der Veröffentlichung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Kritik des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, Berlin 1911, S. 85.

[116]) Vgl. Denkschrift des Reichsamtes des Innern, Reichstagsdrucksachen Nr. 226, 12. Legislaturperiode, I. Session, 1907, Uebersicht 23, S. 24.

Versicherungsabschlusses günstigere Bedingungen und Ermäßigungen gewährt wurden, vermochten hier keinen bemerkenswerten Wandel zur Besserung zu schaffen.

4. Abschnitt.

Versicherung bei den beschäftigenden Instituten.

1. Die Pensionsfonds.

Eine der zwei Arten freiwilliger Fürsorgeeinrichtungen, mit deren Gründung ein Teil des neuzeitlichen Bankunternehmertums die Sicherstellung seiner Beamten selbst in die Hand nehmen wollte und durch die nach den keineswegs vollständigen Materialien des Zentralverbandes im Jahre 1907 für über 21% der Bankangestellten gesorgt wurde [117]), stellten die sogenannten Pensionsfonds dar. Sie wurden meist bei festlichen Anlässen (Geschäftsjubiläen etc.) von der Firma errichtet und in der Regel alljährlich durch besondere freiwillige Zuweisungen erhöht, deren Höhe sich nach dem Gewinn, den der Betrieb im verflossenen Geschäftsjahr abgeworfen hatte, richtete. In Zeiten günstigen Geschäftsganges erreichten die Dotierungen mitunter beträchtliche Höhe, in ungünstigen Jahren waren sie geringer oder erfolgten überhaupt nicht. Von den Summen, die sich auf diese Weise im Laufe der Zeit ansammelten, wurden nach Gutdünken der Bankleitungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit oder in Notfällen Pension und Unterstützungen an die bedürftigen Angestellten gewährt. Da aber hier den Angestellten im allgemeinen keinerlei materielle Verpflichtungen auferlegt waren, sie vor allem keine Beiträge zu entrichten hatten, stand ihnen auch kein Rechtsanspruch auf Renten aus den Fonds zu. Tatsächlich in die Nutznießung der Kasse zu gelangen hing selbst nach Erfüllung aller Voraussetzungen voll und ganz von dem Belieben und der Entscheidung der Arbeitgeber ab, die die Statuten, soweit solche überhaupt vorhanden waren [118]), einseitig festsetzten und jederzeit wieder abändern oder ihre Wirksamkeit ganz aufheben konnten. Daß bei diesen Einrichtungen der Angestellte beim freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus der Firma jeglicher Anwartschaft auf Altersrente verlustig ging, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung. Die vom Arbeitgeber zurückgelegten Beiträge waren meist nicht versicherungstechnisch berechnet. Infolgedessen war die Möglichkeit vorhanden, daß der Unternehmer später die für die Versicherungs-

[117]) Vgl. Bericht des Zentralverbandes S. 14.

[118]) Nach einer Mitteilung des Deutschen Bankbeamtenvereins aus dem Jahre 1907 bestanden damals im deutschen Bankgewerbe 81 Institute, an denen die Pensionseinrichtungen durch Statuten geregelt waren (vgl. Bankbeamtenzeitung Jahrg. 12 von 1907, Nr. 2, S. 20).

fälle notwendigen Beträge nicht aufbringen und seinen moralischen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte [119]). Dazu kam noch folgender schwerwiegende Umstand: Die zurückgestellten Gelder wurden nicht getrennt verwaltet, besaßen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern „bildeten wirtschaftlich und rechtlich einen Teil des Gesamtvermögens, des Betriebskapitals der Bank. Sie glichen demzufolge den Reserven, woran auch ihre Bezeichnung als Pensionsfonds in keiner Weise etwas änderte [120])." Dadurch blieben sie der freien Verfügung der Bankleitungen überlassen und konnten jederzeit ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen und anderweitig, so zur Deckung von Verlusten oder zur Verteilung als Dividenden, verwendet werden [121]). Bei Konkursen wurden sie von vornherein aus formalen Gründen — ganz unabhängig vom Willen der Leitung — als Vermögen der Bank betrachtet, zur Konkursmasse geworfen und dementsprechend auch verwertet. Solche Fälle sind mehrmals im Bankgewerbe vorgekommen. Besonderes Aufsehen erregte im Jahre 1901 der Zusammenbruch der Leipziger Bank. Bei dem Konkurse dieses Unternehmens wurden 850 000 Mark Pensionsfonds sofort von den Gläubigern in Anspruch genommen und zur Befriedigung ihrer Forderungen verwendet. Die Angestellten standen damit vor dem Nichts und ihre wohlerworbenen Ansprüche auf Pension, die ihnen sogar satzungsmäßig zugesichert war, waren illusorisch geworden. Erfreulicherweise stehen derartige bedauerliche Vorkommnisse nur vereinzelt da, doch waren sie dazu angetan, den Angestellten in Betrieben mit ähnlichen Einrichtungen und vor allem auch der breiteren Oeffentlichkeit einerseits die Unzulänglichkeit und Unsicherheit derartiger Pensionsverhältnisse, andererseits die Notwendigkeit einer baldigen befriedigenderen Regelung nachdrücklichst vor Auge zu führen. Wenngleich den Pensionsfonds ein gewisser sozialpolitischer Wert nicht abgesprochen werden kann [122]), als Pensionsversicherung im eigentlichen Sinne konnten sie unter keinen Umständen angesprochen werden. Die Pensionen, die in eintretenden Fällen den Angestellten bezw. den Hinterbliebenen aus ihnen gewährt wurden, hatten stets die Form einer freiwilligen Unterstützung, auf die ein Rechtsanspruch nicht bestand.

[119]) Vgl. H. Beßling, a. a. O. S. 43.

[120]) Paul Wiggers, a. a. O. S. 118.

[121]) Vgl. W. Simmenroth, a. a. O. S. 27 und F. Bratt, Artikel: Die Pensionskassen im Bankgewerbe (Soz. Praxis Jahrg. 11 v. 1901 Nr. 3 S. 77).

[122]) Zum Teil verfügten sie über recht ansehnliche Summen, mit denen sich viel Gutes stiften und manche Wunde heilen ließ. So wies die Bilanz der Deutschen Bank für das Jahr 1906, die auffallenderweise ebenso wie die Dresdner Bank damals noch keine statutarischen Bestimmungen über ihren Pensionsfonds getroffen hatte, diesen mit 2 350 000 Mark, die Dresdner Bank mit 2 337 000 Mark aus.

2. Die Pensionskassen.

Von der eben erwähnten sozialpolitisch unbrauchbaren Form der Pensionsgewährung, von den Pensionsfonds, sind in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht streng zu unterscheiden die Pensionskassen, deren Wesen nach W. Simmenroth ganz allgemein betrachtet darin besteht, „daß im Arbeitsvertrag ein bestimmtes Verhältnis der Beitragspflicht für den Arbeitgeber und gewöhnlich auch die obligatorische Zugehörigkeit des Angestellten zur Hauskasse festgelegt wird. Dafür werden in den Statuten für bestimmte Bedarfsfälle bestimmte Leistungen vorgesehen [123])."

Bei ihnen bestand also für den Angestellten einerseits ein Beitritts- und Beitragszwang, andererseits aber unter gewissen Voraussetzungen ein rechtmäßiger Anspruch auf Pension. Diese Art der Unternehmerfürsorge, die nach versicherungstechnischen Prinzipien organisiert war, ist meist hervorgegangen aus schon vorher bestandenen Pensionsfonds, indem deren etwaige Satzungen entsprechend umgeändert oder, wenn solche bisher fehlten, neue dem Wesen der Einrichtung, für die sie gelten sollten, entsprechende aufgestellt wurden und indem ferner deren Vermögen als Anfangskapital in die Verwaltung und Nutznießung der neuen Anstalt übergingen. Daneben bestanden auch einige Institute, die seitens ihrer Gründer von vorneherein als eigentliche Pensionskassen unter Zuweisung einer größeren Summe für Schaffung eines soliden finanziellen Untergrundes errichtet worden waren [124]).

Solche Betriebspensionskassen, welche den Versicherten unter Mitwirkung in der Verwaltung statutenmäßige Rechte verliehen und die Versorgung auf eine gesicherte Basis stellten, besaßen u. a. die Berliner Handelsgesellschaft, die Commerz- und Diskontobank, die Bank für Handel und Industrie, die Mitteldeutsche Kreditbank, die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt. Noch weiter gingen die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank sowie die Bankhäuser Gebr. Arnhold, Dresden, und B. M. Strupp-Meiningen, die schon in einer Zeit, in der noch keinerlei

---

[123]) W. Simmenroth, a. a. O. S. 29.

[124]) So verwandte im Jahre 1856 der damalige Inhaber der Diskonto-Gesellschaft (David Hansemann) das bei der Ausgabe von nominal 63 000 Talern Kommanditanteilen erzielte Agio zur Begründung eines Unterstützungsfonds für seine Angestellten. (Vgl. Denkschrift der Diskonto-Gesellschaft, Berlin 1901), S. 246).

Noch früher, im Jahre 1845, erließ die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank ein Regulativ für die Pensionierung ihrer Angestellten und für die Versorgung ihrer Beamtenwitwen. Die Kosten der Wohlfahrtseinrichtung wurden lange Zeit von der Bank allein getragen. (Vgl. die freiwilligen und sozialen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen in Industrie, Handel und Gewerbe im Deutschen Reiche. Herausgegeben vom Hansabund. Halle 1913 Seite 30).

äußerlicher Zwang zur Schaffung gemeinnütziger Fürsorgeeinrichtungen bestand, für ihre Angestellten rechtlich selbständige Anstalten auf Gegenseitigkeit mit einem ausgeschiedenen Zweckvermögen errichteten und diese von einer Vorstandschaft verwalten ließen, in der Versicherte und Abgeordnete der dotierenden Bank mit gleicher Stimmenzahl vertreten waren. Nach Inkrafttreten des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 12. Mai 1901 wurden diese zuletzt erwähnten Anstalten der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung unterstellt [125]).

In Anbetracht des Umstandes, daß später bei der Gründung einer allgemeinen Bankbeamtenkasse die Praxis dieser Einrichtungen in vielen wesentlichen Punkten als Vorbild diente und die bei ihnen gesammelten Erfahrungen manchen wertvollen Fingerzeig dafür lieferten, wie es nicht gemacht werden durfte, um eine möglichst alle Beteiligten zufriedenstellende Wohlfahrtseinrichtung zu schaffen, ist es nicht wertlos, ihre Statuten einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Zum Beitritt verpflichtet waren grundsätzlich alle Angestellten, soweit ihre Einstellung nach Begründung der Hauskasse erfolgte; schon vorher beschäftigte Beamte konnten um Aufnahme ersuchen. Der finanzielle Grundstock wurde gebildet entweder durch Uebertragung des Vermögens eines früheren Pensionsfonds oder durch Stiftung einer bestimmten Summe. Dazu kamen als ordentliche Einnahmen die Pflichtbeiträge der Kassenmitglieder in Höhe von mindestens zwei bis höchstens drei Prozent des Jahresgehaltes (Höchstgrenze 4000 Mark) und die jährlichen Zuwendungen der Geschäftsinhaber oder — wenn es sich um Aktienunternehmungen handelte — des Aufsichtsrates sowie die Zinserträge aus Kapitalanlagen. In einigen Fällen, so bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, waren bei Gehaltserhöhungen als einmaliger Beitrag der erste Monatsbetrag derselben und im Falle der Verehelichung ein Monatsgehalt an die Kasse zu entrichten. Ebenso wurde mehrfach die Bezahlung eines Eintrittsgeldes bis zu 5 % des Jahresgehaltes bei der Neuaufnahme verlangt. Durch außerordentliche Einnahmen in Form von Schenkungen, Legaten etc. wurden die Anstalten im Laufe der Zeit finanziell ganz erheblich gestärkt und die Pensionsansprüche sichergestellt. Die Verwaltung des Vermögens geschah, soweit sich die Bankleitungen diese nicht ausschließlich vorbehalten hatten, durch selbständige Organe, die aus den Reihen der Mitglieder gewählt wurden, aber stets unter Oberaufsicht der Leitungen.

War die vorgeschriebene Wartezeit abgelaufen, so hatten die Mitglieder der Kassen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des

---

[125]) Vgl. unten S. 66.

Alters von 65 Jahren ein Recht auf Ruhegeld, im Falle ihres Todes ihre hinterlassenen Ehefrauen und unmündigen, unversorgten Kinder ein solches auf Hinterbliebenenrenten. Einige Kassen gewährten außerdem ein Sterbegeld. Wurde ein Mitglied innerhalb der Wartezeit dauernd dienstunfähig oder starb es, so erhielt es, bezw. seine Rechtsnachfolger, nur die von ihm eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückvergütet. Der Betrag des im Einzelfalle ausgezahlten Ruhegeldes bestimmte sich nach den jeweils verschieden hoch festgesetzten Prozentsätzen des zuletzt oder im Durchschnitt der letzten Jahre bezogenen Gehaltes, und nach der Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre des Versicherten. Nach einer Notiz der „Sozialen Praxis" gewährte die Kasse der Berliner Handelsgesellschaft die höchste Pension in einem Betrage bis zu 4500 Mark, die niedrigste diejenige der Mitteldeutschen Kreditbank, bei welcher sie 1800 Mark nicht übersteigen durfte [126]). Einen gewissen Bruchteil entweder des Gehaltes, das der Mann zuletzt bezogen oder, wenn er schon eine Altersrente bezog, der Altersrente erhielt die Witwe als Witwenrente, aus welcher dann fernerhin die Waisenrente, auf die die hinterlassenen Kinder (Stiefkinder ausgenommen) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zur früher eingetretenen Versorgung Anrecht hatten, errechnet wurde.

Soweit die bis jetzt besprochenen Punkte in Betracht kamen, hatten die Angestellten gegen die Einrichtungen und Uebungen der Pensionskassen nicht viel einzuwenden. Weiterhin enthielten die Satzungen aber Vorschriften, die von den Versicherten als Härten empfunden wurden und die den sozialpolitischen Wert nach Ansicht der Versicherten erheblich herabdrückten. So war in allen Statuten, mit Ausnahme in denen der Kasse der Bank für Handel und Industrie, eine Bestimmung getroffen, wonach im Falle eines freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste der Bank ein Versicherter jeglichen Anspruch auf Pension verlor. Ebensowenig wurde dem freiwillig Ausscheidenden eine Rückerstattung der zur Kasse geleisteten Zahlungen gewährt. Beim unfreiwilligen Austritt wurden die eingezahlten Beiträge zinslos zurückbezahlt, aber nur dann, wenn kein triftiger Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben war. Lag dagegen ein grobes Verschulden, sei es in geschäftlicher oder in sittlicher Beziehung oder ein starker Verstoß gegen die Disziplin auf seiten des Angestellten vor, die dessen sofortige Entlassung gesetzlich gerechtfertigt hätten, so konnte ein Anspruch auf Rückgewährung nicht erhoben werden. Diese Umstände stellten eine starke Beschränkung der Freizügigkeit des Angestellten dar, da

[126]) Vgl. Fedor Bratt, Artikel Pensionskassen der Bankbeamten (Soziale Praxis, Jahrg. 11 von 1901, Nr. 3 S. 74).

die Angestellten, um ihre Anwartschaft auf Pensionen nicht zu verlieren, sich naturgemäß nur schwer entschließen konnten ihre Stellung zu wechseln. Ein zweiter Nachteil der Kassen lag darin, daß über die Durchführung von Satzungsänderungen und dergl. meist in einem Kuratorium entschieden wurde, in dem sich Direktion und Aufsichtsrat die Stimmenmehrheit gesichert hatten, sofern nicht überhaupt der letztere hierfür allein zuständig war. Bei der unparitätischen Zusammensetzung der maßgebenden Instanzen war die Einführung selbst angebrachter Besserungen abhängig vom guten Willen der Arbeitgeber, denen gegenüber sich die Arbeitnehmervertreter in der Minderheit befanden und ihre Interessen nicht nachhaltig genug vertreten konnten. Der gleiche Nachteil konnte sich auch bei den schiedsgerichtlichen Verfahren über die Entscheidung, ob die Berufsunfähigkeit eines Angestellten gegeben sei oder nicht, ungünstig auswirken.

In der starken Einschränkung der Freizügigkeit und in dem beschränkten Mitwirkungsrecht der Versicherten in den Verwaltungsorganen lagen die Hauptschwächen der Hauspensionskassen. Diese beiden Mängel bildeten die umstrittensten Stellen der Satzungen, gegen die sich begreiflicherweise die schärfste Kritik richtete und an denen der Hebel der Reformbestrebungen immer wieder angesetzt zu werden versucht wurde. Nennenswerte Erfolge blieben aber gerade hier den Angestellten versagt, da die Versicherungsunternehmer, die Arbeitgeber selbst, sich Verbesserungsvorschlägen nach diesen beiden Richtungen hin gegenüber ablehnend verhielten und durchgreifende Aenderungen tatsächlich während der längsten Zeit des Bestehens der Hauskassens zu vereiteln wußten. Erst unter dem Druck des zu erwartenden Angestelltenversicherungsgesetzes, das die Freizügigkeit und das Mitwirkungsrecht der Angestellten bei der Kassenverwaltung und bei der Feststellung der Kassenleistungen ausdrücklich und weitgehend gewahrt wissen wollte, entschlossen sie sich zu einigen Zugeständnissen auch in dieser Richtung und zu entsprechenden Neuauflagen ihrer Satzungen. Dies war aber nur mehr für wenige Pensionskassen von praktischer Bedeutung, da die meisten von ihnen [127]) schon vorher ihre Tätigkeit eingestellt und ihren Versichertenbestand der allgemeinen Bankbeamtenkasse [128]) zugeführt hatten. Die Vermögen der aufgelösten Kassen bildeten, soweit

[127]) Dem Rechenschaftsbericht des Beamtenversicherungsvereins für 1910 können wir entnehmen, daß von den S. 794 oben aufgeführten Banken folgende ihre Kassen aufgelöst und die Versicherung ihrer Angestellten dem B.V. übertragen hatten: Die Berliner Handelsgesellschaft (die aber bereits 1912 eine eigene Pensionskasse errichtete), die Commerz- und Diskontobank, die Diskonto-Gesellschaft, die Mitteldeutsche Kreditbank und die Allgemeine Kreditanstalt Leipzig.

[128]) Näheres hierüber vgl. unten S. 96 ff.

sie nicht zu Pensionsleistungen aufgebraucht und von dem neuen Versicherungsträger nicht in Anspruch genommen worden waren, den Grundstock teils für sogenannte Zuschußkassen [129]), teils für reine Unterstützungsfonds, deren Verwaltung den Bankleitungen übertragen war und aus denen Zuwendungen an die Angestellten in Gestalt von formlosen, dem Gesetze nicht unterworfenen Ergänzungen gewährt wurden.

Hinsichtlich der sozialpolitischen Bedeutung der Hauspensionskassen war die Meinung der zeitgenössischen Literatur sehr ablehnend. Sie wandte sich in ihrem berechtigten Streben nach größerer Wahrnehmung der Angestelltenin teressen in den Kassen nicht allein gegen gewisse, äußere Formen der Geschäftsführung, sondern darüber hinaus auch gegen den inneren gesunden Kern solcher Einrichtungen und kam infolgedessen teilweise zu Schlüssen, die der wirklichen Bedeutung der Pensionskassen nicht gerecht wurden. H. Beßling schreibt: „Die unvorteilhafteste und unsicherste Fürsorge finden die Privatbeamten bei den Hauskassen der Unternehmer" [130]). Dieses Urteil ist ungerecht, da es nicht den sehr wesentlichen Unterschied zwischen Pensionsfonds und Pensionskassen macht. Gerade für den Haupteinwand, der gegen die Tätigkeit der Geschäftspensionskassen ins Feld geführt wurde, lassen sich gewichtige entschuldigende Argumente anführen. Man erachtete es als eine große Ungerechtigkeit, wenn die Pensionskassen, von Unternehmern ins Leben gerufen und durch reichliche Zuschüsse unterhalten, ihre Mitglieder an die Scholle fesselten, ihnen den Stellungswechsel erschwerten, indem mit einer Kündigung des Dienstverhältnisses der Verlust der Pensionsansprüche verbunden war. Es kann nicht bestritten werden, daß der Angestellte vor einer geplanten Aufgabe seiner bisherigen Arbeitsstelle diesen Verlust sehr stark in Betracht zog und unter dem psychischen Druck, der dadurch ausgeübt wurde, von einer leichtfertigen Kündigung Abstand nahm. Nicht das Kündigungsrecht als solches wurde eingeschränkt, sondern nur sein unvernünftiger und leichtfertiger Gebrauch [131]). Der Angestellte, der

---

[129]) Hauskassen, die den gesetzlichen Anforderungen als Ersatzkassen nicht genügten, konnten als Zuschußkassen weiter bestehen bleiben. Vgl. §§ 360—362 des Angestellten-Versicherungsgesetzes. Obwohl auch heute noch Zuschußkassen im Gegensatz zu Ersatzkassen, von denen neue nicht mehr zugelassen werden, gegründet werden können, ist ihre Zahl im Bankgewerbe sehr gering; die bemerkenswerteste ist die der Berliner Handelsgesellschaft.

[130]) H. Beßling, a. a. O. S. 46.; vgl. außerdem den offiziellen Bericht des Hauptausschusses für staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung über seine Tagung am 21. u. 22. November 1908 in Berlin, Hamburg 1909.

[131]) Vgl. V. Ehrenberg, Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag (Abdruck aus Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechtes Jena 1908, S. 31 ff.).

sich mit Kündigungsgedanken trug, war gezwungen alles Für und Wider reiflich zu überlegen und je nach dem Ergebnis seiner Ueberlegung zu handeln. Tüchtige, vor allem jüngere Elemente, die den Wanderstab ergriffen und ihre Fähigkeiten auf anderen Tätigkeitsgebieten erproben und erweitern wollten, verloren dadurch nichts, während für die weniger Tüchtigen der Stellungswechsel stets ein gewagter Schritt blieb. Besonders aber da, wo, wie von der von den Gegnern der Pensionskassen befürworteten staatlichen Zwangsversicherung, einerseits volle Wahrung des Freizügigkeitsrechtes in Aussicht gestellt, andererseits aber der Stellungswechsel begünstigt und die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte verschärft wurde. Für einen älteren und verheirateten Angestellten verbot es sich gewöhnlich von selbst, an einen Stellungswechsel zu denken; hier übte aber nicht der Unternehmer, sondern die Familie einen bestimmenden Einfluß auf die Seßhaftigkeit aus.

Bekanntlich forderten die Angestelltenverbände bis zur Veröffentlichung der ersten Denkschrift des Reichsamtes des Innern im Jahre 1907 für die Privatangestellten und ihre Angehörigen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes Pensions- und Hinterbliebenenbezüge nach den für die Reichs- und Staatsbeamten maßgebenden Grundsätzen. Man wollte also eine möglichste Gleichstellung mit den Staatsbeamten in bezug auf die Rechte, erinnerte sich dabei aber kaum der Pflichten, die den Staatsbeamten ihrem Arbeitgeber gegenüber auferlegt sind. Zu diesen Obliegenheiten zählt auch der Verzicht auf die Freizügigkeit und die Aufgabe aller Ansprüche an den Staat bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Staatsdienste. „Ob wohl diese Verfechter der Freizügigkeit bei ihrem Appell an den Staat daran gedacht haben, daß auch der Staat seinen Angestellten die Freizügigkeit nicht gewährt? .... Und eben dieser Staat soll seinen eigenen Grundsätzen zuwider die Freizügigkeit der Privatangestellten unter seinen gesetzlichen Schutz nehmen“ [132]).

Zugunsten der seitens der Angestellten weiter bemängelten Art des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Kassen kann gesagt werden, daß die Entscheidung über die Dienstuntauglichkeit eines Angestellten in erster Linie und hauptsächlich vom Vertrauensarzt zu beantworten war. Der endgültige Entschluß des zuständigen Kassenorgans war nicht willkürlich, sondern hing zum größten Teile von dem Ausfall des ärztlichen Gutachtens ab. Der Unternehmer, der mit der Gründung und weiterhin mit der namhaften finanziellen Unterstützung der Hauspensionskasse seine soziale Einstellung unter Beweis gestellt hatte, ließ sich sicher

[132]) K. v. Rasp, Artikel Die deutsche Privatbeamtenversicherung (Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft) 9. Bd., Berlin 1909 S. 12).

bei der Ruhestandsversetzung eines seiner Angestellten nur von objektiven, sozialen Gesichtspunkten leiten, lockerte aber nicht willkürlich das Band, das die Beamtenschaft und den Unternehmer dort, wo Pensionskassen bestanden, eng verband. Dieses Band mußte sich aber wesentlich lockern oder ganz auflösen, wenn unter dem Druck einer höheren Macht, etwa des Staates, ein Zwang hinsichtlich der Wahrung des Freizügigkeits- und Mitwirkungsrechtes der Versicherten auf die freiwillige private Wohltätigkeit der Unternehmer ausgeübt wurde. Die spätere staatliche Pensionsversicherung konnte den Firmeninhabern wohl die Entscheidung über die Pensionierung der Angestellten nehmen, nicht aber die Entscheidung darüber, ob und wielange sie den einzelnen im Dienste behalten wollten oder nicht. Die Freiheit der einen Seite bedingte auch die Freiheit der anderen Seite.

Die gute Grundidee der Hauspensionskassen lag darin, daß sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenschlossen mit der Absicht, eine Versicherungskasse auf die Dauer zu gründen und ihr selbständiges Leben zu geben. Die Deckungsmittel wurden gemeinsam aufgebracht, wobei allerdings der Teil, den die Arbeitgeber trugen, höher war. Als Aequivalent für größere finanzielle Inanspruchnahme hatten sich letztere eine Vorzugsstellung in der Verwaltung gesichert. Wenn die Kassen in versicherungstechnischer Hinsicht mancherlei Mängel aufwiesen, so lag hier sicher keine Absicht vor, sondern erklärt sich daraus, daß damals die gesamte Angestelltensozialpolitik noch sehr in den Anfängen ihrer Entwicklung steckte und daß die versicherungsstatistischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung noch sehr mangelhaft waren [133]).

Ein u. E. wenig beachteter Nachteil war der, daß sich derartige Institute nur größere Banken leisten konnten und nur ihrem enger gezogenen Angestelltenkreis diese Versicherungsmöglichkeit eröffnen konnten [134]). Wo solche Kassen vorhanden waren, herrschten weit annehmbarere Zustände als in jenen Fällen, wo, wie bei den Pensionsfonds, die Beamten keine Beiträge zu bezahlen hatten, dafür aber auch auf bestimmte Pensionen nicht rechnen konnten oder wo, wie bei der staatlichen Invalidenversicherung, recht geringfügige Renten herauskamen. Vor den Versicherungen bei den Verbandskassen oder bei den privaten Versicherungsgesellschaften, bei denen zur Erlangung einer ausreichenden Rente entsprechend hohe Beiträge allein vom Versicherten geleistet werden mußten, verdienten die Pensionskassen deshalb den Vorzug, weil bei ihnen die zu zahlenden Beiträge mindestens zur Hälfte von den Arbeitgebern getragen wurden.

[133]) Vgl. oben S. 45.

[134]) Vgl. H. Stier, a. a. O. S. 48.

3. Kapitel.

Die derzeitigen Träger der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Bankangestellten.

1. Abschnitt.

Die Ersatzkassen im Bankgewerbe.

1. Begriff und Zulassungsbedingungen der Ersatzkassen im allgemeinen nach Maßgabe der Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung vom 20. 12. 1911.

Eine der schwierigsten und am meisten umstrittenen Fragen bei den Erörterungen und den Verhandlungen über die Regelung der Angestelltenversicherung war die der Zulassung von Ersatzinstituten zur Durchführung dieser Versicherung. Unter möglichster Wahrung des Prinzips der staatlichen Zwangsversicherung mußte in gewissem Umfange den Wünschen der bei privaten Pensionseinrichtungen schon beteiligten Angestellten und deren Arbeitgeber entsprochen werden, daß durch die Beteiligung bei gewissen vorhandenen Pensionskassen der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht genügt werde. Von den zwei verschiedenen Wegen, die das Gesetz für das Verhältnis der Pensionskassen zur Angestelltenversicherung ermöglichte, nämlich 1. den Weg „der Zuschußkassen" und 2. den Weg der „Ersatzkassen" interessiert uns hier nur der zweite, da die Zuschußkassen keine mit der Reichsversicherung gleichberechtigte, selbständige Versicherungsträger, sondern, wie sie Leopold Landenberger bezeichnet, nur „Zahlstellen der Reichsversicherungsanstalt" sind [135]).

Das Wesen einer eigentlichen Pensionskasse im Sinne des § 372 des Angestellten-Versicherungsgesetzes alter Fassung besteht darin, daß sie im Gegensatz zu den Zuschußkassen in vollem Umfange für die Versicherung der Angestellten an die Stelle der Reichsversicherungsanstalt tritt und daß die Mitgliedschaft bei einer solchen Kasse von den Verpflichtungen gegenüber der Reichsversicherungsanstalt befreit. Der Tatbestand der Uebernahme und der Durchführung solch weitgehender, öffentlichen Charakter tragender Funktionen durch private Institute läßt es begreiflich erscheinen, daß einmal derartige Einrichtungen im Mittelpunkte eines sehr lebhaften Meinungsstreites standen und daß

[135]) L. Landenberger, Die Ersatzeinrichtungen der Angestelltenversicherung, Diss. Erlangen 1912, S. 29. u. S. 14. Vgl. außerdem Artikel: Zuschußkassen im Versicherungslexikon, herausgeg. von A. Manes, 2. Aufl., Berlin 1924, S. 1471.

zum andern der Gesetzgeber aus Sicherheitsgründen bei Genehmigungsgesuchen die Erfüllung gewisser Bedingungen zur unumgänglichen Auflage machen mußte.

Der Widerstand verschiedener Seiten, die noch in den ausschlaggebenden Beratungen der 16. Kommission gegen Oktoberende des Jahres 1911 die völlige Streichung der Ersatzkassen nach dem Muster des vorläufigen Regierungsentwurfes [136]) verlangt hatten, konnte erst beseitigt werden, als im Verlaufe der Unterhandlungen die Regierung durch einen ihrer Vertreter erklären ließ, daß durch eine eventuelle Ablehnung des Ersatzkassenparagraphen das Zustandekommen des ganzen Gesetzes ernstlich gefährdet sei [137]).

Wenn sich die Regierung, die in dem vorläufigen Gesetzentwurf vom Januar 1911 zunächst einen gleichfalls ablehnenden Standpunkt in der Ersatzkassenfrage dargelegt hatte, aus gewichtigen Gründen im endgültigen Entwurf vom Mai 1911 grundsätzlich für die Zulassung aussprach, ließ sie sich von dem anerkennenswerten Gesichtspunkte leiten, bestehende Einrichtungen, die sich bewährt hatten, zu schonen und die Mitglieder derselben vor schweren Härten und Schäden, die im Falle der Nichtzulassung unvermeidbar gewesen wären, zu bewahren. Andererseits bedeutet es ein weitgehendes Zugeständnis an die gegnerische Seite, wenn die schon beim Entwurf enthaltenen strengen Bedingungen in den Kommissionsberatungen und im Plenum des Reichstages noch vermehrt und verschärft wurden.

Sofern die Interessen der Allgemeinheit und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht geschädigt wurden, konnte den Wünschen auf Zulassung von Pensionseinrichtungen als Ersatzkassen seitens des Bundesrates entgegengekommen werden, wenn die Fürsorgeeinrichtung, um deren Anerkennung nachgesucht wurde, eine rechtsfähige Versicherungseinrichtung war (§ 372, Abs. 2, Satz 1). Demnach kamen für die Umwandlung in Ersatzkassen nur solche Kassen- und Fürsorgeeinrichtungen in Betracht, die unter den § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 fielen, bei denen also die Mitglieder insbesondere einen Rechtsanspruch auf die satzungsmäßig festgestellten Leistungen hatten. Die Versicherungseinrichtungen [138]) mußten als solche in dem eben bezeichneten Sinne schon vor dem 5. Dezember 1911 (dem Tage der

---

[136]) Vgl. I. Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte nebst Begründung, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger am 16. Januar 1911.

[137]) Vgl. Bericht der 16. Kommission über den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, dem Reichstag erstattet am 18. November 1911 (Reichstagsdrucksachen Nr. 1198, 12. Legislaturperiode, II. Session von 1909—1911).

3. Lesung des Gesetzes im Reichstagsplenum) bestanden haben und der Antrag war vor dem 1. Januar 1913 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes) vom Vorstand der Versicherungseinrichtung oder der Mehrheit der bei ihr versicherten Angestellten beim Bundesrat zu stellen. Dies war wenigstens die allgemein herrschende Anschauung [139]). Anderer Ansicht war z. B. B. Jacobssohn, der grundsätzlich die Zulassung auch solcher Pensionskassen für möglich hielt, die bis dahin dem Versicherungsaufsichtsgesetz nicht unterstanden, wenn sie Rechtsfähigkeit noch im Laufe des Jahres 1912 erlangten. Nach seinem Dafürhalten genügte es, wenn die Rechtsfähigkeit bis zur Stellung des Antrages erworben war [140]).

Weiterhin konnten nur solche Fürsorgeeinrichtungen als Ersatzkassen in Frage kommen, denen sämtliche nach dem A.V.G. versicherungspflichtigen Angestellten der Unternehmungen, für die sie errichtet waren, angehörten. Ausnahmen waren nur vorgesehen für solche Angestellte, die einen Versicherungsvertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen hatten und denen unter den Voraussetzungen des § 390 A.V.G. auf Antrag Befreiung von der Beitragsleistung zur Reichsanstalt, bezw. zu einer anerkannten Ersatzkasse gewährt wurde. Waren in einem Betrieb mehrere Kassen vorhanden, so war nach § 374 Abs. 2 A.V.G. die Vorschrift des Absatzes 1 erfüllt, wenn jeder versicherungspflichtige Angestellte mindestens einer dieser Kassen angehörte, die zusammen als Ersatzkassen zugelassen werden konnten [141]).

Wenn das Angestelltenversicherungsgesetz die Beteiligung bei einer zugelassenen Ersatzkasse der Versicherung bei der Reichsanstalt gleichstellte, so mußte es konsequenterweise Vorschriften darüber erlassen, daß die Leistungen der ersteren mindestens die gleichen waren wie die der letzteren. Dies geschah durch § 375, in dem als weitere Zulassungsvoraussetzung die Gleichwertigkeit der Kassenleistungen mit den reichsgesetzlichen

---

[138]) Nach § 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes konnten dies nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sein. Die Rechtsfähigkeit wurde erworben bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit dadurch, daß die Aufsichtsbehörde gemäß § 15 des Gesetzes die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilte, bei der Aktiengesellschaft durch die Eintragung ins Handelsregister gemäß § 200 des HGB.

[139]) Vgl. L. Landenberger, a. a. O. S. 33 ff., F. Stier-Somlo, Versicherungsgesetz für Angestellte, München 1913, S. 339 Anm. 3.; Dr. Olshausen, Artikel: Angestelltenversicherung und Ersatzkassen (Zentralblatt für Reichsversicherung, Jg. 1912, S. 183).

[140]) Vgl. A. Jacobssohn, Artikel: Pensionskassen und Angestelltenversicherung (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 12. Bd., Berlin 1912, S. 727); ähnlich K. Meinel, Versicherungsgesetz für Angestellte, 3. Aufl., München 1926, S. 339.

[141]) Vgl. A. Jacobssohn, a. a. O. S. 727.

Leistungen und ihre dauernde Sicherstellung in diesem Umfange gefordert wurden. Als Leistungen kamen in Frage Aufwendungen für Heilverfahren, der Beitragserstattungen, Ruhegeld, Witwen- und Waisenrenten. Aus gewissen Gründen sollten bei Prüfung der Gleichwertigkeit nicht notwendig die einzelnen Leistungen getrennt verglichen, sondern der Gesamtwert der Anwartschaften der Kassenmitglieder auf die satzungsmäßigen Leistungem dem Gesamtwert der Anwartschaften auf die reichsgesetzlichen Leistungen gegenübergestellt werden. Der § 375 enthielt auch gewisse Vorschriften über die Leistungen für Zwecke des Heilverfahrens. Darin kommt indirekt zum Ausdruck, daß Kassen, die ein Heilverfahren nicht vorsahen, keinerlei Aussicht auf Zulassung hatten [142]).

Die Kassenleistungen mußten aber nicht nur den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig, sondern, wie schon erwähnt, in diesem Umfange auch auf die Dauer sichergestellt sein. Eine Vorschrift über Gewährleistung der darüber hinausgehenden Zuwendungen der Ersatzkassen bestand nicht. Für die Prüfung der schwierigen Frage, ob die Erfüllbarkeit gleichwertiger Verpflichtungen auf die Dauer, d. h. für jetzt sowohl als künftighin, gesichert war, kam in erster Linie das Aufsichtsamt für Privatversicherung in Frage. Daneben hatte der Bundesrat als die für die Zulassung einer Ersatzkasse gemäß § 372 Abs. 1 zuständige Behörde selbständig zu prüfen, ob die Vorschrift des § 375 Satz 1 erfüllt war [143]).

§ 377 Satz 1 machte zur Auflage, daß die Beiträge der Arbeitgeber zu den Ersatzkassen mindestens den reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen und, sofern die Beiträge der Versicherten höher waren, diesen gleich kamen. Bei diesem Vergleich mußten besondere Zuwendungen der Arbeitgeber, mochten sie in Kapitalien bei günstigen Rechnungsabschlüssen oder bei sonstiger Veranlassung oder aber in der Uebernahme kostenloser Verwaltung und dergl. bestehen, gleichmäßig auf die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber angerechnet werden, obwohl sie nur von den letzteren herrührten. Verschieden hohe Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber waren also schlechthin unmöglich.

Die als Voraussetzung für die Zulassung einer Ersatzkasse vorgeschriebene Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungen stellte im Zusammenhange mit der durch § 372 Abs. 2 A.V.G. verlangten Hinterlegung eine Sicherheit für den Fall der Nichtzulassung an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungseinrichtungen ganz erhebliche Anforderungen, denen nur Kassen

[142]) Vgl. F. Stier-Somlo, a. a. O. S. 337 Anm. 3.
[143]) Vgl. L. Landenberger, a. a. O. S. 43.

mit kapitalkräftigen Arbeitgebermitgliedern und mit großem Wirkungskreis gewachsen waren[144]). Der Zweck der hinterlegten Summe, deren Höhe sich für die einzelnen Versicherungseinrichtungen nach der Zahl und der Höhe des Gehaltes ihrer Angestellten verschieden bestimmte, war der, bei Ablehnung des Zulassungsantrages die Nachzahlung der rückständigen Beiträge für die Zeit, in der wegen Schwebens des Zulassungsverfahrens die beteiligten Arbeitgeber und Angestellten von allen Pflichten gegen die Reichsversicherungsanstalt befreit waren, zu sichern.

In der Zeit vor dem Erlaß des Angestelltenversicherungsgesetzes hing die Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung der Kasse und an der Feststellung der Kassenleistungen vielfach ganz davon ab, in welchem Maße die von den Arbeitgebern aufgestellten Satzungen eine solche zuließen. Ganz abgesehen von der gänzlichen Unvollkommenheit der ausschließlich durch die Arbeitgeber verwalteten Kassen, blieb selbst dort, wo den Versicherten satzungsgemäß in jeweils ganz verschiedenen Umfange ein Mitwirkungsrecht zugestanden war, noch viel zu wünschen übrig. Analog seinen Vorschriften über die Gestaltung und Zusammensetzung des Direktoriums, des Verwaltungsrates und des Rentenausschusses der Reichsversicherungsanstalt stellte § 378 A.V.G. die Forderung, wonach Versicherungseinrichtungen, die als Ersatzkassen zugelassen werden wollten, ihren Versicherten eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Kasse und Feststellung der Leistungen zugestehen müssen. Aus dem Wortlaut des Paragraphen geht hervor, daß sämtliche Kassenleistungen, auch die über die reichsgesetzlich vorgeschriebenen hinausgehenden, durch Arbeitgeber und Versicherte gemeinsam festzustellen sind[145]). Ob dieses Recht der Angestellten genügend gewahrt war, hatte der Bundesrat bei der Zulassung zu prüfen.

Die letzte wesentliche Vorschrift, der sich die Ersatzkassen unterwerfen mußten, ging dahin, daß die Freizügigkeit der Angestellten im Umfange der reichsgesetzlichen Leistungen keinerlei Beschränkung erfuhr. Einzelheiten hierüber enthielten die §§ 380, 382 ff.

Damit sind die wichtigeren Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Ersatzkassen erledigt. Angesichts ihres schwerwiegenden Inhaltes ist es nicht verwunderlich, wenn selbst in fachmännischen Kreisen nach dem Erlaß des Gesetzes die Aussichten der Pensionskassen auf Zulassung sehr pessimistisch beurteilt wurden. Dr. Jacobssohn faßt seine Meinung und Auffassung über die Tragweite der gesetzlichen Vorschriften in folgende Worte zusammen: „Ueberblickt man diese

---

[144]) Vgl. L. Landenberger, a. a. O. S. 51.
[145]) Vgl. L. Landenberger, a. a. O. S. 49.

Bestimmungen über die Ersatzkassen, so sieht man, daß die unter solchen Bedingungen vorgenommene grundsätzliche Zulassung von Ersatzkassen sich praktisch nicht allzusehr von einer prinzipiellen Ablehnung der Ersatzkassen unterscheidet. Ich möchte glauben, daß sehr viele Pensionskassen, bei denen gegenwärtig vielleicht noch die Meinung besteht, die Zulassung als Ersatzkasse zu beantragen, die Lust hiezu verlieren werden, wenn sie darangehen, ihre Satzungen so umzuändern, daß sie allen Anforderungen entsprechen, die das Gesetz an die Ersatzkasse stellt. Aber auch dort, wo man glaubt, alle diese Forderungen erfüllt zu haben, kann die Entscheidung des Bundesrates ablehnend ausfallen; ein Rechtsmittel hiegegen gibt es nicht .... Bei uns werden wohl nur wenige Pensionskassen die Zulassung als Ersatzkassen erlangen. Daß schon jetzt [der Vortrag wurde gehalten in einer Sitzung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft am 31. Mai 1912. D. V.] bei irgendeiner Kasse ein Satzungsentwurf vorliegt, auf Grund dessen die Zulassung erfolgen könnte, ist mir nicht bekannt. Auf eine entsprechende Anfrage habe ich von denjenigen beiden Kassen, die in erster Linie als Ersatzkassen in Betracht kommen, nämlich von dem Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und dem Beamtenfürsorgeverein der Deutschen Bank eine verneinende Antwort erhalten“ [146]).

Anscheinend konnte sich der Verfasser des Eindrucks nicht erwehren, daß die Reichsregierung von vorneherein und unter allen Umständen ohne genaue Prüfung des Einzelfalles den Ersatzkassen allen Willen zum Weiterbestehen unterdrücken und jegliche Lust zu einem Zulassungsantrag nehmen wollte. Dieser Vorwurf geht unseres Erachtens über das Maß berechtigter und zulässiger Kritik hinaus. Nicht spitzfindiger Bürokratismus, der in einer staatlichen Zwangsanstalt das einzige Mittel zur guten Lösung der Pensionsversicherungsfrage der Angestellten sah und allen anderen Bestrebungen möglichst große Schwierigkeiten machen wollte, sondern die löbliche Absicht, nur gut qualifizierten und situierten privaten Anstalten die Eigenschaften eines der Staatsanstalt gleichberechtigten Versicherungsträgers zu geben, diktierten die zweifelsohne schweren Bedingungen. Das Vorbild unserer deutschen Angestelltenversicherung, das österreichische Gesetz betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einigen in öffentlichen Diensten Angestellten vom 16. Dezember 1906, in Kraft getreten am 1. Januar 1909, war gerade in der Ersatzkassenfrage ursprünglich sehr großzügig verfahren und hatte dabei schlimme Erfahrungen machen müssen [147]). Davor

[146]) A. Jacobssohn, a. a. O. S. 731.

[147]) Vgl. Düttmann, Artikel Angestelltenversicherung (Hdw. d. Staatswiss. 1. Bd., 4. Aufl., Jena 1923, II. Die österreichische Gesetzgebung,

suchten natürlich die maßgebenden Stellen die deutsche Angestelltenversicherung durch strenge, weniger liberale Vorschriften zu bewahren.

Was hätte es schließlich auch viel genützt, wenn damals bei der Prüfung der Zulassungsanträge weniger streng vorgegangen und auch den weniger leistungsfähigen Kassen der Weg zu weiterer Tätigkeit als Ersatzkassen im engeren Sinne freigegeben worden wäre. Schon nach kurzer Zeit lieferten die Kriegs- und im Anschluß daran die noch schlimmeren Inflationsverhältnisse einen untrüglichen Prüfstein, an dessen Strenge die Existenzberechtigung der Ersatzkassen besser als an allen menschlichen Sicherungsmaßnahmen in Gestalt von Gesetzesvorschriften erprobt werden konnte und an dem alle minderwertigen Kassen, selbst wenn sie seiner Zeit zugelassen worden wären, nachträglich sicher noch hätten scheitern müssen. Es ist in sozialpolitischer Hinsicht sehr erfreulich, daß sich die am Schlusse des zitierten Absatzes erwähnten Ersatzkassen des deutschen Bankgewerbes, nachdem sie sich zuvor den schweren Bedingungen des A.V.G. unterworfen und dadurch ihre Anerkennung erlangt hatten, aus dem wilden Strudel der verhängnisvollen Kriegs- und Nachkriegsjahre mit schweren Wunden zwar, aber immerhin noch lebensfähig hinüberretten konnten in das ruhigere Fahrwasser stabilisierter Währungs- und geordneter Wirtschaftsverhältnisse. Mit ihnen werden wir uns im folgenden näher zu beschäftigen haben.

2. Der allgemeine Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (auf Gegenseitigkeit) zu Berlin.

a) Geschichte und Entwicklung.

Unter den verschiedenen Versicherungseinrichtungen, bei deren einer je nach dem Orte seiner Tätigkeit heute jeder Bankbeamte bei bestimmten Voraussetzungen gegen die Wechselfälle des Lebens versichert sein muß, kommt dem Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (auf Gegenseitigkeit) die größte Bedeutung zu. In seiner Besonderheit eine private Vereinigung zu sein, in der sich — wenn nicht alle, so doch möglichst viele — Arbeitnehmer und Arbeitgeber eines einzigen großen Gewerbezweiges zusammengetan haben, um als Gegenseitigkeitsverein die Zukunft der Arbeitnehmer zu sichern,

S. 307); vgl. außerdem Referat des Vorsitzenden des Deutschen Bankbeamtenvereins, Fürstenberg, auf der zur Kritik des II. Entwurfes einberufenen Tagung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, (abgedruckt in den Veröffentlichungen des Deutschen Verein f. Versicherungswissenschaft, Heft 23, Berlin 1911 S. 63).

ist der Beamtenversicherungsverein (Bv.) nicht nur die älteste derartige Einrichtung, sondern steht auch hinsichtlich seiner Mitgliederzahl und seines Vermögensstandes sowie seiner Erfolge an erster Stelle unter allen noch vorhandenen Ersatzkassen [148]).

Als am 11. Juli 1909 die Gründungs- und gleichzeitig auch die erste Generalversammlung des Bv.'s in Berlin stattfand, war die Idee einer Versicherungsgemeinschaft, die eine einheitliche Altersversorgung für die Mehrzahl der Bankbeamten brachte, endlich zur Tat geworden. Jahrelanges Mühen und Arbeiten, unverdrossene Aufklärungstätigkeit und treues Zusammenhalten eines anfänglich nur kleinen Häufleins von Männern, die von dem Gelingen und der sozialpolitischen Bedeutung ihres Planes überzeugt waren, fanden mit der Errichtung der neutralen Pensionskasse für das Bankgewerbe ihre beste Anerkennung und Belohnung. Große Gleichgültigkeit und voreiliger Zweifel in den Reihen eigener Berufsgenossen, strikte Ablehnung und scharfe Bekämpfung durch die prinzipiellen Gegner jeglicher Sonderkassen unter den übrigen Angestellten erschwerten die Versicherungsbestrebungen der Bankbeamten ungemein und stellten den Enderfolg mehrmals in Frage. Wenn aber über der Beseitigung dieser Schwierigkeiten gleichzeitig die notwendigen positiven Vorarbeiten für die neu zu errichtende Kasse nicht versäumt, sondern vielmehr in vollem Umfange und in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt wurden, so stellt dies den Trägern des Versicherungsgedankens, dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und dem D.B.V., und ihrer Arbeit das beste Zeugnis aus.

Aus der eigentlichen Vorgeschichte des Beamtenversicherungsvereins selbst sind folgende Einzelheiten bemerkenswert. Auf Grund der im 1. Kapitel dieser Arbeit geschilderten Verhältnisse hatten die Bankbeamten schon frühzeitig die Notwendigkeit einer Reform ihrer Pension- und Hinterbliebenenversorgung erkannt, ohne zunächst beim Fehlen jeglicher Organisation aus eigener Kraft geeignete Schritte für eine Besserung unternehmen zu können. Erst die Gründung des D.B.V. schuf die Plattform, von der aus die großzügige soziale Bewegung unter den Arbeitnehmern im Bankgewerbe einsetzte. Die von den Gründern des D.B.V. aufgestellten Satzungen enthielten auch einen Passus, wonach der Verein neben anderem die Sicherstellung der Zukunft seiner Mitglieder und deren Angehörigen herbeizuführen bezwecke. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß er sich von seiner Tätigkeit in dieser Hinsicht nur dann einen befriedigenden Erfolg versprechen könne, wenn ihm eine starke Mitgliederzahl den nötigen Rückhalt gäbe, stellte der Verein in der ersten Zeit

[148]) Vgl. H. J. Thissen, Artikel Angestelltenversicherung, (Staatslexikon der Görresgesellschaft, 5. Aufl., 1. Bd., Freiburg 1926) S. 195.

seines Bestehens nicht die Regelung der Pensionsfrage, sondern vor allem die Mitgliederanwerbung in den Vordergrund seiner Tätigkeit. Zu Beginn des Jahres 1903 glaubte die früher eingesetzte Pensionskommission des D.B.V. es wagen zu können, mit positiven Vorschlägen zur Herbeiführung einheitlicher Pensionsverhältnisse des von ihm vertretenen Bankbeamtenstandes an die Oeffentlichkeit zu treten und vor allem auch den Arbeitgebern, die sich inzwischen ebenfalls im Zentralverband eine Organisation geschaffen hatten, seine Wünsche und Meinungen zu unterbreiten.

Die erwähnten Vorschläge bildeten den Ausgangspunkt und die Grundlage der weiteren Verhandlungen, so daß es sich verlohnt, sie hier aufzuführen. Nach Angaben des Organs des D.B.V., der „Bankbeamtenzeitung“ [149]), war man sich darüber einig, daß

„1. alle Bankbeamten ein unantastbares Recht auf Alters- und Reliktenversorgung erhalten müssen,
2. unbedingte Freizügigkeit ohne Verlust eines solchen Rechtes zu erstreben ist,
3. keine staatlichen Kassen errichtet werden sollen und, wenn dennoch solche zustande kommen, daß die bestehenden neutralen Kassen keine Beschränkung erfahren,
4. zunächst für weitere Einkäufe in bestehende Kassen zu agitieren ist, d. h. daß zunächst die Selbsthilfe beschritten werden muß,
5. somit erst noch den bestehenden neutralen Kassen eine größere Mitgliederzahl zugeführt werden muß, um dann auf Grund der einen erhöhten Prozentsatz von bereits Versicherten aufweisenden Statistik ein Gesetz zu erzielen, das den Versicherungszwang ausspricht,
6. bestehenden Pensionsfonds bei Aktiengesellschaften usw. das Aussonderungsrecht aus den sonstigen Passiven der Gesellschaft zugesprochen wird.“

Unterdessen hatte auch der Zentralverband aus eigener Initiative zu der ganzen Frage schon mehrfach in wohlwollender Weise Stellung genommen und seine Richtlinien festgelegt. Nach den mehr allgemein gehaltenen Ausführungen des Vorsitzenden des Zentralverbandes auf der Gründungsfeier, woraus ersichtlich war, daß der neue Verband nach Möglichkeit auch seine sozialen Pflichten gegen die Angestellten erfüllen wolle, war auf der ersten Generalversammlung im Jahre 1902 die Pensionsfrage bereits der Gegenstand eingehender Verhandlungen, als deren bemerkenswertestes Ergebnis die Aufstellung des Grundsatzes zu verzeichnen ist, daß den Angestellten ebenso wie den Hinterbliebenen

[149]) Vgl. Bankbeamtenzeitung Jahrgang 8 von 1903 Nr. 5, S. 38.

ein Rechtsanspruch auf gewisse Bezüge zustehe, und daß letztere nicht etwa an das subjektive Ermessen einzelner Personen geknüpft seien [150]).

An Hand der beiderseitigen Richtlinien und unter möglichster Berücksichtigung der beiderseitigen Wünsche wurde vom D.B.V. ein Normalstatut, das erstmals die Forderung nach einer eigenen Pensionskasse für das Bankgewerbe enthielt, ausgearbeitet und dem Zentralverband zwecks Stelungnahme vorgelegt. Gleichzeitig ersuchte der D.B.V. um Einsetzung einer Kommission, damit durch gemeinsame Beratungen die geeigneten Mittel und Wege gefunden würden. Den noch auf der Hauptversammlung des Jahres 1904 vertretenen Standpunkt, neben der Errichtung einer allgemeinen Pensionskasse auch den Ausbau der bereits bestehenden Hauskassen in einer den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Weise aufs eifrigste betreiben zu wollen, hatte der D.B.V. im Jahre 1905 aufgegeben und verlangte ausschließlich die Schöpfung einer Kasse, die, über allen Hauskassen stehend, die Gesamtheit aller Bankbeamten erfassen sollte. Im übrigen war die Arbeit dieser Zeit mehr interner Art, die nach außen hin nicht bemerkbar, aber gleichwohl sehr schwierig und umfangreich war. Es galt vor allem das Material beizubringen, das nötig war, um über das Ob und Wie der Frage entscheiden zu können. Der D.B.V. veranstaltete eine Enquete über die Verhältnisse der Bankbeamten, die reichliches Material für eine statistische Bearbeitung lieferte; der Zentralverband forderte von einer Anzahl von Versicherungsgesellschaften die Bedingungen ein, unter denen sie die Versicherung der Bankbeamten übernehmen würden. Ein wenig erfreuliches Ereignis fiel ebenfalls in diese Zeit, nämlich das Ausscheiden des Vereins der Bankbeamten zu Berlin aus dem Vertragsverhältnis mit dem D.B.V. Abgesehen davon, daß der Lokalverein damit seine wertvolle Mitarbeit entzog, konnte er es sich nicht versagen, im Verlaufe der anschließenden Auseinandersetzungen durch unsachliche Kritik die vorbereitenden Arbeiten zu erschweren und willkommenes Wasser auf die Mühlen der zahlreichen Gegnerschaft zu gießen.

Einen bedeutsamen Fortschritt brachte das Jahr 1905 mit dem Beschluß des Zentralverbandes, eine versicherungsstatistische Erhebung vorzunehmen, durch die mit Hilfe der Bankleitungen und Bankbeamten die damalige Lage der Bankangestellten in bezug auf Zahl, Alter, Familienverhältnisse, Einkommen etc. festgestellt werden sollte. Außerdem sollten die Ergebnisse der Statistik „die Entscheidung darüber ermöglichen, ob die Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt oder der Anschluß an solche Ver-

---

[150]) Vgl. Verhandlungsbericht über den ersten Bankiertag in Frankfurt a. M. am 19. u. 20. September 1902, Berlin-Frankfurt 1902, S. 99.

sicherungsgesellschaften, welche Pensionsversicherungen gegen Durchschnittsbeiträge ohne vorangehende ärztliche Untersuchung übernehmen, vorzuziehen sei[151])." Da auf die Ausarbeitung der Fragebogen größte Sorgfalt verwendet werden mußte, wurde damit eine eigene Kommission, bestehend aus Vorstands- und Ausschußmitgliedern des Zentralverbandes sowie Sachverständigen der Versicherungsbranche, betraut. Die Arbeit war im Frühjahre 1906 beendet und noch im März des gleichen Jahres kamen die Fragebogen in ca. 38 000 Exemplaren an ca. 3000 Firmen zur Versendung. Bis Ende August des gleichen Jahres war die Einsammlung der Fragebogen beendet und mit der Sichtung sowie Auswertung des Materials konnte begonnen werden. Diese nahmen bei der unerwartet zahlreichen Beteiligung geraume Zeit in Anspruch, so daß die Veröffentlichung der Ergebnisse erst in den letzten Monaten des Jahres 1906 möglich war[152]). Sie ergab folgendes Resultat: Von den 38 000 ausgesandten Zählkarten waren 24 146 (also etwa 65%) von 1247 Firmen ausgefüllt zurückgesandt worden. Unter den Firmen befanden sich 264 Aktiengesellschaften mit 16 391 Beamten, 275 Genossenschaften mit 1817 Beamten, 708 Privatfirmen mit 5938 Beamten. Ihre prinzipielle Zustimmung zu dem geplanten Werke erklärten 201 Aktiengesellschaften mit 5960 Beamten, 243 genossenschaftliche Bankinstitute mit 1915 Beamten, und 721 Privatfirmen mit 6273 Beamten, zusammen also 1156 Firmen mit 14 148 Beamten. Dazu muß noch bemerkt werden, daß verschiedene Firmen zwar eine Beteiligung an der Enquete ablehnten, ihre prinzipielle Zustimmung zur Gründung einer Kasse erklärten.

Nunmehr erfolgte im Januar des Jahres 1907 eine weitere Rundfrage des Zentralverbandes bei denjenigen Bankfirmen, die bereits statutenmäßig geregelte und verwaltete Versicherungseinrichtungen für ihre Angestellten hatten, mit dem Zwecke über die Invaliditäts-, Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Bankbeamten Material zu bekommen, auf Grund dessen dann das Gutachten eines Versicherungssachverständigen bezüglich der finanziellen Tragweite (Beitragssätze etc.) der angestrebten Pensionseinrichtung eingeholt wurde. Endlich waren die erforderlichen

---

[151]) Vgl. Rundschreiben des Zentralverbandes an seine Mitgliedsfirmen vom März 1906 (abgedruckt in „Bankbeamtenzeitung" Jahrg. 11 von 1906 Nr. 8) S. 117.

[152]) Die statistischen Ergebnisse wurden veröffentlicht in: Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 11 von 1906, Nr. 24, S. 377 ff.; Bankarchiv, Jahrg. 6 von 1907, Nr. 7, S. 95 ff.; Bericht über die Vorarbeiten des Zentralverbandes in Sachen der Bankbeamtenversicherung. Dem 3. Allgemeinen Bankiertage erstattet von dem Geschäftsführer des Zentralverbandes Rechtsanwalt Max Wittner in Berlin. Nebst einen technischen Bericht über die Kosten der Bankbeamtenversicherung von Reg.-Rat Dr. Georg Pietsch. Berlin 1907, S. 5 ff.

langwierigen Vorarbeiten soweit gediehen, daß dem 3. Bankiertage in Hamburg im Herbste 1907 durch den Geschäftsführer des Zentralverbandes eine Denkschrift, enthaltend die Vorschläge des Geschäftsführers sowie eine versicherungstechnische Begründung, vorgelegt werden konnte. Ein endgültiger bindender Beschluß entsprechend dem Referat des Geschäftsführers wurde auf dem Bankiertage nicht gefaßt, sondern blieb einer Vorstandssitzung, die später stattfinden sollte, vorbehalten.

Daraufhin berief der D.B.V. für den 3. November eine außerordentliche Hauptversammlung nach Berlin ein, um seinerseits zum Entwurfe der Arbeitgeber Stellung zu nehmen. Darüber, daß nur eine selbständige Versicherungskasse [153]), nicht aber ein Anschluß an die für sämtliche Privatbeamten geplante Zwangsversicherung in Betracht kommt, über die äußere Form des Instituts also, das künftig die Sicherstellung der Bankbeamten gewährleisten sollte, waren sich beide Teile einig, aber hinsichtlich der Vorschläge für den inneren Aufbau konnte sich der D.B.V. mit manchem nicht einverstanden erklären und bat in einer auf der erwähnten Hauptversammlung einstimmig gefaßten Entschließung, die dem Zentralverband übermittelt wurde, um Berücksichtigung seiner Vorschläge [154]).

Nach Anhörung seiner Ausschußmitglieder und Vertrauensmänner entschied sich der Vorstand des Zentralverbandes am 4. Dezember für Annahme der Vorschläge seines Geschäftsführers und übertrug die weiteren Arbeiten einer zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission. Die Ausarbeitung der Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen, wobei nach Möglichkeit auch den berechtigten und billigen Verbesserungsvorschlägen der Angestellten Rechnung getragen wurde, war gegen Mitte des Jahres 1908 beendet. Die letzte Schlußbesprechung zwischen Zentralverband und D.B.V. fand am 29. November 1908 statt.

Die inneren Schwierigkeiten, die sich aus dem natürlichen Gegensatz der am Projekt in gleicher Weise interessierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergaben, waren damit so weit behoben, daß der letzte Schritt, nämlich Nachsuchung um Genehmigung der Statuten seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde, hätte unternommen werden können, wenn nicht noch äußere Schwierigkeiten im Wege gestanden wären. Zu ihrer Erklärung ist es notwendig, auf bestimmte Ereignisse früherer Jahre zurückzugreifen. Zu gleicher Zeit nämlich, in der die Bankbeamten eine Pensionsversicherung für sich anzustreben begannen, setzte die allgemeine

---

[153]) Seite 8 des Berichtes des Zentralverbandes heißt es wörtlich: „Es wird ein Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes errichtet".

[154]) Vgl. Bericht über diese Hauptversammlung in Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 12 von 1907, Nr. 22 u. 23.

Bewegung der großen Angestelltenverbände, die sich zum Zwecke einer allgemeinen staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung im „Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der deutschen Privatangestellten“ [155], zusammenschlossen, ein. Den Bestrebungen des Hauptausschusses gegenüber, der am 1. Dezember 1901 seine Tätigkeit aufnahm, verhielt sich der D.B.V. zurückhaltend. Auch er wünschte eine baldige befriedigende Regelung der Frage für alle Privatangestellten, glaubte aber in Sachen der Bankbeamtenversicherung im Interesse einer schnelleren und günstigeren Lösung den Weg der Selbsthilfe gehen zu müssen. Dieses Sondervorgehen wurde den Bankbeamten von den meisten der übrigen Angestelltenverbände sehr verübelt und das Gelingen des Werkes zu hintertreiben versucht. Die Gegensätze wurden besonders groß, als der Hauptausschuß, der in der ersten Fassung seiner Leitsätze unter bestimmten Voraussetzungen auch anderweitige, nicht bei der zu errichtenden staatlichen Zwangsanstalt betätigte Versicherungen als gleichwertig anerkannt haben wollte [156], bei einer neuen Ausgabe seiner Richtlinien im Jahre 1907 die Zulassung als Ersatzkassen nur für solche Versicherungsanstalten, die von öffentlichen Körperschaften eingerichtet und geleitet waren, forderte [157]. Nach Errichtung der Staatsanstalt sollten also die schon bestehenden privaten Fürsorgekassen allmählich in jene überführt und aufgehoben, die Genehmigung neuer durch die Aufsichtsbehörde verweigert werden. Die gleiche Forderung enthielt das Programm der „Freien Vereinigung für die Pensionsversicherung der Privatangestellten“ [158]. Besonders kritisch wurde die Lage, als die Denkschrift des Reichsministeriums des Innern betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten vom 11. Juli 1908 veröffentlicht wurde. In dem Satze: „Es darf mit gutem Grunde angenommen werden, daß die Bankbeamten besser fahren, wenn sie sich nicht abzusondern versuchen, sondern von der gesamten Privatangestelltenversicherung mit umfaßt werden [159]“ kam in nicht mißzuverstehender Form zum Ausdruck, daß für die Son-

[155] Ein Verzeichnis der im Hauptausschuß zusammengeschlossenen Vereine enthält die Begründung zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, Reichstagsdrucksache Nr. 1035, 12. Legislaturperiode, II. Session 1907—1911, S. 164 Anlage B.

[156] Vgl. W. Simmenroth, a. a. O. S. 11, Abs. 13.

[157] Ebenda, S. 14, Abs. 5.

[158] Nachdem der Hauptausschuß bis 1907 unverändert bestanden hatte, brachte die Streitfrage, ob eine Sonderversicherung oder ein Weiterausbau der bestehenden Invalidenversicherung geschaffen werden sollte, eine Spaltung, der zufolge eine Reihe von Verbänden die oben erwähnte „Freie Vereinigung“ gründete.

[159] Vgl. Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten in Deutschland, Reichstagsdrucksache Nr. 986, 12. Legislaturperiode, I. Session, Bd. 248, S. 5527 u. 5530.

derbestrebungen der Bankbeamten auch an amtlicher Stelle das Verständnis nicht allzugroß und die Stimmung nicht besonders günstig war. Gleichwohl enthielt die Denkschrift noch keine glatte Ablehnung der Ersatzkassen, vielmehr sprach sie sich grundsätzlich für Zulassung unter gewissen Bedingungen aus.

Angesichts des großen Widerstandes, der von verschiedenen Seiten der Zulassung von Ersatzinstituten entgegengesetzt wurde, schloß sich der D.B.V. im Spätherbst 1908 mit anderen, ähnlich interessierten Organisationen — darunter der uns bereits bekannte Deutsche Privatbeamtenverein zu Magdeburg — zusammen [160]), um durch einheitliches Vorgehen Reichsregierung und parlamentarische Körperschaften zu veranlassen unter bestimmt formulierten Bedingungen private Kassen zu genehmigen.

Auch der Zentralverband war nicht müßig geblieben, sondern hatte nach Maßgabe der in der 2. Denkschrift des Reichsamtes des Innern enthaltenen Normativbestimmungen [161]) eine gründliche Satzungsänderung vorgenommen und nach Abschluß dieser Arbeit die neuen Statuten dem Kaiserlichen Aufsichtsrat für Privatversicherung noch im Jahre 1908 zur Genehmigung vorgelegt. Verschiedene mündliche Verhandlungen mit dem Präsidenten des Aufsichtsamtes ergaben die Gewißheit, daß seitens dieser Behörde Bedenken gegen den Inhalt der Statuten nicht mehr bestanden und daß in Bälde die Genehmigung zu erwarten war. Mitte März 1909 richtete der Zentralverband ein Rundschreiben an sämtliche deutsche Banken, in dem unter gleichzeitiger Ueberreichung eines Satzungsexemplars zum Eintritt in die Pensionskasse aufgefordert wurde [162]). Endlich am 11. Juli 1909 wurde in Berlin der Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1909 ins Leben gerufen; die Genehmigungsurkunde des Kaiserlichen Aufsichtsamtes ist versehen mit dem Datum vom 30. Juli 1909.

Mit der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erhielt der Bv. zunächst einmal die eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 15 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, welches zum ersten Male einheitlich für das ganze Reich die Zulassung und Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen regelte [163]). Rechtsfähigkeit be-

[160]) Vgl. Soziale Praxis, Jahrg. 18 von 1908, Nr. 10, S. 260.

[161]) Vgl. 2. Denkschrift, a. a. O. S. 5517.

[162]) Vgl. Rundschreiben des Zentralverbandes vom 15. März 1909 (abgedruckt in Bankbeamtenzeitung Jahrg. 14 von 1909, Nr. 6, S. 106).

[163]) Die verschiedenartige landesrechtliche Gestaltung der Versicherungsgesetzgebung hatte eine große Unsicherheit in das Rechtsverhältnis getragen, so daß in den Kreisen der Versicherungsgesellschaften schon in den 70er Jahren der lebhafte Wunsch nach einer einheitlichen Kodifikation entstand. (Vgl. P. Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, Leipzig 1903, S. 8 ff.). Die-

deutet die Fähigkeit, im eigenen Namen Rechte zu erwerben und, da wer rechtsfähig ist auch parteifähig ist, im eigenen Namen zu klagen und verklagt zu werden. Dem Prinzip der materiellen Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen entsprach es, nicht nur den Betrieb eines Versicherungsgeschäfts von der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, sondern auch nach der Errichtung desselben dauernd eine gewissenhafte Kontrolle darüber auszuüben, ob der Betrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem genehmigten Geschäftsplan im Einklang stand. Es waren das vornehmlich die Anordnungen des § 124, wonach in mehrjährigen Zeiträumen eine Prüfung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage durch einen Sachverständigen vorgenommen und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht werden sollte. Ferner die Bestimmungen über die besondere Verbuchung der Prämienreserve, durch die der Unternehmer bezw. der Versicherte verpflichtet wurde, das Deckungskapital der Beamtenpensionskasse in der Bilanz im Passivum besonders aufzuführen und die ihr entsprechenden Aktiva aus dem Geschäftsbetriebsmitteln herauszuziehen und sicher anzulegen. Die Genehmigungsurkunde war also für den Beamtenversicherungsverein einmal der Berechtigungsschein zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes als staatlich genehmigter, rechtsfähiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Weiterhin aber den Versicherten ein Garantieschein dafür, daß der genehmigte Arbeitsplan unter Berücksichtigung sämtlicher Momente ein ordnungsgemäßes, dem Interesse der Versicherten, dem Versicherungswesen als ganzem und dem öffentlichen Wohl entsprechendes Wirken gewährleistet und daß auf seine strikte Einhaltung gesehen wird.

Damit war die erste Etappe eines langen und mühseligen Weges erreicht, war der Beweis geliefert, daß der von dem Bankgewerbe in der Pensionsfrage beschrittene Weg der richtige war. „Die Kartellierung von Unternehmungen zum Zwecke der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten ist unter starker finanzieller Unterstützung der Arbeitgeber in der Pensionskasse der deutschen Bankbeamten, die fast die gesamte

sem Wunsche wurde durch das genannte Gesetz nach der verwaltungstechnischen Seite hin entsprochen. In 125 Paragraphen behandelt das Gesetz die Zulassung, die Beaufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen. Als Beaufsichtigungsinstanz wurde das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung (seit dem Umsturz Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung) neu errichtet, welches auch die Zulassung ausspricht.

Der Wert des Gesetzes liegt einmal in der Beseitigung der Rechtsunsicherheit, andererseits in der durch die ständige Beaufsichtigung und Kontrolle von seiten des Reiches gewährleisteten, geordneten Geschäftsführung der Gesellschaften, im Schutz des Publikums vor Schwindelunternehmungen und in der Sicherstellung des Anspruches der Versicherten. (Vgl. P. Moldenhauer, a. a. O. S. 54).

Bankbeamtenschaft zu Mitgliedern zählt, mit großem Erfolg erreicht. In ihr sind fast alle von der Privatbeamtenschaft gestellten Forderungen (Freizügigkeit, Anteil der Unternehmer an der Beitragszahlung usw.) erfüllt. Ein Beweis, daß der Gedanke der sozialen Fürsorge und ihrer Vorteile für die Arbeitgeber auch ohne staatliche Maßnahmen Verbreitung gefunden hat[164])."

Nach kurzer Ruhepause ging man mit erneuter Kraft daran, die noch abseits stehenden Banken und Privatfirmen zum Eintritt in den Beamtenversicherungsverein zu bewegen. Weiter mußte dafür gesorgt werden, die Leistungen immer mehr zu bessern und die inneren Einrichtungen noch weiter auszubauen. Denn darüber waren sich Arbeitgeber- und Angestelltenschaft einig, daß der Versicherungsverein noch nicht das Ideal einer Fürsorgeeinrichtung darstellte, sondern daß in den Einzelheiten noch mancherlei Verbesserungen nötig waren.

Besonderer Anstrengung bedurfte es, die Anerkennung der Kasse als gleichwertiges Institut und die Befreiung ihrer Mitglieder vom Beitrittszwange zu der zu erwartenden Reichsanstalt zu erlangen. Gemeinsames Vorgehen des Zentralverbandes und des D.B.V. waren um so dringender geboten, als die Aussichten der Ersatzkassen auf Zulassung immer ungünstiger zu werden begannen. Im Gegensatz zu der 2. Denkschrift lehnte der vorläufige Entwurf eines Angestelltenversicherungsgesetzes vom 16. Januar 1911[165]), entsprechend den Wünschen des Hauptausschusses, die Zulassung von Ersatzinstituten ab und bezog sich neben anderen wenig stichhaltigen Gründen dabei auf die schlechten Erfahrungen, die in Oesterreich nach dieser Richtung hin gemacht worden waren[166]). Um aber die bei Ersatzinstituten Versicherten nicht zu schädigen, sollte die Reichsversicherungsanstalt zu einer Art Mitversicherungsgesellschaft für die Pensionskassen und für die bei Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge der Angestellten gemacht werden.

Die Grundzüge des ersten Gesetzentwurfes fanden begreiflicherweise den heftigsten Widerstand einerseits bei den Unternehmern, die bereits Fürsorgekassen für ihre Angestellten errichtet hatten, andererseits bei den Angestellten, die solchen Fürsorgekassen schon angehörten und ferner der Ansicht waren, daß die reichsgesetzliche Versicherung für sie keinen gleichwertigen Ersatz darstellen werde. „Vornehmlich hatten alle Ursache unzufrieden zu sein diejenigen Angestellten, die sich in privaten, sogenannten Ersatzkassen, eine ausreichende Versorgung erworben

---

[164]) H. Beßling, a. a. O. S. 44.

[165]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 16. Januar 1911, 1. u. 2. Beilage.

[166]) Vgl. Heft 23 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1911, S. 64.

hatten und deren Ansprüche durch ein Gesetz in der Fassung, wie es in dem ersten Gesetzentwurf vorgesehen war, stark beeinträchtigt werden sollten [167]."

An der energischen Gegenbewegung der genannten Interessentenkreise beteiligten sich auch der Zentralverband und der D.B.V., die bei dieser Sachlage um die Zukunft und das Weiterbestehen ihrer Versicherungsgemeinschaft fürchten mußten. Die Folge dieser Haltung einer sehr starken Minorität war eine Umarbeitung des Gesetzentwurfes, der auf die schon bestehenden Privatversicherungen Rücksicht nahm und deren Gleichberechtigung mit der Staatsversicherung in bestimmten Fällen anerkannte [168]. Mit der Annahme des Gesetzes über die Angestelltenversicherung in der Fassung des zweiten Entwurfes am 5. Dezember 1911 (die Kaiserliche Unterschrift erhielt das Gesetz am 20. Dezember 1911) war der Fortbestand des Beamtenversicherungsvereins, der nach der Umänderung seiner Satzungen alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte, endgültig gesichert. Der noch ausstehenden offiziellen Anerkennung der staatlichen Behörde, daß die Zugehörigkeit zum Beamtenversicherungsverein von der Beteiligung an der Staatsversicherung befreie, kam nurmehr eine formelle eBdeutung zu. Sie erfolgte durch ein entsprechendes Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 9. Juni 1913 an den Vorstand der Pensionskasse.

Damit war dem sozialpolitisch so bedeutungsvollen Bau des Beamtenversicherungsvereins der Schlußstein eingefügt, „war ein Werk geschaffen, das den meisten Bankbeamten seine segensreichen Wirkungen zukommen ließ [169]."

Die Gründungs- und erste Generalversammlung des Beamtenversicherungsvereins hatte am 11. Juli 1909 unter Mitwirkung zahlreicher Berliner und auswärtiger Bankfirmen stattgefunden. Außer den beiden Korporationen, Zentralverband und D.B.V., waren die Vertreter folgender größerer Institute am Gründungsakte beteiligt: die Direktion der Diskontogesellschaft, die Dresdner Bank, die Commerz- und Diskontobank, die Nationalbank für Deutschland und die Mitteldeutsche Kreditbank. Von diesen gründenden Verbänden und Firmen war auch zum größten Teil die Summe aufgebracht und vorgeschossen worden, die zur Errichtung des gesetzlich vorgeschriebenen Gründungsfonds erforderlich war.

Ueber die Entwicklung des Beamtenversicherungsvereins in der ersten Zeit seines Bestehens gibt uns der Geschäftsbericht des Zentralverbandes für 1910 folgende wichtige Daten: „Die Zahl

[167]) H. Beßling, a. a. O. S. 33.
[168]) Vgl. Verhandlungen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, II. Session, Bd. 281, Anlagen zu den sten. Berichten Nr. 1035, S. 5366 ff.
[169]) H. Roth, a. a. O. S. 50.

der dem Versicherungsverein angeschlossenen Firmen, welche 1909 765 betrug, beläuft sich jetzt auf 1200 Firmen, während die Zahl der Beamtenversicherungen, Ende 1909 5611, nunmehr auf 11 904 gestiegen ist und, nach den neuerdings eingegangenen Meldungen, anfangs nächsten Jahres schon weit über 12 000 hinausgehen wird. Die monatlichen Prämieneinnahmen, Ende 1909 95 000 Mark, beziffern sich jetzt auf 172 000 Mark. Während 1909 neben der laufenden Versicherungsprämie von 477 861 Mark für zurückliegende Dienstjahre 114 714 Mark, insgesamt also 592 375 Mark Prämien vereinnahmt wurden, erhielt der Verein in diesem Jahre 1 630 000 Mark an laufender Prämie, insgesamt also 2 103 000 Mark, mithin ein Plus von 1 500 428 Mark. Das Vereinsvermögen ist von 686 500 Mark Ende 1909 am Schlusse dieses Jahres auf 2 740 000 Mark gestiegen. Besonders bemerkenswert ist hierbei, daß der Verein bis jetzt allein 588 000 Mark an Sonderbeiträgen zur Erzielung höherer Versicherungsleistungen vereinnahmt hat und daß diese Sonderbeiträge, welche durchgängig von den Firmeninhabern allein und nicht etwa unter Beteiligung der Angestellten aufgebracht werden, vom Augenblick der Zulassung des Vereins als Ersatzinstitut an, wie sich aus zahlreichen an die Vereinsleitung gerichteten Zusagen ergibt, eine außerordentlich häufige Erscheinung sein werden [170]."

Die günstige Entwicklung der beiden Jahre 1909 und 1910 fand in der folgenden Zeit ihre Fortsetzung. Auf Vervollkommnung und weiteren Ausbau der Kasse wurde ebenfalls große Mühe und Sorgfalt verwendet. Im letzten Friedensjahr hatte der Beamtenversicherungsverein einen Mitgliederstand von 36 086 Personen aufzuweisen. Die Gesamteinnahmen erreichten die Höhe von über 19 Millionen Mark. Der Gewinn, mit 696 000 Mark ausgewiesen, wurde zur Ausstattung der verschiedenen Fonds verwendet. Die Prämienreserven stellten sich auf 16 556 000 Mark [171].

Nicht viel über 5 Jahre als private Versicherungsanstalt, kaum 1 Jahr als gesetzlich anerkanntes Ersatzinstitut hatte der Beamtenversicherungsverein bestanden, als der Krieg ausbrach. Dieser gab der Vereinsleitung Veranlassung, den Kriegsverhältnissen Rechnung zu tragen und entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen. Die Ausnahmeerscheinung des großen Krieges bot dem Beamtenversicherungsverein weiterhin Gelegenheit, seine finanzielle Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Auf die Kriegszeit mit ihren unvorhergesehenen und unerwartet hohen Anforderungen folgte die noch schlimmere Inflationszeit. Der beginnende und fortschreitende Verfall der deutschen Währung

---

[170] Vgl. Bankarchiv. Jahrg. 10 von 1911 Nr. 7, S. 110 ff.

[171] Vgl. Rechenschaftsbericht des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin, für das Jahr 1913.

zwang in immer rascherer Folge zu Abänderungen der Versicherungsgrenzen, Gehaltsklassen, Leistungen und Beiträge, bis endlich nach Festigung unserer Währung durch Einführung der Rentenmark gegen Ende des Jahres 1923 auch hier ein Stillstand eintrat und die Grundlage für den Wiederaufbau geschaffen wurde. Während die Substanz anderer Pensionskassen, ja selbst die der staatlichen Anstalt für Angestelltenversicherung [172]), nach Wiederherstellung geordneter Währungsverhältnisse dem Nullpunkt ziemlich nahe war, eröffnete die Pensionskasse im Bankgewerbe ihre Goldmarkbilanz 1924 mit einer Prämienreserve von fast 4,4 Millionen Mark und einer Heilverfahrensreserve von 150 000 Mark.

Der letzte vorliegende Geschäftsbericht des Beamtenversicherungsvereins, genehmigt in der Generalversammlung vom 26. Juni 1927, gibt uns über die derzeitige Lage der Pensionskasse folgendes Bild:

Am 31. Dezember 1926 zählte die Kasse 55 963 beitragspflichtige, 205 510 beitragsfreie Mitglieder, zusammen 261 473 Versicherte. Von den 55 963 beitragszahlenden Mitgliedern waren 46 650 = 81,6% männlichen und 10 313 = 18,4% weiblichen Geschlechts. Zur Erfüllung seiner künftigen Versicherungsleistungen stand dem Verein neben der Reserve für das Heilverfahren in Höhe von 700 000 RMk. ein Betrag von etwas über 51 Millionen Reichsmark zur Verfügung. Davon waren über 45 Millionen in Goldmarkhypotheken angelegt. Renten wurden in 4992 Fällen mit einer Rentenlast von rund 3 230 000 RMk. gewährt. Von den im Jahre 1926 insgesamt gestellten 2095 Anträgen auf Heilverfahren wurden 1283 ständige, 527 nichtständige (zusammen 86%) durchgeführt. Die Kosten der Durchführung beliefen sich auf 582 352 Reichsmark. Zuletzt sei noch auf einen sehr beachtenswerten Punkt hingewiesen, nämlich auf die Relation zwischen Verwaltungskosten und Beitrags bezw. Gesamteinnahmen: An Beiträgen gingen ein rund 12 500 000 RMk., der Verwaltungskostenaufwand belief sich auf 281 600 RMk. Zu seiner Deckung wurden also 2,2% der Beitragseinahmen oder 1,5% der Gesamteinnahmen des Jahres 1926 abzüglich der Ueberträge aus dem Vorjahre benötigt [173]). Die entsprechenden Ziffern des Rechnungsabschlusses der Reichanstalt betragen für die gleiche Zeit 3,4% bezw.

---

[172]) Der Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Jahr 1924 (S. 5) schreibt: Die gesamte deutsche Sozialversicherung, durch die Macht der Inflationswelle des Jahres 1923 ihrer Vermögenssubstanz beraubt, sah sich trotz aller gesetzgeberischen Maßnahmen vor dem Zusammenbruch, wenn es nicht gelang in letzter Stunde die deutsche Wirtschaft wieder in gesunde Bahnen zu lenken.

[173]) Vgl. Rechenschaftsbericht des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1926.

2,9 % [174]). Dieses für den Beamtenversicherungsverein so günstige Ergebnis ist um so auffälliger, als es sich nicht um eine einmalige rein zufällige, sondern um eine seit Bestehen des Beamtenversicherungsvereins und der Reichsversicherung für Angestellte Jahr für Jahr wiederkehrende Tatsache handelt. Mochte sich auch manchmal die Spannung zwischen den beiden Ziffern vermindern, immer fiel der Vergleich zugunsten des Bv. aus. Die grundsätzliche Bedeutung dieses Tatbestandes liegt aber nicht sowohl in dem rein ziffernmäßigen Ausmaße der Differenz als vielmehr darin, daß dadurch dem Privatunternehmen ein verhältnismäßig billigerer und wirtschaftlicherer Geschäftsbetrieb einwandfrei nachgewiesen wird als der staatlichen Anstalt [174]a).

b) Gründe des Sondervorgehens der Bankbeamten in Sachen ihrer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung.

Es ist nun an der Zeit, noch auf die Beweggründe einzugehen, die das Bankgewerbe veranlaßten, zunächst für die Bildung einer selbständigen Versicherungsgemeinschaft einzutreten, dann später nach Veröffentlichung der beiden Gesetzentwürfe und nach Erlaß des Gesetzes selbst die Einbeziehung seiner versicherungspflichtigen Angestellten in die allgemeine staatliche Pensionsversicherung abzulehnen. Wie bereits erwähnt, war die Meinung über die Form der Durchführung der Angestelltenversicherung keine einheitliche, sondern bewegte sich in zwei ganz verschiedenen Richtungen. Die eine Seite, die den reinen Arbeitnehmerstandpunkt vertrat, empfahl den zweckentsprechenden Ausbau der schon vorhandenen Arbeiterinvalidenversicherung (Freie Vereinigung); die andere, die auch den mittelständischen Charakter der Angestelltenschaft betonte, wünschte eine selbständige, von der Arbeiterversicherung völlig unabhängige und durch eigene Instanzen verwaltete Privatbeamtenversicherung (Hauptausschuß).

Da die Ausdehnung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur in der Weise hätte stattfinden können, daß den vorhandenen Lohnklassen weitere, höhere Lohnklassen hinzugefügt, die Begriffsbestimmung der Arbeitsunfähigkeit durch die der Berufsunfähigkeit ersetzt, die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt und an Stelle der Rente für die invalide Witwe die allgemeine Witwenrente ge-

[174]) Vgl. Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Jahr 1926, S. 19.

[174]a) Vgl. den aufschlußreichen Artikel: „Wie hat sich unsere neutrale Pensionskasse entwickelt" in Bankbeamtenzeitung Jahrgang 35 v. 1928 Nr. 4/5 Seite 55 ff.

währt worden wäre [175]), wurden gegen diesen Plan so schwerwiegende Bedenken — vor allem finanzieller Art — geltend gemacht, daß er im Entwurfe überhaupt fallen gelassen und nur die Sonderkasse für die Angestellten insgesamt befürwortet wurde. Die Bankbeamten, die aus ihrer gehobenen sozialen Stellung nie einen Hehl machten, lehnten von vornherein unter Hinweis auf die großen sozialen Unterschiede in den Kreisen, die eine derartig weitgreifende Anstalt umfassen sollte, und auf die verschiedenartigen Risiken die in den erfaßten Klassen bestehen würden, nicht nur in ihrem eigensten Interesse, sondern auch in dem der übrigen Angestellten den Ausbau der Invalidenversicherung als völlig unzureichend ab [176]).

Sympathischer standen sie den auf Errichtung einer selbständigen Privatbeamtenversicherung gerichteten Bestrebungen gegenüber, wenngleich sie sich selbst von ihr nicht erfaßt haben wollten. In der Forderung nach dem Versicherungszwang für alle Angestellte auf Grund eines Reichsgesetzes gingen sie mit dem Hauptausschuß voll und ganz einig, aber der von letzterem propagierten einheitlichen Zwangskasse wünschten sie nicht angeschlossen zu werden, sondern traten für eine eigene Sonderklasse ein. Nach Ansicht der Bankbeamten genügte es, wenn sich die Staatshilfe darauf beschränkte, ein Gesetz zu erlassen, das nur den Versicherungszwang aussprach und die Verteilung der Lasten und der Verwaltungsrechte auf Arbeitgeber und Angestellte nach billigem Ermessen generell regelte, den weiteren Ausbau aber der Selbsthilfe überließ [177]). Nicht ausschließliche Staatshilfe beanspruchten die Bankbeamten, sondern Staatshilfe und Selbsthilfe in sich gegenseitig ergänzender Tätigkeit erschienen ihnen als günstigste Lösung. Solche teils aus Staatshilfe teils aus Selbsthilfe hervorgegangene Versicherungseinrichtungen konnten sich aber nur dort durchsetzen, wo einheitliche, kräftige Organisationen der Unternehmer und der Angestellten zusammenwirkten. Diese für die Gründung einer ausreichenden allgemeinen Pensionskasse notwendigen Verbände waren im Bankgewerbe vorhanden und fanden sich bald zu ersprießlicher Tätigkeit zusammen.

Die staatliche Versicherung mit ihren Zwangsbeiträgen konnte stets nur das Mindestmaß der erwünschten Fürsorge und auch diese nur in einer starren Form leisten. Anders aber eine allgemeine Pensionskasse für eine zahlreiche Berufsschicht, die bezüglich der Invaliditätsgefahr eine viel gleichartigere Masse darstellte, als dies bei den Privatangestellten überhaupt der Fall

[175]) Vgl. Begründung zum 1. Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, Reichstagsdrucksache Nr. 1036, 12. Legislaturperiode, II. Session, S. 72.

[176]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 67.

[177]) Vgl. Bankbeamtenzeitung Jahrg. 9 von 1904, Nr. 17, S. 173.

sein konnte [178]). Die Art der Zusammensetzung der letztgenannten Gruppe brachte eine unausgesetzte Veränderung in der durchschnittlichen Invaliditätswahrscheinlichkeit des Gesamtkomplexes mit sich. „Ein Zusammenschluß von so heterogenen Elementen, wie es für die künftige Zwangsversicherung geplant ist, zu einer gleiche Leistungen und Gegenleistungen festsetzenden Versicherungsorganisation, erscheint in der Tat sowohl vom versicherungstechnischen als vom sozialen Standpunkt bedenklich genug [179])". Obwohl keineswegs behauptet werden kann, daß der Bürodienst im modernen Großbetrieb der Gesundheit besonders zuträglich ist, stimmt das Bankbeamtenrisiko nicht im mindesten überein mit demjenigen der Angehörigen gefährdeter Berufe, wie der Obersteiger, der Werkmeister, der Chemiker usw., deren Tätigkeit in ungleich höherem Maße die Gefahr vorzeitiger Berufsunfähigkeit in sich birgt. Durch die Uebernahme des Risikos für die der Erwerbsunfähigkeit ausgesetzten Personen seitens einer Versicherungsanstalt, die die Gesamtheit der Privatangestellten umfaßte, wurde der Teil der weniger gefährdeten Versicherten ungerecht belastet [180]), da beim System der allgemeinen Durchschnittsprämie, das für die Angestelltenversicherung vorgeschlagen war und auch zur Anwendung gelangte, alle Versicherten ohne Rücksicht auf ihr Invaliditätsrisiko mittels ihrer Beiträge zur Deckung der Gesamtlast der Anstalt herangezogen werden sollten. Das allgemeine Prämiendurchschnittsverfahren, das dem Privatbetrieb eben wegen seiner groben Ungerechtigkeit versagt war [181]), war zwar bei der Arbeitersozialversicherung üblich, machte sich aber hier bei der Aufstellung des Prämientarifes nicht so nachteilig bemerkbar, da hier nicht allein Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Kosten aufzukommen hatten, sondern zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben jeweils staatliche Zuschüsse gewährt wurden. Bei der Angestelltenversicherung waren aus rein fiskalischen Gründen solche nicht möglich [182]). Jede Versicherung stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, sie hat also unter dem Gesichtspunkt zu geschehen, daß Kosten und Erfolg stets in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit berechtigte die Bankbeamten, sich für Errichtung und später für die Beibehaltung ihrer Sonderkasse einzusetzen, die bei gleichen Aufwendungen einen besseren Erfolg garantieren konnte als die allgemeine staatliche Versicherungsanstalt [183]).

[178]) Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 13 von 1908, Nr. 22, S. 414.
[179]) Bericht des Zentralverbandes S. 17/18.
[180]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 67.
[181]) Vgl. Heft 23 der Veröffentlichungen des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1911, S. 85.
[182]) Vgl. Begründung zum II. Gesetzentwurf, a. a. O. S. 133.
[183]) Vgl. Bericht des Zentralverbandes, S. 18.

Die Niedrigkeit der staatlichen Renten läßt sich zu einem sehr wesentlichen Teile aus den hohen Verwaltungskosten erklären, mit denen die neue Staatsanstalt bei ihrem umfangreichen Verwaltungsapparat zu rechnen hatte [184]). Bei einer privaten Beamtenversicherung waren die unproduktiven Ausgaben für Verwaltung um ein Vielfachen geringer, da einmal ein Teil der Geschäfte ehrenamtlich erledigt wurde und zum andern der Abrechnungsverkehr mit den beteiligten Banken und Bankfirmen sich in einfacher Weise bewerkstelligen ließ [185]).

Die Begründung einer besonderen Versicherungsgemeinschaft lag offen im Interesse des Bankgewerbes, der Angestellten ebensosehr wie der Arbeitgeber, auch darum, weil die Inhaber der leitenden und verwaltenden Organe, die über die an die Versicherungsgemeinschaft herantretenden Ansprüche zu entscheiden hatten, sich ausschließlich aus Angehörigen des Bankgewerbes zusammensetzten und deshalb auch eher in der Lage sein konnten, bei ihren Entscheidungen die dem Bankgewerbe eigentümlichen Verhältnisse zu berücksichtigen [186]), während nach dem Versicherungsgesetz alter Fassung bei der Staatsanstalt die Verwaltung wesentlich in die Hände unbeteiligter Staatsbeamten gelegt war [187]). Die Versicherten hatten bei letzterer die Kosten der Versicherung ganz allein zu tragen, ihre Mitarbeit an der Verwaltung hielt sich jedoch in engen Grenzen; in den Instanzen des Instituts, das für die Bankbeamten begründet war, wirkten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen mit. Bei der Arbeiterinvalidenversicherung war die Erfahrung gemacht worden, daß infolge des schwerfälligen, bürokratischen Verwaltungsapparates sich der Verfahrensweg vielfach recht langwierig gestaltete [188]). Da die staatliche Angestelltenversicherung hinsichtlich ihrer Organe ganz nach dem Vorbilde der Invalidenversicherung ausgebaut werden sollte und tatsächlich auch wurde, ließen sich Verzögerungen nicht vermeiden, wodurch der Hauptzweck der Versicherung, schnelle Hilfe zu leisten, oft nur unvollkommen erreicht wurde. Die Pensionskasse einer bestimmten Angestelltengruppe konnte sich mit einer weniger umfangreichen und weniger kostspieligen Behördenorganisation begnügen, die die an sie gestellten Rentenansprüche in kürzerer Zeit erledigte [189]).

[184]) Vgl. Heft 23 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1911, S. 16; außerdem A. Manes, Artikel Gesetzentwurf betreffend die Angestelltenversicherung (Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, 1. Bd., Berlin 1912, S. 243).

[185]) Vgl. Bankbeamtenzeitung Jahrg. 15 von 1910, Nr. 6, S. 109.

[186]) Vgl. Bericht des Zentralverbandes, S. 18.

[187]) Vgl. K. Meinel, a. a. O. S. 150, Anm. 4 zu § 99.

[188]) Vgl. Baumsteiger, a. a. O. S. 67.

[189]) Vgl. Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 15 von 1910, Nr. 6, S. 109.

In einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe hatte der Zentralverband auf einen Punkt hingewiesen, der u. E. für die Berechtigung der Bankbeamtenkasse von wesentlicher Bedeutung ist, nämlich auf die freiwilligen weit über die satzungsmäßigen Verpflichtungen hinausgehenden Zuwendungen der Firmeninhaber. Gerade diese außeretatmäßigen [190]), ganz beträchtlichen Einnahmen trugen in großem Umfange zur Erzielung und Sicherstellung höherer Versicherungsleistungen bei. „Nun war aber," wie es in der erwähnten Eingabe weiter heißt, „in zahlreichen an die Vereinsleitung gerichteten Zusagen rückhaltslos zum Ausdruck gebracht worden, daß, wenn das Bankgewerbe in der geplanten allgemeinen Pensionskasse aufgehen würde, derlei völlig freiwillige Zuwendungen an die allgemeine Pensionskasse, bei der nun einmal nicht zu leugnenden Abneigung gegen die Zunahme des Beamteheeres und der bürokratischen Verwaltung gänzlich unterbleiben." Der Staat, der den Angestellten zur Regelung der formellen Seite ihres Pensionsversicherungsbedürfnisses seine Gesetzgebungsmaschine zur Verfügung stellte, nach der materiellen Seite hin aber keinerlei finanzielle Verpflichtungen auf sich nahm, konnte sein Verbot der Ersatzkassen, das keine Ausnahme zuließ, besonders da mit stichhaltigen Einwendungen nicht begründen und aufrechterhalten, wo, wie bei der Bankenkasse, in strenger Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften die Versicherung der Angestellten auf eine finanziell und versicherungstechnisch einwandfreie Basis gestellt war. Die Auflösung der Pensionskasse hätte den Angestellten des Bankgewerbes ihre Aussichten auf günstigere Renten, den Unternehmern, wie aus den oben zitierten Worten hervorgeht, vielfach die Lust zu freiwilliger sozialpolitischer Tätigkeit genommen. Weder das eine noch das andere konnte im Sinne der sozialen Gesetzgebung liegen.

Die nutzbringende Verwendung der vorhandenen Kapitalien und eingehenden Geldbeträge konnte, soweit diese nicht in mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden mußten, bei einem Institut des Gewerbes, das mit dem Kapitalmarkt in ständiger und engster Verbindung stand, in viel ausgiebigerer Weise erfolgen als bei der Reichsanstalt [191]).

Die Bildung einer besonderen Versicherungsgemeinschaft wurde dem Bankgewerbe noch aus folgendem Grunde nahegelegt. Um seine Aufgaben auf dem internationalen Weltmarkt zu erfüllen, mußte es weitverzweigte Beziehungen pflegen und eine große Anzahl von Niederlassungen an allen bedeutenden Punkten des Auslandes errichten und erhalten. Aus diesem Grunde war

---

[190]) In den ersten 18 Monaten seiner Tätigkeit hatte der Beamtenversicherungsverein rund 700 000 Mark an Sonderbeiträgen vereinnahmt.

[191]) Vgl. Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 15 von 1910, Nr. 6, S. 109.

schon früher ein erheblicher Teil der deutschen Bankbeamten im Auslande beschäftigt. Die Sicherung der Existenzbedingungen dieser unter schwierigen Lebensverhältnissen außerhalb der Heimat beschäftigten Personen konnte durch eine private Bankbeamtenversicherung erreicht werden, während die Staatsanstalt nicht beabsichtigte auch diese Kreise in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen [192]).

Zu diesen bisher besprochenen Gesichtspunkten kam noch ein letzter hinzu, dessen Bedeutung sich nicht letzten Endes irgendwie zahlenmäßig ausdrücken ließ, sondern auf rein ideellem Gebiete lag. Es war die durch Gründung eines solchen Instituts, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam zusammenwirkten, geschaffene Möglichkeit, die soziale Schärfe zu mildern und das Verständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fördern [193]). Wenn der Staat auf gesellschaftlichem Gebiete mit Hilfe seiner sozialen Gesetzgebung ausgleichend und mildernd eingreifen wollte, so war es nicht verständlich, warum er private Einrichtungen, die ihn dabei sehr wesentlich unterstützen konnten, nicht für existenzberechtigt hielt und evtl. schon bestehenden derartigen Instituten durch seine Gesetze die Existenzberechtigung und -fähigkeit nehmen wollte. Durch Zerstörung der privaten Ersatzkassen wäre diesem Ziele geradezu entgegengewirkt worden, wäre das Gegenteil, nämlich die bedenkliche Lösung des Zusammenhangs, der hier zwischen beiden Teilen bestand, erreicht worden [194]).

Diese wirtschaftlichen und ethischen Gesichtspunkte verwiesen Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bankgewerbes auf den Weg der freien Selbstentschließung und des Sondervorgehens in Sachen der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung. Manche Gründe lassen sich heute nicht mehr mit der gleichen Berechtigung wie früher anführen. Die sozialpolitisch weitergeschrittene Gegenwart hat auch in den Einrichtungen und Gebräuchen der staatlichen Angestelltenversicherung manchen bemerkenswerten Wandel geschaffen. Einem späteren Abschnitte soll es vorbehalten bleiben zu zeigen, wie sich gerade in wirtschaftlicher Beziehung, hinsichtlich des materiellen Enderfolges, worauf schließlich bei jeder Versicherung der größte Wert gelegt wird, die Versicherten des Beamtenversicherungsvereins auch heute noch weit günstiger stellen als die Angehörigen der Staatsanstalt.

---

[192]) Vgl. A. Baumsteiger, a. a. O. S. 68 und Bankbeamtenzeitung Jahrg. 16 von 1911, Nr. 1, S. 3.

[193]) Vgl. H. Roth, a. a. O. S. 50 und A. Baumsteiger, a. a. O. S. 68.

[194]) Vgl Heft 23 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1911, S. 73.

3. Die Hauspensionskassen.

Die Lösung der Ersatzkassenfrage in einer Weise, wie sie das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 brachte, war innerhalb des Bankgewerbes nicht allein für die Angehörigen des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, sondern über diesen Personenkreis hinaus noch für eine Anzahl von Bankunternehmungen mit einer zahlreichen Angestelltenschaft von größter Bedeutung. Der Beamtenversicherungsverein war wohl die bedeutendste und nach außen hin am stärksten hervortretende Pensionsversicherungseinrichtung im Bankgewerbe, deren Weiterbestehen als Ersatzkasse von der endgültigen Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes abhing, aber nicht die einzige. Vielmehr bestanden neben ihr noch einige weitere Pensionsanstalten, die von einzelnen Bankinstituten ausschließlich für ihre Angestellten gegründet worden waren und deren Anerkenung als Ersatzkasse gleichfalls bei der zuständigen Behörde beantragt war. Unter den auf Grund der gesetzlichen Vorschriften heute noch zugelassenen insgesamt 11 Ersatzkassen befinden sich außer dem bereits erwähnten Beamtenversicherungsverein noch 5 weitere aus dem Bankgewerbe.

An erster Stelle unter diesen 5 Ersatzkassen steht der Beamtenfürsorgeverein der Deutschen Bank A.-G. zu Berlin, der hinsichtlich seiner Mitgliederzahl dem Bankbeamtenversicherungsverein von allen Bankenkassen am nächsten kommt, ihn im bezug auf Höhe der Rentenleistungen sogar lange Zeit übertraf. Gegründet wurde er am 2. November 1909. Zwar hatte auch die Deutsche Bank schon wenige Jahre nach ihrer Gründung im Jahre 1871 einen Pensions- und Unterstützungsfonds errichtet, sich aber bei der Verwendung der daraus fließenden Mittel an keinerlei feststehende Normen — etwa in Gestalt von Satzungen — gehalten, so daß eine vertragliche Regelung der Pensionsfrage für die Angestellten, die im Dienste der Bank arbeitsunfähig geworden waren, und für die Hinterbliebenen und Angestellten ausgeschlossen und schlechterdings unmöglich war. Obwohl, wie selbst das Organ der Arbeitnehmerschaft zugibt, die Leitung der Bank bei der Gewährung der Renten meist „mit anerkennenswerter Liberalität“ [195]) verfuhr, war dieser vertraglose Zustand angesichts der stetig wachsenden Beamtenzahl auf die Dauer nicht mehr haltbar. Den Bestrebungen zur Herbeiführung einer Allgemeinen Bankbeamtenkasse gegenüber nahm die Deutsche Bank zunächst eine wohlwollende Stellung ein, entschloß sich aber dann später dazu, eine eigene Hauspensionskasse zu gründen. In der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 1909 wurden erstmals Gründungs-

[195]) Vgl. Artikel Pensionsfrage und Deutsche Bank in Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 11 von 1906, Nr. 6, S. 81 ff.

absichten geäußert, gegen Ende des gleichen Jahres konnte bereits die Gründungsversammlung des Beamtenfürsorgevereins der Deutschen Bank stattfinden. Die seitens der Vertreter der allgemeinen Kasse anfänglich geäußerten Bedenken über das Sondervorgehen der Deutschen Bank verstummten, als sich nach Veröffentlichung der Satzungen herausstellte, daß die neue Kasse ihren Mitgliedern unter gleichfalls günstigen Bedingungen Renten in Aussicht stellte, die noch höher waren als die Leistungen des Beamtenversicherungsvereins [196]). Von dem Bestreben, ihren Angestellten etwas Besonderes zu bieten, ließ sich die Deutsche Bank selbst dann nicht abbringen, als die staatliche Genehmigung privater Versicherungseinrichtungen von der Erfüllung der schweren Normativbestimmungen abhängig und dadurch der Fortbestand vieler solcher Anstalten unmöglich gemacht wurde. Auf Grund der den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes angepaßten neuen Satzungen konnte die Zulassung des Fürsorgevereins verhältnismäßig spät am 7. November 1918, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an erreicht werden. Neben den der Deutschen Bank angeschlossenen Unternehmungen kam er als Ersatzkasse noch für die Angestellten der Deutschen Ueberseebank und der Deutschen Treuhandgesellschaft in Betracht.

Krieg und Inflation vernichteten die Vermögenssubstanz des Beamtenfürsorgevereins zum größten Teile [197]), so daß die Konsolidierung der Kasse und der Wiederaufbau ihrer Leistungen nach Eintritt stabiler Währungsverhältnisse nur langsam vonstatten ging. Unter dem Drucke der schwierigen Verhältnisse wurde damals lange Zeit die Auflösung des Beamtenfürsorgevereins und seine Verschmelzung mit dem Beamtenversicherungsverein ernstlich in Erwägung gezogen, bis dann zu Beginn des Jahres 1926 dieses Vorhaben aufgegeben und die Beibehaltung der selbständigen Hauspensionskasse endgültig beschlossen wurde. Die innere Umstellung des Beamtenfürsorgevereins erfolgte in enger Anlehnung an die Bestimmungen der Statuten des Beamtenversicherungsvereins, die ihrerseits wieder der veränderten Gesetzeslage angepaßt waren. Neu eingeführt wurden nach dem Vor-

---

[196]) Diese Besserstellung ließ sich nur erzielen durch bedeutend höhere Kassenbeiträge. Sie betrugen durchschnittlich 13,4 % des vertragsmäßigen festen Jahresgehaltes, von denen aber die Anstellungsfirma 9,4 % aufbrachte, während die versicherten Angestellten mit dem gleichen Satze wie die Mitglieder des Bv.'s, nämlich mit 4 % ihres Einkommens, zur Deckung der Leistungen herangezogen wurden. Vgl. Artikel: Die Pensionskasse der Deutschen Bank in Bankbeamtenzeitung Jahrg. 15, von 1910, Nr. 5, S. 89 ff.

[197]) Gegenüber dem in der Bilanz für das zweite Kriegsjahr ausgewiesenen Prämienreservefonds von Mk. 11 098 958.— eröffnete die Bilanz des Jahres 1924 mit GMk. 574 524.— Rücklagen für Versicherungsverpflichtungen.

bilde des Bv. und des Angestelltenversicherungsgesetzes die Gehaltsklassen, in die die Versicherten nach der Höhe ihres monatlichen Diensteinkommens eingereiht wurden, und die Beitragsklassen, durch die der Monatsbeitrag der Angehörigen der einzelnen Gehaltsklassen und seine Verteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber festgesetzt wurde, an Stelle der früher geübten prozentualen Berechnungsweise. Außerdem noch das Leistungsprinzig der allgemeinen Kasse in seinen Grundzügen, so daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Ersatzkassn nurmehr in untergeordneten Punkten vorhanden ist.

Mit der Genehmigung der Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie sie von der ordentlichen Generalversammlung am 25. Juni 1926 beschlossen wurden, durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zu Beginn des Jahres 1927 fand der Neuaufbau des Beamtenfürsorgevereins der Deutschen Bank seinen Abschluß. Leider waren dadurch die Hoffnungen der Angestellten der Deutschen Bank auf Wiederherstellung der günstigen Pensionsaussichten, die in der Vorkriegszeit und noch während der ersten Kriegsjahre durch den Beamtenfürsorgeverein gewährleistet waren, für die nächste Zeit endgültig zunichte geworden. Es wäre nur zu wünschen, daß sich die Leitung der Deutschen Bank — die günstige Weiterentwicklung des ganzen Institutes sowohl wie die seiner Hauskasse in besonderen vorausgesetzt — baldigst dazu bereit finden würde, ihre Hauskasse in der früheren bedeutend günstigeren Form wieder erstehen zu lassen und, eingedenk ihrer führenden Stellung im finanzwirtschaftlichen Leben, auch auf dem Gebiete der privaten Sozialpolitik mit an erster Stelle tätig wäre.

Dem in der Generalversammlung des Beamtenfürsorgevereins vom 29. August 1927 genehmigten Rechenschaftsbericht über das Geschäftsjahr 1926 entnehmen wir folgende Daten: Am Ende des erwähnten Jahres waren zusammen 14 094 Personen, darunter 2133 weibliche versichert. Von den 11 961 männlichen Angestellten waren 6617 = 55,3% verheiratet. Renten wurden in 1047 Fällen gezahlt. Dieser Rentenbestand setzte sich zusammen aus 616 Altersrenten, 270 Witwenrenten und 161 Waisenrenten. Die Zahlungen hiefür erforderten im Berichtsjahr einen Betrag von rund RMk. 736 000.—. Für Heilverfahrenszwecke wurden rund RMk. 50 300.— ausgegeben, die einer seit Jahren bestehenden Uebung zufolge von der Deutschen Bank zurückerstattet wurden. Genauere Aufklärung darüber, wieviel Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens gestellt und wieviele davon genehmigt wurden, gibt der Geschäftsbericht leider nicht. Nur in den veröffentlichten Berichten der Bankbeamtenorganisation über den Verlauf der Generalversammlung finden sich Angaben hier-

über [197a]). Danach wurden von 143 Heilverfahrensanträgen 124 (= 87 %) durchgeführt, 19 (= 13 %) abgelehnt. Die Tatsache, daß die beantragten Lungenheilverfahren (insgesamt 34) ausnahmslos bewilligt wurden, läßt erkennen, daß auch der Beamtenfürsorgeverein der Deutschen Bank sein möglichstes zur Bekämpfung dieser Volksseuche zu tun bestrebt ist. Die Beitragseinnahmen beliefen sich auf RMk. 4 432 000.— einschließlich einer Nachzahlung von 946 000.— Mk. für das Jahr 1925. Das Gesamtvermögen stieg von rund RMk. 5 000 000.— Ende 1925 auf RMk. 9 400 000.— Ende 1926. Unter Berücksichtigung des damaligen Kurswertes der festverzinslichen Wertpapiere, in denen das Vermögen überwiegend angelegt ist und die buchmäßig mit ca. RMk. 7 000 000.— aufgeführt werden, erhöhte sich um rund RMk. 3 300 000.—, so daß das damalige Vermögen des Vereins das 16fache der gleichzeitig fälligen Rentenleistungen betrug. Die innere Fundierung der Hauskasse kann also als ebensogut wie die der allgemeinen Pensionskasse für das Bankgewerbe angesehen werden. Eine weitere Verstärkung der Kapitaldeckung ist in Aussicht gestellt.

Der Beamtenversicherungsverein des deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Beamtenfürsorgeverein der Deutschen Bank umfaßten mit den in ihren Geschäftsberichten für das Jahr 1926 ausgewiesenen Versichertenbeständen von rund 70 000 Personen die große Mehrzahl aller deutschen versicherungspflichtigen Bankangestellten. Ein weiterer Teil von den letzteren ist bei den restlichen vier Ersatzkassen des Bankgewerbes, nämlich bei:

1. der Pensions- und Sterbekasse der Beamten und Bediensteten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, München,
2. der Pensionskasse der Angestellten der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin,
3. dem Gebrüder Arnholdschen Pensionsverein zu Dresden,
4. der B. M. Struppschen Pensionskasse, Meiningen,

versichert. Die Pensionskassen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Berliner Handelsgesellschaft sind reine Bankenkassen, d. h. sie sind ausschließlich errichtet für die Angestellten der beiden Banken, während der Gebrüder Arnholdsche Pensionsverein und die B. M. Struppsche Pensionskasse zwar von Bankfirmen gegründet und nach ihnen benannt sind, aber als staatliche anerkannte Versicherungsträger nicht ausschließlich für die Versicherung der Angestellten der Gründungsfirmen, sondern über diesen Personenkreis hinaus noch für eine sehr große Zahl von Angestellten anderer Gewerbezweige zugelassen

[197a]) Vgl. Bankbeamtenzeitung, Jahrgang 32 von 1927, Nr. 9, S. 137.

sind [198]). Die beiden letzten Ersatzkassen können, da das Bankbeamtenelement gegenüber den anderen Angestelltengruppen in ihnen nur eine untergeordnete Rolle spielt, unberücksichtigt bleiben.

Ueber Vermögensstand, Mitgliederzahl, Rentenbestand etc. der beiden zuerst genannten Kassen unterrichtet die folgende Tabelle [198a]):

Zahlenausweise der Pensionskassen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Berliner Handelsgesellschaft über das Geschäftsjahr 1926.

Name	Mitgliederbestand	Vermögen am 1. I. 1924	Vermögen am 31. XII. 1926	Rentenbestand (Pers.) Zus.	Davon Altersrente	Witwen-Rente	Waisen-Rente	Im Jahre 1926 ausbezahlte Renten-Summen	Heilverfahren Durchgeführt	Heilverfahren Ausgaben hierfür
Pensionskasse der Bayer. Hypothek.- u. Wechselbank	2074	G.Mk. 67 800	R.Mk. 1 027 477	101	66	24	11	87000 RMk.	60	16800 RMk.
Pensionskasse der Berliner Handelsgesellschaft	431	— [1])	637 150	37	9	14	14	18195 RMk.	— [2])	2700 RMk.

[1]) Die Goldmarkbilanz stand dem Verfasser nicht zur Verfügung.

[2]) Eine zahlenmäßige Angabe über die durchgeführten Heilverfahren enthält der Geschäftsbericht nicht.

2. Abschnitt.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

In einem Rundschreiben, das kurz vor Gründung des Beamtenversicherungsvereins vom Zentralverband mit dem Zwecke für den Eintritt in denselben zu werben herausgegeben wurde, hatte der Zentralverband seiner Hoffnung dahin Ausdruck gegeben, „daß sich in kurzer Zeit alle deutschen Banken und Bankiers ausnahmslos veranlaßt sehen würden, mit ihrer Beamtenschaft dem Versicherungsverein des Bankgewerbes beizutreten."

[198]) Laut Rechenschaftsbericht für 1926 gehörten dem Gebr. Arnholdschen Pensionsverein Ende des Berichtsjahres 78 Unternehmungen mit 180 Betrieben und 4525 Angestellten an.

[198a]) Die Zusammenstellung der Tabelle erfolgte nach Maßgabe der Angaben der Rechenschaftsberichte der Pensionskassen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Berliner Handelsgesellschaft für das Geschäftsjahr 1926.

Diese Erwartung hat sich nur teilweise erfüllt. Als mit dem 5. Dezember 1911 der äußerste gesetzliche Termin abgelaufen war, bis zu dem der Beitritt zu einer zur Zulassung angemeldeten Pensionskasse erfolgt sein mußte, um von der staatlichen Zwangsversicherung befreit werden zu können, waren weitaus die meisten deutschen Bankbetriebe, der Aufforderung des Zentralverbandes folgend, dem Beamtenversicherungsverein als Mitgliedsfirmen beigetreten und hatten einige weitere Firmen durch eigene Hauspensionskassen für die Zukunft ihrer Angestellten Sorge getragen.

Der von diesen privaten sozialpolitischen Maßnahmen nicht betroffene Teil der deutschen Bankbeamten mußte mit dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes von seinen Anstellungshäusern bei der staatlichen Angestelltenversicherung versichert werden. Zu den Bankfirmen, die sich damals, als es noch Zeit war dem Beamtenversicherungsverein beizutreten, nicht dazu entschließen konnten, sind inzwischen neue hinzugekommen, denen das Gesetz vorläufig keine Möglichkeit bietet [199]), selbst wenn sie wollten, einer anerkannten Ersatzkasse beizutreten, so daß sich heute unter den Angehörigen der Reichsversicherungsanstalt eine ganz ansehnliche Zahl von Bankangestellten befindet. Wieviele von den 2,5 Millionen (am Ende 1926) Mitgliedern der Reichsversicherungsanstalt im Bankfache tätig waren, läßt sich genau nicht feststellen. Schätzungsweise beträgt ihre Anzahl 20—25 000 Personen [200]), also rund 0,8—1 % des gesamten Mitgliederbestandes.

Im Hinblick auf die zahlreiche Literatur über die Entstehung und Geschichte der allgemeinen staatlichen Angestelltenversicherung kann hier eine nähere Behandlung derselben unterbleiben. bleiben.

Der teilweise recht lebhafte Meinungsstreit, der schon zur Zeit der Vorbereitung des Angestelltenversicherungsgesetzes unter den Angestellten entstanden war und diese in zwei Lager mit ganz verschiedenen Tendenzen geteilt hatte, ging auch nach dem Erlaß des Gesetzes noch weiter und ist selbst bis zur Gegenwart noch nicht beigelegt. Die Auseinandersetzungen drehen sich zwar heute grundsätzlich nicht mehr darum, auf welchem Wege die angestrebte Angestelltenversicherung durchgeführt werden sollte, ob im engsten Anschluß an die Arbeiterinvalidenversicherung oder durch Errichtung einer Sonderanstalt, sondern darum, wie die nun einmal bestehende Staatsanstalt auszugestalten und zu verbessern sei, um den Ansprüchen des speziellen Kreises der Arbeit-

[199]) Vgl. K. Meinel, a. a. O. S. 342 Anm. 2 zu § 364.

[200]) Vgl. P. Schattner, Führer durch die Pensionskassen des Bankgewerbes, Schriften des Allgemeinen Verbandes der deutschen Bankangestellten, Berlin 1927, S. 8.

nehmerschaft, für den sie errichtet ist, gerecht werden zu können. Erst vor kurzer Zeit, im Herbste des vorigen Jahres, als die Vorbereitungen für die Neuwahlen der Vertrauens- und Ersatzmänner der Angestelltenversicherung getroffen wurden, traten die Gegensätze mit besonderer Schärfe und Heftigkeit hervor. Für die stimmberechtigten Bankangestellten war dies insofern von Bedeutung, als sie je nach der Richtung der Fachorganisation, der sie angehörten, über die weitere Zukunft der Angestelltenversicherung mit zu entscheiden hatten. Die im D.B.V. Organisierten bekannten sich zu dem Programm des uns schon bekannten Hauptausschusses, die Mitglieder des freigewerkschaftlichen A.V.'s traten für die Forderungen des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes (Afa-Bund), den Nachfolger der Freien Vereinigung, ein.

Durch eine sehr rege und lebhafte Werbetätigkeit in Schrift und Wort suchten die beiden Richtungen, nämlich der Afa-Bund und der Hauptausschuß, die nötige Stimmenzahl zu gewinnen, um den Ausbau der Angestelltenversicherung nach Maßgabe der Reformvorschläge ihrer Wahlprogramme vornehmen zu können. Denn obwohl die verschiedenen Organisationen in den Einzelheiten ihrer Forderungen und Anregungen zur Reform der staatlichen Angestelltenversicherung durchaus nicht einig gingen, sich hierbei vielmehr zum Teil recht erhebliche Abweichungen ergaben, brachten sie letzten Endes durch ihre Reformbestrebungen ihre grundsätzlich übereinstimmende Ueberzeugung darüber zum Ausdruck, daß sie einerseits die gegenwärtigen Leistungen als ungenügend und die bisherige Verwaltungsform als veraltet betrachteten, andererseits aber gleichzeitig eine durchgreifende Beseitigung der offenkundigen Lücken der Staatsversicherung für erforderlich hielten.

Bei den Wahlen, die inzwischen stattgefunden haben, behauptete der Hauptausschuß hinsichtlich der Zahl der von ihm gestellten Angestelltenvertreter den ersten Platz, der Afa-Bund den zweiten, so daß ihnen nach der endgültigen Verteilung der neu zu besetzenden Sitze auf seiten der Versicherten die unbestrittene Mehrheit zufällt. Es wäre nur zu wünschen, daß Afa-Bund und Hauptausschuß einen für ihre Vertrauensmänner gemeinsam gangbaren Weg finden würden, um unter möglichster Ausschaltung allen unsachlichen und unproduktiven Streites, der bisher ein ersprießliches Zusammenarbeiten vielfach unmöglich machte und manchmal mehr parteipolitische als sozialpolitische Merkmale trug, die Reform so weit durchzuführen, als dadurch die solide Finanzgrundlage und die Leistungssicherheit der Standesversicherung nicht erschüttert wird. Diese Grenze muß — wenigstens vorläufig nach dem kaum begonnenen Wiederaufbau

der gesamten Sozialversicherung — unbedingt und jederzeit eingehalten und darüber hinausgehende Forderungen müssen zurückgestellt werden, bis eine weitere günstige Entwicklung auch ihre Verwirklichung ohne Gefährdung der Sicherheit der ganzen Einrichtung rechtfertigt und ermöglicht. Unter diesem unumgänglichen Gesichtspunkte betrachtet, lassen sich besonders einige Forderungen des Afa-Bundes, z. B. die nach Rentenerhöhung ohne Beitragssteigerung, mit Rücksicht auf die derzeitige Lage der Angestelltenversicherung nicht aufrechterhalten, und es ist durchaus verständlich, daß solche weitgehende Vorschläge — als mindestens zu früh gestellt — seitens der übrigen Standesvereinigungen der Angestellten auf Unterstützung gegenwärtig nicht rechnen können. Der Afa-Bund wird gut daran tun, derartige Anträge bis zu einer günstigeren Zeit zurückzustellen, bezw. ihnen eine annehmbarere Fassung zu geben, will anders er sich von dem Vorwurfe befreien, durch ihre Aufstellung die Vernichtung der selbständigen Angestelltenversicherung bezwecken zu wollen, um die von ihm früher stets propagierte Ueberführung der Angestelltenversicherung in die Invalidenversicherung endlich durchsetzen zu können.

Die Forderung des Afa-Bundes nach Rentenerhöhungen ohne gleichzeitige Beitragssteigerung ist gleichbedeutend mit der Forderung nach Einführung des reinen ausschließlichen Umlageverfahrens und gleichbedeutend mit der Ablehnung einer Reservebildung bei der Angestelltenversicherung. Damit verzichtet er auf die Sicherstellung der künftigen Rentenansprüche aller beitragzahlenden Versicherten. Die Angestelltenversicherung muß aber, da sie mit Reichssubventionen, wie sie z. B. der Invalidenversicherung gewährt werden, nicht rechnen kann, ihren Finanzbedarf aus eigener Kraft decken, wozu sie vor allem eine möglichst hohe Reserve befähigen wird. Vermag sie das nicht, dann wird sie als selbständige Einrichtung schwerlich fortbestehen bleiben [201]).

Vorhalte in dem angegebenen Sinne wurden dem Afa-Bund während des Wahlkampfes von seiten der gegnerischen Koali-

[201]) Vgl. hiezu den sehr instruktiven Artikel: Der finanzielle Stand der deutschen Sozialversicherung vor und nach dem Weltkriege von W. Dobbernack (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissennschaft, Jahrg. 28 von 1928 S. 63). Auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen glaubt der erwähnte Schriftsteller trotz des ziemlich hohen derzeitigen Vermögens der Angestelltenversicherung vom unangebrachtem Optimismus warnen zu müssen und findet die Schlagworte, wie „unsoziale Thesaurierungspolitik" und ähnliche, in der Angestelltenversicherung als vollkommen unangebracht. Den Gegnern der Vermögungsbildung hält er geradezu vor, „daß vom Standpunkte des Versicherungsmathematikers und demjenigen des weitblickenden Sozialpolitikers derartige Maßnahmen abgelehnt werden müssen".

tion tatsächlich gemacht und bildeten ein sehr wirksames Agitationsmittel, wodurch das auf den ersten Blick so bestechende und leicht verfängliche Programm des freigewerkschaftlichen Spitzenverbandes in einem ganz anderen, nicht mehr so günstigen Lichte erschien und an Werbekraft ganz erheblich einbüßte. So heißt es in einem Aufruf des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, des führenden Verbandes unter den Hauptausschußverbänden: „Die letzten Wahlen im Jahre 1921 wurden vom sozialdemokratischen Afa-Bund unter der Parole Verschmelzung mit der Invalidenversicherung geführt. Das ist auch heute noch sein Ziel, wenn es auch klüglich verschwiegen wird . . . durch unmögliche Leistungssteigerung auf allen Gebieten — ohne Erhöhung der Einnahmen — soll die Angestelltenversicherung in kurzer Zeit ruiniert und damit verschmelzungsreif für die Invalidenversicherung gemacht werden“ [202]).

Veranlassung zu diesen schweren Angriffen gab der Tatbestand des plötzlichen, auffälligen Anschauungswechsels hinsichtlich der Angestelltenversicherung, für den die Hauptausschußverbände keine andere Erklärung finden konnten, als daß die freigewerkschaftliche Richtung nach ihrer Niederlage bei den Wahlen des Jahres 1921 [203]), wo sie offen für eine Verschmelzung eingetreten war, nun versuche, mit neuen verdeckten Karten das alte Spiel zu spielen. Während nämlich der Afa-Bund früher der selbständigen Versicherung der Angestellten gegenüber eine ablehnende Stellung eingenommen hatte und bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Verschmelzung durchzuführen bestrebt war, hat er in jüngster Zeit seine Taktik geändert und sich durch Aufstellung eines eigenen großzügigen Ausbauprogramms grundsätzlich mit der bestehenden Versicherungseinrichtung einverstanden erklärt. Die Folgezeit wird ihm Gelegenheit geben, zu beweisen, ob er sich dabei ausschließlich von dem ernsten Willen zu einer tatkräftigen Mitarbeit an der notwendigen Reform oder von unlauteren Absichten, wie sie ihm unterschoben wurden, nur zum Zwecke des Stimmenfanges leiten ließ.

Für den Allgemeinen Verband der deutschen Bankangestellten erwächst aus einer engen Verbindung mit einer Spitzenorganisation, der solche Vorwürfe — ob berechtigt oder nicht, wird die Zukunft lehren — gemacht werden, eine doppelte verantwortungsvolle Mission. Die freigewerkschaftliche Bankbeamtenorganisation wird, nachdem sie in letzter Zeit wiederholt die Vorteile der Bankersatzkassen, besonders des Beamtenversiche-

[202]) Vgl. „Deutsche Handelswacht“ Jahrg. 34, von 1927, Nr. 19, S. 441.

[203]) Vgl. G. Israel, Artikel: Wahlen zur Angestelltenversicherung (Soziale Praxis, Jahrg. 36 von 1927, Nr. 44) S. 1106 ff.

rungsvereins, ausdrücklich anerkannt hat[204]), dafür zu sorgen haben, daß einmal die ihm nahestehenden Kreise die radikalen Bestrebungen, die lebensnotwendigen Rücklagenbildungen zu bekämpfen und in großzügiger Bankrottwirtschaft die Angestelltenversicherung vorübergehend so zu verbessern, daß sie und mit ihr auch die bewährten Ersatzkassen nach wenigen Jahren zu Grabe getragen werden müssen, aufgeben. Andererseits muß sie mit allen Kräften für eine schrittweise vorsichtige Vervollkommnung, die auch auf die Zukunft Bedacht nimmt, eintreten. Dies erfordert nicht zum geringsten die Rücksicht auf den Teil der von ihr vertretenen Angestelltengruppe, der bei der Angestelltenversicherung versichert sein muß und deshalb gegenüber dem anderen Teil der Bankbeamten, der bei den Ersatzkassen versichert ist, ganz erheblich benachteiligt ist.

3. Abschnitt.

Systematische Darstellung der Grundzüge der beiden führenden Ersatzkassen des Bankgewerbes, verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes nach dem Stande von 1927.

Die Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen des Beamtenversicherungsvereins und des Beamtenfürsorgevereins, mit denen wir uns hier beschäftigen wollen, sind aufgestellt nach Maßgabe der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Ersatzkassen (§§ 363—374). Auch sonst nehmen sie vielfach Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, so daß es sich für zweckdienlich erweist, zum besseren Verständnis der Versicherungsbedingungen der Ersatzkassen jeweils die entsprechenden Gesetzesparagraphen, die ja das Rückgrat der Ersatzkassen bilden, vorauszuschicken. Da die Satzungen der übrigen fünf Ersatzkassen des Bankgewerbes grundsätzlich den Vorschriften des Reichsgesetzes und damit zugleich den Statuten der erwähnten Ersatzkassen folgen, kann auf ihre Darstellung im allgemeinen verzichtet werden. Nur dort, wo sich besondere Abweichungen feststellen lassen, sollen diese Erwähnung finden.

1. Die Organe (Angestelltenversicherungsgesetz §§ 93—130, Beamtenversicherungsverein §§ 7—28 der Satzungen, Beamtenfürsorgeverein §§ 5—23 der Satzungen).

Träger der staatlichen Angestelltenversicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit dem gesetzlichen

[204]) Vgl. „Der deutsche Bankangestellte" Jahrg. 16 von 1927, Nr. 3, S. 18.

Wohnsitz in Berlin. Durch die Schaffung dieses einzigen, selbständigen Versicherungsträgers ist die Angestelltenversicherung abgeschlossen einerseits gegenüber der Privatversicherung und andererseits gegenüber den Versicherungsträgern der Reichsversicherungsordnung, also namentlich gegenüber den Versicherungsanstalten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, deren zu große Zahl von Versicherungsträgern allseits als organisatorischer Fehler erkannt ist. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist eine rechtsfähige öffentliche Behörde, die dem Reichsarbeitsministerium untergeordnet ist. Die eigenen Organe, deren sie sich bei ihrer gesamten Wirksamkeit bedient, sind:

1. das Direktorium,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Vertrauensmänner.

Das Direktorium vertritt die Reichsversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Es setzt sich zusammen zum Teil aus beamteten, lebenslänglichen, zum Teil aus nichtbeamteten, ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf sechs Jahre gewählt werden. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder muß stets, auch bei den Sitzungen, größer sein als die der beamteten. Dadurch ist die Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt wesentlich in die Hände der nichtbeamteten Direktionsmitglieder gelegt und ihr Selbstverwaltungsrecht gegenüber dem früheren Rechtszustand, der die beamteten Mitglieder in der Mehrzahl sein ließ, erweitert.

Der Grundsatz der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitgeber und der Versicherten bei der Verwaltung und Rechtsprechung und der weitgehenden Selbstverwaltung, auf dem das Gesetz aufgebaut ist, findet seine deutlichste und vornehmste Verkörperung in dem Institut des Verwaltungsrates. Dieser ist dem Direktorium nebengeordnet, mithin kein Aufsichtsrat, andererseits aber auch an keine Anordnungen des Direktoriums gebunden [205]). Er besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums als Vorsitzenden und mindestens je 12 ehrenamtlichen, aus der Reihe der Vertrauensleute auf 6 Jahre gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Im Vergleich zu seinen früheren Befugnissen sind seine derzeitigen, die durch § 104 näher umschrieben werden, ganz erheblich erweitert [206]).

Die Aufgabe, den Wahlkörper für alle weiteren Vertreterwahlen zu bilden, fällt den Vertrauensmännern zu. Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt für den Bezirk einer jeden unteren Verwaltungsbehörde mindestens 6; gewählt werden sie unmittelbar von den Versicherten und ihren Arbeitgebern, und zwar je zur

[205]) Vgl. J. Thissen, Artikel: Angestelltenversicherung in Staatslexikon der Görresgesellschaft, 1. Bd., Freiburg 1926, S. 194.
[206]) Vgl. F. Stier-Somlo, a. a. O. S. 143, Anm. 1 zu § 104.

Hälfte nach den Grundsätzen schriftlicher Verhältniswahl auf die Dauer von gleichfalls sechs Jahren. Infolge ihrer engen Fühlung mit den Versicherten und deren Arbeitgebern sollen die Vertrauensleute Mittelspersonen zwischen diesen und der Reichsversicherungsanstalt sein.

Für die Ersatzkassen des Bankgewerbes ist mit einer einzigen Ausnahme das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zuständig. Die Ausnahme macht die Ersatzkasse der Berliner Handelsgesellschaft, die dem Polizeipräsidium von Berlin untersteht[206a]).

Bezüglich ihrer internen Organe sind die Ersatzkassen gehalten, diese so zu gestalten, daß der Vorschrift des § 368 A.V.G. entsprochen wird. Dieser bestimmt, daß den Versicherten bei der Verwaltung der Kasse und bei der Feststellung der Kassenleistungen eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein und daß die Wahl der Mitglieder dieser vorgeschenen Organe geheim sein muß. Ueber die nähere Zusammensetzung bestimmt das Gesetz selbst nichts, diese ist vielmehr den Satzungen überlassen. Ob in den erwähnten Punkten den Vorschriften des Gesetzes genügt wird, hat der Reichsarbeitsminister zu prüfen. Im übrigen ist den Ersatzkassen bei der Errichtung ihrer Organe, besonders hinsichtlich der Zahl derselben, freie Hand gelassen. Der Beamtenversicherungsverein hat deren sechs: eine Generalversammlung, einen Rechnungsausschuß, einen Aufsichtsrat, einen Vorstand, eine Pensionskommission und ein ständiges Schiedsgericht.

Die Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Zur Teilnahme berechtigt ist jede Mitgliedsfirma, die sich durch einen Inhaber oder ein Vorstandsmitglied oder einen Prokuristen oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann und jeder Mitgliedsbeamte, der entweder persönlich erscheint oder einen anderen Mitgliedsbeamten zu seiner Vertretung bevollmächtigt. Obwohl satzungsgemäß die Generalversammlungen an einem Sonntage bezw. an einem anderen gesetzlichen Feiertage abgehalten werden müssen, machen trotzdem nur die wenigsten Mitglieder von ihrem persönlichen Teilnahmerecht Gebrauch, sondern lassen sich in der Mehrzahl von sogenannten Vollmachtsträgern, für die vorher Vollmachtssammlungen veranstaltet wurden, vertreten. Neben den alle drei Jahre im Wege der Verhältniswahl und in geheimer Abstimmung vorzunehmenden Wahlen für die übrigen Körperschaften hat die Generalversammlung den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluß entgegenzunehmen und im Anschluß daran den Aufsichtsrat und Vorstand zu entlasten.

[206a]) Vgl. Rechenschaftsbericht der Pensionskasse der Berliner Handelsgesellschaft für das Jahr 1912, S. 3 u. P. Schaffner, a. a. O. S. 27.

Der Rechnungsausschuß besteht aus vier, alle drei Jahre von der Generalversammlung zu wählenden ehrenamtlich tätigen Personen, die alljährlich die Jahresrechnung zu prüfen haben.

Der Aufsichtsrat umfaßt je 10 Mitglieder der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe; den als 21. Mitglied hinzukommenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählt die gesamte Generalversammlung. Die Tätigkeit der auf drei Jahre gewählten Aufsichtsratsmitglieder, denen neben der Wahl des Vorstandes auch die Ueberwachung der Geschäftsführung derselben übertragen ist, ist ehrenamtlich.

Die Besetzung des Vorstandes mit zwei Personen wird durch den Aufsichtsrat vorgenommen. Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und vor allen Behörden und Gerichten. Ihm liegt die Durchführung aller im Betriebe sich ergebenden Geschäfte ob, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Seine Funktionen entsprechen also denen des Direktoriums der staatlichen Versicherungsanstalt.

Der Pensionskommission steht die Entscheidung über die an den Verein gerichteten Anträge auf Gewährung satzungsmäßiger Leistungen sowie über deren Einstellung und Entziehung zu. Den Vorsitzenden der Pensionskommission stellt der Vorstand, die vier weiteren Mitglieder der Aufsichtsrat, und zwar je zwei aus der Gruppe der Firmen und der Beamten.

Das ständige Schiedsgericht, entscheidet bei allen Streitigkeiten, soweit sie nicht der Pensionskommisson zustehen, aus dem Versicherungsverhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. Es besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, der ebenso wie sein Stellvertreter die Fähigkeiten zum richterlichen Amte haben muß und der vom Vorsitzenden der Handelskammer zu Berlin auf die Dauer von drei Jahren ernannt wird, und aus 6 Beisitzern (3 Arbeitnehmern und 3 Arbeitgebern), die durch die Generalversammlung für die gleiche Zeit gewählt werden.

Der Beamtenfürsorgeverein, der Deutschen Bank hat einen ähnlichen Aufbau wie der Beamtenversicherungsverein. Der Generalversammlung des Bv. entspricht beim Bfv. die Mitgliederversammlung, der Pensionskommission der Fürsorgeausschuß. Gleichfalls vorhanden sind ein Aufsichtsrat, ein Vorstand und ein ständiges Schiedsgericht. Nicht hat dagegen der Bfv. einen eigenen Rechnungsausschuß zum Zwecke der Prüfung der Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Bei ihm werden durch die Mitgliederversammlung im voraus Rechnungsprüfer zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung bestimmt.

2. Die Versicherten (Angestelltenversicherungsgesetz §§ 1—22, Beamtenversicherungsverein §§ 1—10a der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Beamtenfürsorgeverein §§ 1—6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Das auf dem Grundsatz des Versicherungszwanges aufgebaute Versicherungsgesetz für Angestellte unterwirft alle Personen der in § 1, Absatz 1 genannten Art der Versicherungspflicht[207]), soweit ihr Einkommen RMk. 6000.— nicht übersteigt. Die Versicherungspflicht nach dem heutigen Gesetz schließt im Gegensatz zu dem früheren, das noch bis zum Jahre 1922 die Doppelversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung) aller Angestellten mit einem Einkommen bis zu 2000.— Mk. vorschrieb, die Invalidenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung aus, nicht aber die Kranken- und Unfallversicherungspflicht. Die Versicherungspflicht der Angestellten, welch letztere das Gesetz selbst nicht erschöpfend aufzählt, sondern nur in einem mehr theoretischen Oberbegriff zusammenfaßt[208]), unterliegt verschiedenen Beschränkungen. Hinsichtlich des Alters ist eine untere Grenze nicht mehr gezogen. Die bisherige untere Altersgrenze (vollendetes 16. Lebensjahr) ist jetzt beseitigt worden. Dagegen ist vom Versicherungszwang ausgenommen, wer vor Beginn der angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung das 60. Lebensjahr vollendet hat. Diese verschiedenartige Behandlung der unteren und oberen Altersgrenze erklärt sich aus der versicherungstechnischen Erwägung, daß die Gegenleistungen des Versicherungsträgers am ehesten bei möglichst frühzeitigem Beginn der Beitragszahlung seitens eines gegen Entgelt beschäftigten Versicherungspflichtigen gedeckt werden, während ein Versicherter, der seine Versicherung erst nach dem 60. Lebensjahre beginnt, durch seine Beiträge dem Versicherungsträger nicht mehr den entsprechenden Gegenwert für die Leistungen bieten kann[209]).

Neben dieser Pflichtversicherung kennt das Angestelltenversicherungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen noch eine freiwillige Versicherung, und zwar in zweifacher Form: einmal als sogenannte Weiterversicherung, d. h. die freiwillige Fortsetzung einer aus irgendeinem Grunde (Aufgabe der versicherungspflichtigen Tätigkeit, Ueberschreiten der versicherungspflichtigen Gehaltsgrenze und dgl.) aufhörenden Pflichtversicherung und

---

[207]) Der Reichsarbeitsminister hat nach Maßgabe seines Erlasses über die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (R.G.Bl. 1924, Teil I, S. 274 ff.) die Berufsgruppen, die in den Kreis des Absatzes 1 fallen, näher bezeichnet.

[208]) Vgl. K. Meinel, a. a. O., S. 28, Anm. 5 zu § 1.

[209]) Ebenda, S. 40, Anm. 30 zu § 1.

dann als sogenannte freiwillige Selbstversicherung, d. h. den freiwilligen Beitritt zu der staatlichen Angestelltenversicherung gemäß § 22.

Der Umfang des Wirkungskreises des Bv.'s ergibt sich aus § 3 der Satzungen des letzteren und aus § 364 A.V.G. Nach der Gesetzesvorschrift kommt der Bv. als Versicherungsträger nur für die Bankunternehmungen in Betracht, die bei der Stellung des Antrages auf Zulassung als Ersatzkasse (also bis zum 5. Dezember 1911 [210]) bereits Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft waren. Der Beitritt von neuen Unternehmungen ist, da das seinerzeitige Zulassungsgeschäft nunmehr beendet ist, nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes nicht möglich. Innerhalb dieses räumlichen Wirkungskreises müssen sämtliche Versicherungspflichtige dem Bv. angehören [211]). Eine Kündigung dieser Verpflichtung seitens einer Mitgliedsfirma ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Darüber hinaus können aber neben den nach dem Gesetz Versicherungspflichtigen auch noch andere Personengruppen der Mitgliedsfirmen erfaßt werden. Von diesem Rechte macht der Beamtenversicherungsverein Gebrauch, indem § 3 seiner Satzungen den versicherungsnehmenden Mitgliedsfirmen die Verpflichtung auferlegt, ihre sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Beamten bei dem Versicherungsverein zu versichern, sofern dieselben nicht über 30 000.— Mk. Einkommen beziehen und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Nach dieser Uebung sind alle bei einer Bankfirma zu kaufmännischen und anderen Diensten angestellten Personen einschließlich der Lehrlinge versicherungspflichtig. Infolge der hohen oberen Grenze des versicherungspflichtigen Einkommens gehören auch die Prokuristen, zum Teil auch die Direktoren der Mitgliedsfirmen dem Beamtenversicherungsverein als Mitglieder an. Die Rechtslage für die zahlreichen gewerblichen Angestellten ist gegenwärtig die, daß diese, soweit sie nicht mit überwiegenden kaufmännischen Arbeiten beschäftigt sind, in der Invalidenversicherung pflichtversichert sein müssen. Unabhängig

---

[210]) Vgl. oben S. 53/54.

[211]) Die Vorschrift soll verhindern, daß eine Risikoauswahl stattfindet. Denn durch die Risikoauswahl würde nicht nur die Gefahr entstehen, daß Berufskreise mit grundsätzlich günstiger Berufsunfähigkeits- und Sterbegefahr der Reichsversicherungsanstalt entzogen würden, sondern es würden ihr auch diejenigen Angestellten zufallen, die wegen mangelhafter Gesundheit oder infolge vorgerückten Alters von Ersatzkassen nicht aufgenommen werden. Die natürliche Folge würde die sein, daß die Reichsversicherungsanstalt für den ihr zufallenden Kreis von Versicherten infolge des erhöhten Risikos Beiträge erheben müßte, die kaum erschwinglich sein und die die allgemeine Angestelltenversicherung unmöglich machen würden.

[212]) Vgl. P. Schattner, a. a. O. S. 24.

davon kann der Arbeitgeber eine freiwillige Versicherung im Beamtenversicherungsverein zulassen [212]).

Gegenüber solchen Angestellten, die ihre Stellung bei einer Mitgliedsfirma aufgeben, ohne bei anderen Mitgliedsfirmen wieder einzutreten, verliert der Beamtenversicherungsverein seine Eigenschaft als Ersatzkasse. Diese Angestellten werden — sofern sie überhaupt eine versicherungspflichtige Stellung wieder annehmen — nunmehr versicherungspflichtig bei der Reichsversicherungsanstalt. Der Bv. gibt dem ausscheidenden Angestellten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung zur Aufrechterhaltung der alten und zur Erreichung neuer Anwartschaften [213]). Bedingung hierbei ist, daß (neben den an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden reichsgesetzlichen Beiträgen) die vollen Beiträge der Beitragsklasse, in der sich der Versicherte bei seinem Ausscheiden befand, an den Beamtenversicherungsverein geleistet werden. Durch die doppelte Beitragslast läßt sich diese Art der Weiterversicherung nur in den seltensten Fällen bewerkstelligen. Einen zweiten gangbareren Weg bietet § 10 Ziffer 2a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach kann die freiwillige Weiterversicherung durch Zahlung der Differenzbeiträge zwischen den vollen Beiträgen zum Bv. und den entsprechenden Gesamtbeiträgen zur Reichsversicherungsanstalt erfolgen. Durch diese Differenzzahlung bleibt der Anspruch auf die volle Grundrente des Beamtenversicherungsvereins gewahrt, soweit sie die Grundrente der Reichsversicherungsanstalt übersteigt, und von den satzungsmäßigen Steigerungssätzen des Vereins wird der Teil erworben, der dem Verhältnis des Differenzbeitrages zu dem Gesamtbeitrage in der betreffenden Beitragsklasse entspricht.

Seit einigen Jahren gehen die Bestrebungen der Bankbeamtenorganisationen dahin, den Wirkungskreis des Beamtenversicherungsvereins unter voller Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ersatzkasseneigenschaft über die bisher behandelten Personengruppen hinaus als Pensionszulagekasse auf die Angestellten der außerhalb des Beamtenversicherungsvereins stehenden Bankfirmen auszudehnen. Die Versicherung in dieser Zuschußkasse soll in der ähnlichen Weise erfolgen wie die oben geschilderte freiwillige Versicherung. Die Vorteile einer solchen für das ganze deutsche Bankgewerbe offenen Einrichtung für die Bankbeamten sind so offensichtlich, daß aus den Reihen der letzteren kein Widerstand zu erwarten ist. Für die Bankunternehmer dürfte die erforderliche erhöhte Beitragsleistung, die ja von den jetzigen Mitgliedern des Beamtenversicherungsvereins getragen wird, kein Grund sein ihre Mitwirkung zu versagen. Daß bei vorhandenem guten Willen

[213]) Vgl. Artikel: Freiwillige Weiterversicherung im Bv. („Der deutsche Bankangestellte", Jahrg. 16 von 1927, Nr. 3, S. 18 u. 19).

aller in Frage kommenden Faktoren sich die Verwirklichung eines derartigen Planes erreichen läßt, zeigt das Beispiel des Gebrüder Arnholdschen Pensionsvereins, dessen Leitung, durch die gesetzlichen Bestimmungen daran gehindert, den Angestellten weiterer Unternehmungen die Pensionsversicherung bei der Ersatzkasse statt bei der Reichsversicherungsanstalt zugute kommen zu lassen, 1918 beschloß, der Kasse gleichzeitig die Eigenschaft einer Zulagekasse zu geben. Dadurch wurde es möglich, bis zum Jahre 1926 34 Unternehmungen in den Verein aufzunehmen und deren Angestellten fast die gleichen Vorteile wie den Ersatzkassenversicherten zuzuführen [214]).

Da man sich bei Aufstellung der neuen Satzungen und der Versicherungsbedingungen des Bfv.'s der Deutschen Bank diejenigen der allgemeinen neutralen Bankenkassen als Vorbild dienen ließ [215]), gelten hier für die Versicherungspflicht der Angestellten der Deutschen Bank (und der vertragsmäßig angeschlossenen Deutschen Ueberseeischen Bank und der Deutschen Treuhandgesellschaft) hinsichtlich des Einkommens und des Alters die nämlichen Bestimmungen. Im Gegensatz zum Bv. hat der Bfv. allen seinen Angestellten, die bereits bei ihrem Eintritt ein Einkommen von über 30 000.— Mk. haben, die freiwillige Versicherungsnahme und den Angestellten, deren Bezüge im Laufe des Dienstverhältnisses diesen Betrag übersteigen, die freiwillige Weiterversicherung der früher eingegangenen Versicherung ermöglicht. Gemeinsam mit dem Bv. hat der Bfv. die Einrichtung der freiwilligen Weiterversicherung im Falle des Ausscheidens aus den Diensten der Bank. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die bei den ausländischen Niederlassungen der Deutschen Bank beschäftigten Angestellten fremder Reichsangehörigkeit überhaupt und die Angestellten deutscher Reichsangehörigkeit dann, wenn sie keine Voranwartschaft beim Verein besitzen und einer staatlichen Zwangsversicherung angehören. Gleichfalls ausgenommen sind die nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen (gewerbliche Angestellte), soweit sie nach dem 1. November 1922 in den Dienst der Deutschen Bank eingetreten sind.

Eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung kann nur dann erfolgen, wenn sich der Versicherte zur Leistung des vollen Beitrages, und zwar mindestens in der zuletzt gezahlten Höhe, verpflichtet. Die empfehlenswerte Form der Weiterversicherung durch Zahlung der Spitzenbeiträge kennt der Befv. leider nicht. Eine

[214]) Vgl. Jubiläumsschrift des Gebrüder Arnholdschen Pensionsvereins, herausg. anläßlich des 25jährigen Bestehens desselben, Dresden 1926, S. 3.

[215]) Vgl. Artikel: Beamtenfürsorgeverein der Deutschen Bank in. Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 32 von 1927, Nr. 9, S. 137.

Vergünstigung besteht nur für die Versicherten, die bei ihrem Ausscheiden aus der Bank bereits 15 Beitragsjahre zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr überschritten haben, indem sie die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Gehaltsklasse III (z. Zt. RMk. 12.— monatlich) haben. In den Fällen, in denen der Versicherte von der Weiterversicherung keinen Gebrauch machen kann, erfolgt die zinslose Rückzahlung des Arbeitnehmerbeitragsanteils, der den gesetzlichen Beitrag übersteigt. Für in der Zeit vor dem 1. Januar 1924 geleistete Zahlungen wird eine geringfügige Aufwertung gegeben [215]).

3. Die Beiträge (Angestelltenversicherungsgesetz §§ 168—213, Beamtenversicherungsverein §§ 1—8 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Beamtenfürsorgeverein §§ 1—6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Angestelltenversicherung bringt ihre Mittel durch Beiträge auf, die von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu gleichen Teilen zu entrichten sind. Ein Reichszuschuß, wie ihn die Reichsinvalidenversicherung gemäß § 1387 der Reichsversicherungsordnung erhält, wird nicht geleistet. Der Arbeitgeber ist zur Entrichtung der Beiträge im ganzen verpflichtet. Für die Arbeitnehmeranteile kann er sich durch entsprechenden Abzug von den Gehaltszahlungen schadlos halten. Entrichtet werden die Beiträge nach dem neuen Gesetz, wie bei der Invalidenversicherung, durch Einkleben von bei der Reichspost erhältlichen Marken in eine Versicherungskarte, die der Quittungskarte der Invalidenversicherung entspricht [217]). Die Beiträge werden monatlich entrichtet und sind nach 6 Gehaltsklassen abgestuft; eine unterschiedliche Behandlung der Angehörigen ein und derselben Klasse hinsichtlich ihres Alters, Familienstandes und Geschlechtes findet nicht statt.

Seit dem Inkrafttreten der Reformen des Abänderungsgesetzes vom 28. Juli 1925 am 1. September 1925 werden monatlich folgende Beiträge erhoben:

---

[216]) Vgl. P. Schattner, a. a. O. S. 21.

[217]) Zu dem Markenverfahren der Invalidenversicherung ist das Angestelltenversicherungsgesetz erst mit Erlaß des Gesetzes vom 10. November 1922 (vgl. Gesetz über Aenderung des A.V.G. und der R.O. vom 10. 11. 22, R.G.Bl. 1922, I. Teil, S. 849 und Beitragsordnung des A.V.G. v. 21. 11. 1924, R.G.Bl., I. Teil, 1924, S. 745) übergegangen, nachdem sich die bis dahin üblichen Konten- und Postscheckverfahren in der Praxis durchaus nicht bewährt hatten. (Vgl. F. Stier-Somlo, a. a. O. S. 187, Anm. 1 zu § 174).

[218] in Gehaltsklasse	ein Gesamtmonatsbeitrag von:
A (bis zu 50.— Mk. Monatsverdienst)	2.— RMk.
B (von mehr als 50.— bis 100.— Mk.)	4.— „
C (von mehr als 100.— „ 200.— „)	8.— „
D (von mehr als 200.— „ 300.— „)	12.— „
E (von mehr als 300.— „ 400.— „)	16.— „
F (von über 400.—)	20.— „
Darüber hinaus für freiwillige Beiträge	
G	25.— „
H	30.— „

Davon zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte. Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50.— Mk. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Die Berechnung dieser Beiträge erfolgt seit dem Erlaß der Gesetze vom 28. Mai 1924 und 28. Juli 1925 überwiegend nach dem sogenannten Umlageverfahren [219], das der Gesetzgeber angesichts der veränderten Verhältnisse, die der Krieg und der Währungsverfall geschaffen hatten, namentlich um die darniederliegende Wirtschaft nicht zu stark zu belasten, unter gleichzeitiger Zurückdrängung des früher üblichen Prämiendurchschnittsverfahrens nunmehr in die Angestelltenversicherung eingeführt hat. Die oben angeführten Beiträge weisen gegenüber denen des Jahres 1924 eine Erhöhung um ein Drittel auf. Sie sind errechnet unter der Annahme, daß die Leistungen und Verwaltungsausgaben, die in den Jahren 1924 bis 1928 anfallen gedeckt werden können [220].

Die Verwendung zweier verschiedener Beitragsverfahren glaubte man damit begründen zu können, „daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz untunlich sei, alle die Lasten der Zukunft schon auf die Gegenwart zu übernehmen. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß für die Renten das Anwartschaftdeckungsverfahren [Prämiendurchschnittsverfahren d. Verf.] nach wie vor Geltung haben solle, daß dagegen ein Teil der Zuschläge, die den Versicherten zufließen, durch Umlage aufgebracht werden müßte“ [221].

---

[218] Als Arbeitsverdienst gilt der Entgelt (siehe § 2 des A.V.G.), den der Angestellte für den laufenden Monat erhalten hat. Gewinnanteile, Gratifikationen und ähnliche Bezüge, die nicht in jedem Monat zu erwarten sind, sind anteilig mitzurechnen.

[219] Vgl. H. Dersch, Artikel Angestelltenversicherung im Versicherungslexikon, 2. Aufl., Berlin 1924, S. 140; J. Thyssen, Artikel Angestelltenversicherung im Staatslexikon der Görresgesellschaft, 1. Bd., Freiburg 1926, S. 193; L. Brucker, Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung, Berlin 1928, S. 139, 174.

[220] Vgl. K. Meinel, a. a. O. S. 195, Anm. 1 zu § 172.

[221] Vgl. F. Stier-Somlo, a. a. O. S. 185 Anm. 2 zu § 172.

Bei den Pensionskassen wurde in der ersten Zeit ihres Wirkens ein bestimmter Bruchteil des Jahresgehaltes in einem festen Satze als Monatsbeitrag erhoben. Die Beiträge waren so bemessen, daß sie unter Hinzurechnung von sonstigen Einnahmen und nach allen für die Leistungsfähigkeit in Betracht kommenden Umständen die dauernde Erfüllbarkeit der festen Pensionen ermöglichten. Mit Rücksicht auf seine finanziell schwächeren Mitgliedsfirmen nahm der Beamtenversicherungsverein von einer Beamtenversicherung im Umfange der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten, da eine solche 10 % und noch mehr des Gehaltes an Versicherungsbeiträgen erfordert hätte, Abstand. Eine monatliche Durchschnittsprämie von 8,5 %, wovon der Versicherte 4 % und die Anstellungsfirma 4,5 % übernehmen mußten, erachtete er als geeignet, die Beitragszahler nicht zu sehr zu belasten, andererseits aber als dafür angetan, um ein recht bedeutendes Plus an Versicherungsleistungen zu erreichen.

Die kapitalkräftige Deutsche Bank konnte es sich gestatten, die Prämien, die an ihre Hauspensionskasse zu entrichten waren, mit 13,4 % des vertragsmäßigen festen Jahresgehaltes festzulegen, wovon die Versicherten nur 4 % (also ebensoviel wie die Versicherten des Bv.'s) zu zahlen hatten, während die Bank selbst 9,4 % übernahm. Entsprechend der höheren Prämie waren die Renten der Hauskasse höher als die, welche die allgemeine Kasse für 8,5 % leisten konnte. In beiden Fällen aber war die Belastung der Versicherten nicht größer als bei der staatlichen Angestelltenversicherung [223]), während die Pensionsaussichten infolge der höheren Arbeitgeberbeiträge wesentlich günstiger waren. Ein größerer Beitragsanteil der Unternehmer war schon deshalb unumgänglich, weil die sichersten Aussichten auf Anerkennung als Ersatzkassen diejenigen Kasseneinrichtungen hatten, die nicht bloß absolut, sondern auch relativ höhere Versicherungsleistungen boten, d. h. höhere Versicherungsleistungen, die nicht durch entsprechend höhere Belastung der Angestellten bedingt waren.

Unter dem Druck der Nachwirkungen der ungünstigen Zeit- und Währungsverhältnisse mußten sich die beiden führenden Ersatzkassen des Bankgewerbes zur grundsätzlichen Uebernahme des Beitragsverfahrens der allgemeinen Angestelltenversicherung entschließen [224]). Auch sie bildeten satzungsgemäß nach der Höhe des

[222]) Vgl. Bericht des Zentralverbandes, S. 13.

[223]) Bekanntlich hat die endgültige Fassung des A.V.G. von 1911 den von der Denkschrift vom 11. Juli 1908 in Aussicht genommenen Beitrag von 8 % des Versicherteneinkommens als zur Deckung der Versicherung und der Verwaltungskosten hinreichend beibehalten. (Vgl. Entwurf II nebst Begründung S. 134 ff.)

[224]) Die Beitragssätze und Belastungen der übrigen Ersatzkassen im Bankgewerbe sind ganz verschieden: Der Gebr. Arnholdsche Pensionsverein fordert 10 % des Jahresarbeitsverdienstes der Versicherten, wovon

Einkommens mehrere Gehaltsklassen, in die die Versicherten entsprechend ihren Bezügen eingereiht werden und für die die Beträge verschieden hoch festgesetzt sind:

Es betragen in Beitragsklasse	das Gehalt[225]	der Anteil des Angestellten	der Anteil der Firma
I	bis zu 50.— Mk.	1.40 RMk.	1.60 RMk. Bfv.
I	„ „ 50.— „	1.— „	2.— „ Bv.
II von über	50—100— „	2.80 „	3.20 Bv.
III von über	100—200— „	5.60 „	6.40 Bv
IV von über	200—300— „	8.40 „	9.60 und
V von über	300—400— „	11.20 „	12.80 Bfv.
VI von über	400—500— „	15.— „	19.— Bfv.
VII von über	500—800— „	21.— „	24.— Bfv.
VIII über	800— „	28.— „	32.— Bfv.

Die Beiträge für Lehrlinge werden sowohl beim Bv. wie beim Bfv. von den Firmen bezw. von der Deutschen Bank in der reichsgesetzlichen Höhe entrichtet. Den Restbetrag haben die Lehrlinge selbst zu zahlen.

Gegenüber den von der staatlichen Angestelltenversicherung in den einzelnen Gehaltsklassen erhobenen Gesamtbeiträgen weisen die der beiden Ersatzkassen Erhöhungen auf, die in den ersten 5 Klassen ca. 50%, in den letzten drei 70, 80 ja sogar 100% betragen. Bei der Verteilung der erhöhten Beiträge auf die beiden Gruppen der Beitragszahler ist entgegen der früheren Uebung der beiden Ersatzkassen der Prämienanteil der Versicherten höher festgesetzt worden, als die Staatsanstalt es gegenüber ihren Versicherten für notwendig befunden hat. Bei den den versicherungspflichtigen Gehaltsklassen A bis F entsprechenden Beitragsklassen I bis VI der Ersatzkassen schwankt die Mehrbelastung der Versicherten zwischen 40 und 50 %, die der Arbeitgeber zwischen 50 und 90 %.

---

seitens der beteiligten Unternehmungen 8 % und seitens der Versicherten 2 % geleistet werden. Die Pensionskasse der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat die Beiträge für die beiden Mitgliedergruppen um 50 % höher angesetzt als die jeweiligen Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung. Den Versicherten der Pensionskasse der Berliner Handelsgesellschaft, die zwar in ihren Versicherungsbedingungen 2 % des Monatseinkommens als Arbeitnehmerbeitrag und 8 % als Arbeitgeberbeitrag vorgesehen hat, in Wirklichkeit aber schon seit langer Zeit die Lasten der Kassen allein trägt, entstehen hierfür keinerlei Kosten.

[225]) Als Gehalt betrachten beide Institute nicht nur das feste Jahresdiensteinkommen, sondern auch die regelmäßig wiederkehrenden, als Entgelt für Dienstleistungen gewährten Zuwendungen (Wohnungsgelder, feste Tantiemen, vertragsmäßige Gratifikationen, Verheirateten- und Kinderzulagen).

Die Einrichtung der freiwilligen Höherversicherung für Pflichtversicherte sehen die Satzungen der Ersatzkassen bisher noch nicht vor. Inwieweit es möglich sein wird, den Mitgliedern der Ersatzkassen Gelegenheit zu geben, gegen Zahlung geringer Monatszuschläge sich für den Pensionsfall höhere Renten zu sichern, sind Beratungen zur Zeit noch im Gange [226]). Neuerdings hat der Bv. seinen Versicherungspflichtigen eine Vergünstigung gewährt dergestalt, daß ihnen bei Zahlung von Sonderbeiträgen und zwar nach Wahl in einem einmaligen Betrag oder in monatlichen Teilbeträgen [227]), die vor dem Eintritt in den Bv. liegenden Jahre angerechnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann durch die Anrechnung zurückliegender Jahre gleichzeitig die Wartezeit abgekürzt werden (§ 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Bv.'s).

4. Die Leistungen (Angestelltenversicherungsgesetz §§ 23—92, Beamtenversicherungsgesetz §§ 12—25 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Beamtenfürsorgeverein §§ 8—18 der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Voraussetzung für die Versicherungsleistung seitens eines Versicherungsträgers ist neben dem Eintritt des Tatbestandes, an den die Leistungen geknüpft sind, die Erfüllung der Wartezeit und die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

Wartezeit oder, wie sie in der Privatversicherung sehr oft heißt, Karenzzeit, ist der Mindestzeitraum, während dessen der Versicherte seiner Beitragspflicht genügt haben muß, um im Versicherungsfalle seine Ansprüche geltend machen zu können. Sie ist notwendig zur Verhinderung von Ansprüchen, die infolge ungenügender Beitragsleistung noch nicht in ausreichendem Maße erworben sind. Die Bemessung geschieht auf Grund von Beitragsmonaten, wozu noch die sogenannten Ersatzzeiten gerechnet werden. Die Wartezeit dauert beim A.V.G. für das Ruhegeld männlicher Versicherter 120 Beitragsmonate, für das Ruhegeld weiblicher Versicherter 60 Beitragsmonate. Während also die Wartezeit beim Ruhegeld für männliche und für weibliche Versicherte verschieden ist, ist sie bei der Hinterbliebenenrente für beide Teile einheitlich auf 120 Beitragsmonate festgesetzt [228]). Die

[226]) Vgl. Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 32, von 1927, Nr. 5, Artikel Ausgestaltung unserer Pensionskasse, S. 70.

[227]) Der monatliche Sonderbeitrag ist laufend bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu zahlen.

[228]) Für die Zeit bis zum 31. 12. 1928 ist jedoch auch hier durch § 383 Wartezeit von 60 Beitragsmonaten möglich.

Wartezeit der Selbstversicherer ist in allen Fällen mit 180 Beitragsmonaten bemessen, um die Reichsversicherungsanstalt vor der Gefahr, die ihr durch den Eintritt Selbstversicherter mit schlechtem Gesundheitszustand entstehen kann, zu schützen [229]).

In den Ersatzkassen ist Anspruch auf Rentenleistung an die Zurücklegung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten gebunden, wobei die nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes bei der Reichsanstalt oder bei anderen Ersatzkassen zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet werden. Die Versicherten der Ersatzkassen haben also eine Wartezeit zu erfüllen, die nur halb solange währt wie die Wartezeit der Reichsversicherungsanstalt [230]).

Auf diese Wartezeiten werden angerechnet die sogenannten Ersatzzeiten; das sind Zeiträume, die wie Beitragszeiten berechnet werden, ohne daß Beiträge tatsächlich entrichtet zu sein brauchen. Hierbei unterscheidet man unvollkommene Ersatzzeiten, wenn sie lediglich zur Anrechnung auf die Wartezeit und zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft dienen, oder vollkommene Ersatzzeiten, wenn sie außerdem noch rentensteigernd wirken. Als letztere kommen nur diejenigen Zeiten in Frage, in denen der Versicherte während des Weltkrieges (d. i. vom 2. August 1914 bis 10. Januar 1920 [231]) in Deutschland oder in einem verbündeten Staate Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat [232]).

Zur Vorschrift der Erfüllung der Wartezeit kommt als zweite Voraussetzung für die Leistung die Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Anwartschaft ist der Zustand des Versichertseins vor Erwerb des Anspruches auf Versicherungsleistung [233]).

Hat nun eine versicherte Person ihre gesetzliche oder satzungsmäßige Wartezeit erfüllt und weiterhin die Anwartschaft aufrechterhalten, so entsteht gegenüber den Versicherungsträgern ein rechtmäßiger Anspruch auf Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Ableben für die Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenrente.

Ruhegeld erhält, wie schon erwähnt, wer dauernd berufsunfähig ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Auslegung des § 30 A.V.G. über den Begriff der Berufsunfähigkeit haben

---

[229]) Vgl. K. Meinel, a. a. O. S. 110, Anm. 7 zu § 53.

[230]) Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank betrachtet bei ihrer Pensionskasse die Wartezeit bereits nach dreijährigem aktiven Dienst als erfüllt.

[231]) Als Zeitpunkt der Kriegsbeendigung oder des Friedensschlusses hat die Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 25. 5. 1920 (vgl. R.G.Bl. 1920, I. Teil, S. 1081) den 10. 1. 1920 festgesetzt.

[232]) Vgl. § 170 u. 382 A.V.G., § 27 Bv. u. § 19 Bfv.

[233]) Vgl. Angestelltenversicherung. Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt und der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung. Jahrg. 1 von 1913, S. 175.

sich die beiden Ersatzkassen zu eigen gemacht, ebenso haben sie die gesetzliche Altersgrenze des Gesetzes in ihre Satzungen übernommen. Hinsichtlich dieser beiden Punkte ergeben sich zwischen Angestelltenversicherung einerseits und Bv. und Bfv. andererseits zur Zeit keinerlei Unterschiede. Der an sich schon sehr weite Begriff der Berufsunfähigkeit wird sicherlich auch in Zukunft hier wie dort vorerst noch beibehalten werden. Zur Erfüllung der Wünsche eines Teiles der Angestellten auf Herabminderung der Altersgrenze auf 60 Jahre dürften die Ersatzkassen dank ihrer erheblich besseren Vermögenslage eher imstande sein als die Angestelltenversicherung, und es ist immerhin möglich, daß, wenn auch augenblicklich sich hierfür noch keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die Ersatzkassen in dieser Beziehung ihren Versicherten früher entgegenkommen werden als die Angestelltenversicherung.

Das Ruhegeld in der Angestelltenversicherung besteht aus:

a) einem Grundbetrag von jährlich 480.— RMk., der eine Abgeltung aller bis zum 31. Dezember 1923 gezahlten Beiträge darstellen soll,

b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von 15 % für jeden nach dem 1. Januar 1924 geleisteten Beitrag,

c) einem jährlichen Zusatzsteigerungsbetrag aus den vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 in den Gehaltsklassen F bis J entrichteten Beiträgen in Höhe von 1, 2, 3 und 4 RMk.

Der Bv. und Bfv. haben abweichend vom Gesetz folgende Leistungen. Sie gewähren

a) einen Grundbetrag von z. Zt. 840.— RMk.,

b) einen Steigerungsbetrag für jeden an den Verein vor dem 31. 12. 1913 gezahlten Monatsbeitrag von 3.50 RMk.,

c) einen Steigerungsbetrag für jeden nach dem 1. 1. 1924 in der Gehaltsklasse . . . gezahlten Monatsbeitrag

	eine Steigerung von
I	0.30 RMk.
II	0.90 „
III	1.80 „
IV	3.00 „
V	4.20 „
VI	6.00 „
VII	8.00 „
VIII	11.00 „

Von diesen Steigerungssätzen wird beim Bv. und Bfv. ein Betrag bis zur Höhe von 105.— RMk. auf den Grundbetrag angerechnet, welch letzterer sich entsprechend verringert.

Daneben erhält der Ruhegeldempfänger bei der Reichsanstalt für jedes eheliche oder an Kindesstatt angenommene oder uneheliche Kind [233a] einen jährlichen Kinderzuschuß von 90.— RMk., für Stiefkinder und Enkel den gleichen Betrag, wenn diese vor Eintritt der Berufsunfähigkeit von dem Ruhegeldempfänger unentgeltlich unterhalten worden sind. Der Zuschuß wird gewöhnlich gewährt bis zum 18. Lebensjahr der Kinder; die zeitliche Frist kann aber bei noch nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung bis längstens zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Bv. und Bfv. zahlen den Kinderzuschuß bis zum 18. Lebensjahr in Höhe von jährlich 150.— RMk. auch bei Wegfall der Voraussetzungen der Angestelltenversicherung. Verlängerung bis zum 21. Lebensjahr ist auch bei ihnen möglich.

Die Hinterbliebenenrenten zerfallen in:

a) Witwenrenten, die die Witwe beim Tode eines männlichen Versicherten fortlaufend bis zu ihrem Tode oder bei ihrer Wiederverheiratung als einmalige Abfindung im dreifachen Betrage ihrer Jahresrente erhält,

b) Waisenrenten für die Kinder des verstorbenen Versicherten bei den gleichen Voraussetzungen und Möglichkeiten, wie sie für den Kinderzuschuß gelten,

c) Witwerrenten für den erwerbsunfähigen bedürftigen Witwer beim Tode der versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

Die Witwenrente und Witwerrente betragen $^6/_{10}$, die Waisenrenten $^5/_{10}$ des Ruhegeldes, welches der Versicherte bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn er zur Zeit seines Todes berufsunfähig geworden wäre.

Der Bv. und der Bfv. setzen die Bezüge der Hinterbliebenen mit den gleichen Teilbeträgen des wirklich bezogenen oder des zustehenden Ruhegeldes wie die Reichsanstalt fest. Jedoch fallen bei den Ersatzkassen die Bezüge weit günstiger aus, da sie ja aus einem wesentlich höheren Ruhegeld gewährt werden.

Neben den bisher besprochenen Regelleistungen gewähren Angestelltenversicherung und Ersatzkassen noch sogenannte Ersatzleistungen, deren bemerkenswerteste das Heilverfahren darstellt. Es dient dazu, die Berufsfähigkeit der Versicherten zu erhalten oder wiederherzustellen und so den Eintritt vorzeitiger Berufsunfähigkeit zu verhindern. Die Heilverfahren können auf Antrag des Versicherten oder auf Anweisung der Angestelltenver-

---

[233a] Sofern hier die Vaterschaft des Versicherten anerkannt ist.

sicherung oder der Ersatzkassen entweder als ständige oder unständige Heilverfahren durchgeführt bezw. gewährt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht; infolgedessen gibt es gegen einen ablehnender Bescheid auch keine Berufung.

Neben den Heilverfahren für die Versicherten selbst hat die Reichsversicherungsanstalt und sinngemäß die Ersatzkassen solche für behandlungsbedürftige tuberkulose, gefährdete oder rachitische Kinder der Versicherten zugelassen, sofern sie sich im Alter von 6 bis 16 Jahren befinden und sofern bei ihnen durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist, daß das Heilverfahren Aussicht auf Wiederherstellung der Gesundheit bietet [234]).

Bisher ist gezeigt worden, wie und in welcher Form sich Beitragszahlung und Rentenleistung in der Angestelltenversicherung und in den Ersatzkassen abwickeln. Anlangend die eigentliche Rentenfestsetzung im Einzelfalle ist zu bemerken, daß in diesem Punkte das ursprünglich sehr weitgehende Verfügungsrecht der Ersatzkassen neuerdings zugunsten der Reichsanstalt erheblich eingeschränkt wurde. Das Angestelltenversicherungsgesetz bestimmte in der neuen Fassung des § 371, daß auch bei Ersatzkassen die reichsgesetzlichen Leistungen von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte festgesetzt werden. Damit wurde dem Bv. und dem Bfv. das Recht genommen, im eigenen Instanzenzug die Pensionierung versicherungspflichtiger Bankbeamten ohne Anhörung der Reichsversicherungsanstalt vorzunehmen [235]). Von der Reichsversicherungsanstalt werden dabei aber nur die reichsgesetzlichen Vorschriften berücksichtigt, darüber hinausgehende Leistungen setzen die Kassen auf Grund der Kassensatzungen selbst fest [236]).

Der bedeutsame Vorsprung der Ersatzkassen des Bankgewerbes gegenüber der staatlichen Versicherungsanstalt kann wohl am besten durch ein Zahlenbeispiel illustriert werden. Zugrunde gelegt wird der Fall eines Versicherten mit 2 Kindern. Das monatliche Einkommen betrug bis zum 31. Dezember 1916 200 bis 300.— Mk., nach dieser Zeit 300—400.— Mk. Beginn der Versicherung 1. Januar 1913, Tag des Rentenbeginns 1. Januar 1027 [237]).

Ruhegeld:

a)	bei der Reichsanstalt Grundbetrag	480.— RMk.
	15 % aus insgesamt gezahlten Beiträgen von 576. — Mk.	86.40 RMk.

[234]) Vgl. Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 31 von 1926, Nr. 5, S. 70.
[235]) Vgl. Bankbeamtenzeitung, Jahrg. 30 von 1925, Nr. 9, S. 124.
[236]) Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 41 Jahrg., Berlin 1925, S. 279, Ziff. 2883.
[237]) Aus P. Schattner, a. a. O. S. 28.

		776.40 RMk.
2 × Kinderzuschuß (2 × 90.— Mk.)		180.— RMk.
	jährlich	956.40 RMk.
b) beim Bv. Bfv.		
Grundbetrag		840.— RMk.
Steigerungsbeträge zusammen		613.20 RMk.
		1453.20 RMk.
Für die Inflationsmonate vom 1. 7. 1921 bis 31. 12. 1923		105.— RMk.
		1348.20 RMk.
+ 2 × Kinderzuschlag (2 × 150.— Mk.)		300.— RMk.
	zusammen jährlich	1648.— RMk.

Der Versicherte bezieht also in diesem Falle bei den Ersatzkassen eine um rund 71% höhere Rente als in der Reichsversicherungsanstalt unter gleichen Verhältnissen. Da aus den beiden ungleichen Resultaten die gleichen Teilbeträge als Witwen- und Waisenrenten ($^6/_{10}$ und $^5/_{10}$) berechnet werden, ergeben sich ebenfalls ungleiche Hinterbliebenenbezüge dergestalt, daß die der Ersatzkassen um ungefähr den gleichen Prozentsatz höher sind als die der Reichsanstalt. Noch auffälliger wird der Gegensatz, wenn man einen späteren Eintritt des Versicherungsfalles annimmt. Einem „Unsere neutrale Pensionskasse — ein Bild gesteigerter Kraft" überschriebenen Artikel der Bankbeamtenzeitung[238]) entnehmen wir hierfür folgendes fingierte Beispiel der Pensionsberechnung eines Beamten, der im Alter von 19 Jahren am 1. Januar 1910 in die Pensionskasse eingetreten ist und ihr bis zu seinem 65. Lebensjahr, also bis Ende 1955, angehört. Unter Berücksichtigung der mit dem Alter steigenden Gehälter und der damit verknüpften Einreihung in höhere Gehalts- und Beitragsklassen erreicht der Beamte bei den Ersatzkassen, selbst wenn in der kommenden Zeit gar keine Leistungsverbesserungen mehr eintreten würden, im Jahre 1955 eine Altersrente von 4211. — RMk. Bei den gleichen Tatbeständen in der Angestelltenversicherung nur 1850. — RMk., das sind beinahe 130% Mehrleistung.

Dabei ist noch folgendes zu beachten: In ihrem Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1926 macht die Reichsversicherungsanstalt eine rechnerische Probe, die zeigen soll, wieviel nach Deckung der bereits laufenden Verpflichtungen und der möglichen Ausfälle als Rücklage für die sämtlichen Anwartschaften übrig bleiben würde. Dabei bleiben von den Rücklagen im Betrage von rund 533 073 000 RMk. nach Abzug der laufenden Ver-

[238]) Vgl. Bankbeamtenzeitung Jahrg. 32 von 1927, Nr. 7, S. 103 ff.

sicherungsleistungen und sonstigen laufenden Ausgaben im Gesamtbetrage von 510 717 000 RMk. für die Anwartschaften von ca. 2,5 Millionen Versicherten eine Deckung von rund 22 350 000 RMk.[239]). Praktisch besagt dieser rechnerische Nachweis, daß das gegenwärtige Vermögen der Reichsversicherungsanstalt gerade ausreicht, um die derzeit laufenden Verpflichtungen sicherzustellen, daß aber für die zukünftigen Versicherungsleistungen bislang keine ausreichende Rücklage vorhanden ist. Um die Sicherheit der Angestelltenversicherung nach menschlichem Ermessen für alle Zeiten zu gewährleisten und die Beiträge für alle Zukunft auf gleicher erträglicher Höhe zu erhalten, ist nach Ansicht W. Dobbernacks der Verzicht auf das bisher angewandte überwiegende Umlageverfahren und der sofortige Uebergang zum alten Anwartschaftdeckungsverfahren, das die jetzigen Beiträge um ca. 80% erhöhen müßte, unbedingt erforderlich. Diese Mehrbelastung müßte übernommen werden, ohne daß Leistungserhöhungen möglich wären[240]).

Bei einer derartigen Auffassung über die gegenwärtige Lage und die zukünftige Entwicklung der Angestelltenversicherung in Fachkreisen kann das Ergebnis der von der Reichsversicherungsanstalt in Angriff genommenen versicherungstechnischen Bilanz, die Mitte des Jahres 1928 veröffentlicht werden und auf Grund deren der Ausbau der Angestelltenversicherung vor sich gehen soll, und die daraus sich ergebenden notwendigen Folgerungen nicht mehr fraglich sein. So groß und sicher die Aussichten der Versicherten der Angestelltenversicherung in der nächsten Zeit auf erhebliche Beitragssteigerungen sind, so gering und unsicher sind gleichzeitig ihre Aussichten auf Verwirklichung von an sich recht wünschenswerten Leistungssteigerungen.

In erfreulichem Gegensatze zu dieser bitteren Wahrheit, die die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihren Mitgliedern glaubte nicht vorenthalten zu dürfen und die sicherlich durch die Versicherungsbilanz bestätigt werden wird, steht die inhaltsreiche Zusicherung des D.B.V. aus dem Jahre 1926, also kaum 2 Jahre nach dem begonnenen Wiederaufbau, daß nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die zukünftigen Leistungen der Pensionskasse (berechnet nach den damals geltenden Sätzen) versicherungstechnisch vollkommen sichergestellt sind[241]). Inzwischen hat der

[239]) Vgl. Rechenschaftsbericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Geschäftsjahr 1926, Bilanz S. 33 und die Erläuterungen hiezu S. 40.

[240]) Vgl. W. Dobbernack, a. a. O. S. 66.

[241]) Vgl. Bankbeamtenzeitung Jahrgang 31 von 1926 Nr. 6, S. 87. Diese Zusicherung darf deshalb ohne Bedenken als wahr angesehen und bewertet werden, da sie von einer Seite stammt, die sich um das Zustandekommen und den schrittweisen Ausbau der Altersversorgung auf Arbeitnehmerseite ganz besonders verdient gemacht hat und die

Bfv. und der Bv. manche Leistungserhöhungen durchführen können ohne gleichzeitige stärkere Belastung der beitragszahlenden Mitglieder und ohne Gefahr für die Zukunft der ganzen Einrichtungen. Die Vergangenheit der Ersatzkassen des Bankgewerbes, deren Errichtung gewissermaßen eine Teillösung des so schwierigen Lohnproblems, nämlich die Lohnergänzung für die inaktiven Tage und Jahre darstellt, und deren ganz besondere Bedeutung darin liegt, daß sie einstmals in friedlichen Verhandlungen mit den Arbeitgebern geschaffen wurden und in der gleichen Weise heute noch weiter geführt werden, gibt die sichere Gewähr für eine weitere segensreiche Wirksamkeit zur Förderung der Wohlfahrt der Angestellten und im Dienste des sozialen Friedens des Bankgewerbes.

---

auch neuerdings nach der Wiederherstellung der durch die Inflation schwer erschütterten finanziellen Grundlage der Ersatzkasse bei allem Streben nach Leistungsverbesserungen die versicherungstechnischen Grenzen nie aus den Augen verliert.

Literaturverzeichnis.

Darstellungen.

Baumsteiger A., Die Bankbeamtenbewegung in Deutschland. Dissertation Tübingen 1911.

Bericht über die Vorarbeiten des Zentralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in Sachen der Bankbeamtenversicherung. Dem Bankiertage erstattet von dem Geschäftsführer des Zentralverbands Rechtsanwalt Max Wittner in Berlin. Nebst einem technischen Bericht über die Kosten der Bankbeamtenversicherung von Regierungsrat Dr. Gg. Pietsch; Berlin 1907 (zitiert Bericht des Zentralverbandes).

Beßling H.: Die Entwicklung der staatlichen Privatbeamtenversicherung in Deutschland. Dissertation München 1913.

van der Borght, R.: Grundzüge der Sozialpolitik, 1. Auflage, Leipzig 1904 und II. Aufl., Leipzig 1923.

Brentano: Lujo, Konkrete Grundbedingungen der Volkswirtschaft, Leipzig 1924.

Bruckner, L., Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Berlin 1928.

Buchwald, B.: Technik des Bankbetriebes, 8. Aufl., Berlin 1924.

Conrad, J.: Grundriß der politischen Oekonomie I. Teil, 11. Auflage, Jena 1923.

Dilloo, W.: Pensionseinrichtungen für Privatbeamte, Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 32, Berlin 1907.

Ehrenberg, V.: Arbeiterpensionskasse und Arbeitsvertrag (Abdruck aus Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts) Jena 1908.

Die freiwilligen und sozialen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen in Industrie, Handel und Gewerbe im Deutschen Reiche. Herausgegeben vom Hansabund, Halle 1913.

Grundriß der Sozialökonomik. 5. Abteilung, 2. Teil: Das Bankwesen. Bearbeitet von G. von Schulze-Gaevernitz und E. Jaffé, Tübingen 1915.

Grundriß der Sozialökonomik, 9. Abteilung: Das soziale System des Kapitalismus, I. Teil: Die gesellschaftliche Schichtung im Kapitalismus. Tübingen 1926.

Heyde, L.: Abriß der Sozialpolitik (Band 158 der Sammlung Wissenschaft und Bildung) 4. Auflage, Leipzig 1923.

Herkner, H.: Die Arbeiterfrage, I. und II. Band, 8. Auflage, Berlin und Leipzig 1922.

Jeidels, O.: Das Verhältnis der Großbanken zur Industrie, 2. Auflage, München und Leipzig 1913.

Kulemann, W.: Die Berufsvereine, I. Band, Deutschland I, 2. Auflage, Jena 1908.

Landenberger, L.: Die Ersatzeinrichtungen der Angestelltenversicherung. Dissertation Erlangen 1912.

Lederer, E.: Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung, Tübingen 1912.

Leitner, F.: Bankbetrieb und Bankgeschäft, 6. Auflage, Frankfurt 1923.

Manes, A.: Versicherungswesen, 1. Band, 4. Auflage, Leipzig-Berlin 1924.

Derselbe, Versicherungslexikon, 2. Auflage, Berlin 1924.

Moldenhauer, P.: Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, Leipzig 1903.

Phillippovich, E. v.: Grundriß der politischen Oekonomie:

1. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 18. Auflage, Tübingen 1923.

II. Band: 1. Teil Volkswirtschaftspolitik, 12. Auflage Tübingen 1920.

II. Band: 2. Teil Volkswirtschaftspolitik, 11 Auflage, Tübingen 1923.

Obst, G.: Das Bankgeschäft, Band 1 u. II, 8. Auflage, Stuttgart 1924.

Offhaus, W.: Die Lage der Bankangestellten während des Krieges und ihre Forderungen. Dissertation Breslau 1920.

Raßbach, K.: Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten in Deutschland. Karlsruhe 1912.

Rießer, J.: Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland, 3. Auflage, Jena 1910.

Roth, H.: Geschichte und Probleme der Organisationen im Bankgewerbe. Dissertation Köln 1921.

Simmenroth, W.: Zur Kritik der Forderung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten, Dissertation Erlangen 1908.

Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus, 1. u. 2. Band, 2. Auflage, München-Leipzig 1917.

Derselbe, Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, 1. u. 2. Halbband, Leipzig 1927.

Derselbe, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1. Auflage, Berlin 1903, 5. Auflage, Berlin 1921.

Schattner, P.: Führer durch die Pensionskassen des Bankgewerbes (Schriften des allgemeinen Verbandes der deutschen Bankangestellten) Berlin 1927.

Stier, H.: Die Privatbeamtenbewegung und die Privatbeamtenversicherung in Deutschland. Dissertation Heidelberg 1912.

Wallich, P.: Die Konzentration im Deutschen Bankgewerbe (74. Stück der Münchner volkswirtschaftlichen Studien) Stuttgart und Berlin 1905.

Weber, A.: Depositenbanken und Spekulationsbanken, 3. Auflage, München 1922.

Wiese, L. von: Einführung in die Sozialpolitik, 2. Auflage, Leipzig 1921.

Wiggers, P.: Die Tendenzen der freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen im Bankgewerbe. Dissertation Tübingen 1923.

Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes:

Nr. 1 Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten.

Nr. 2 Amtliche Denkschrift über die wirtschaftliche Lage und die Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Nr. 3 Vor der Entscheidung! 27 Gutachten zur Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten.
Sämtlich Düsseldorf 1907.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform:

Heft 25: Die Privatbeamten und die Versicherungsgesetzgebung. Jena 1909.

Heft 28/29: Das Recht der Privatbeamten und die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Jena 1909.

Heft 30/31 und 32/33: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten. Jena 1910 und 1912.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Jena 1923/26.

Handwörterbuch des Kaufmanns, Hamburg-Berlin 1925.

Staatslexikon der Görresgesellschaft, 5. Auflage, Freiburg 1926.

Zeitschriften.

„Bankbeamtenzeitung' (Herausgeber: Deutscher Bankbeamtenverein) Jahrgang 1—32 von 1895—1927.

„Der Bankbeamte" (Herausgeber: Verein der Bankbeamten in Berlin) Jahrgang 1—26 von 1893—1918.

„Der deutsche Bankangestellte" (Herausgeber: Der Allgemeine Verband der deutschen Bankangestellten) Jahrgang 1—16 von 1912—1927.

Bankarchiv" (Herausgeber: Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes) Jahrgang 1—26 von 1901—1927.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswirtschaft. Jahrgang 1—36 von 1892—1927.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft: (Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft) Jahrgang 1—27 von 1901—1927.

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, von 1903—1926.

Amtliche Materialien.

Bericht der 16. Kommission über den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, dem Reichstag erstattet am 18. November 1911, Reichstagsdrucksachen Nr. 1198, 12. Legislaturperiode, 2. Session, 1909 bis 1911.

Denkschrift, betr. die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Berufskreise, Nr. 226 der Reichstagsdrucksachen, 12. Legislaturperiode, 1. Session 1907, dem Reichstag vorgelegt am 14. März 1907 (zitiert: 1. Denkschrift).

Denkschrift, betr. die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten in Deutschland, Nr. 986 der Reichsdrucksachen, 12. Legislaturperiode, 1. Session, dem Reichstag vorgelegt am 11. Juli 1908 (zitiert: 2. Denkschrift).

Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte nebst Begründung, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger am 16. Januar 1911 (zitiert: I. Entwurf nebst Begründung).

Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte nebst Begründung, dem Reichstag vorgelegt am 20. Mai 1911, Reichstagsdrucksachen Nr. 1035, 12. Legislaturperiode, 2. Session (zitiert: II. Entwurf nebst Begründung).

Verhandlungen des Reichstags bei der 1., 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum, stenographische Verhandlungsberichte, 12. Legislaturperiode, 2. Session, S. 7432—7465, 8180—8192, 8211—8245, 8249—8277, 8332—8341.

Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Jahrgang 1—10 von 1913—1922 (erscheinen nicht mehr).

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Jahrgang 26 bis 43 von 1910—1927.

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung, Jahrgang 1—26 von 1902—1927.

Reichsgesetzblatt 1912—1927.

Text- und Handausgaben des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Meinel, K.: Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 28. 7. 1925, 3. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1926.

Stier-Somlo, F.: Das Angestelltenversicherungsgesetz in der ab 1. 6. 1924 geltenden Fassung. 2. Auflage, München 1924.

Derselbe, Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. 1. Auflage, München 1913.

Außerdem wurden verwendet die reichsbehördlich genehmigten Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen der einzelnen Ersatzkassen des Bankgewerbes in der für 1927 gültigen Fassung und ihre alljährlich erscheinenden Rechenschaftsberichte bis einschließlich Geschäftsbericht 1926.

Lebenslauf.

Am 15. März 1901 wurde ich, Ernst Fuchsbauer, bayerischer Staatsangehörigkeit und evangelischer Konfession, als Sohn des Hauptlehrers Georg Fuchsbauer († 25. X. 28) und seiner Ehefrau Käthe, geb. Volkert, zu Langensteinach geboren. Nach Absolvierung des Humanistischen Gymnasiums zu Fürth i. B. im April 1921 trat ich am 18. Mai des gleichen Jahres als Lehrling in die Filiale der Deutschen Bank zu Nürnberg ein und blieb dort nach der Beendigung einer zweijährigen Lehrzeit noch bis zum 30. September 1924 als Angestellter tätig. Gleichzeitig begann ich an der Universität Erlangen im Sommer-Semester 1923 das nationalökonomische Studium, das ich nach Aufgabe meiner beruflichen Tätigkeit im Winter-Semester 1924/25 fortsetzte. Am 1. November 1926 bestand ich in Erlangen die Diplomprüfung für Volkswirte.